

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Sonderheft Rechtsprechungsübersicht zum Justizvollzug

SH

23

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

Frank Arloth
Heidi Drescher
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Anne Kaplan
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Stefan Suhling
Daniel Wolter

Inhaltsverzeichnis

I. Oberste Landesgerichte

Bayerisches Oberstes Landesgericht	§ 109 StVollzG (Beiordnung eines Rechtsanwalts)	3
Bayerisches Oberstes Landesgericht	§ 109 StVollzG (Maßnahmen des Anstaltsarztes)	4
Bayerisches Oberstes Landesgericht	§ 112 StVollzG (Mündliche Begründung eines Bescheides)	7
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 9 BayStVollzG (Überprüfung des Vollzugsplans)	10
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 27 BayStVollzG (Unüberwachter Langzeitbesuch)	12
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 52, 53 BayStVollzG (Pfändung von Eigengeld, Verwendung von Sondergeld)	16
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 90 BayStVollzG (Verwahrung von Sachen des Sicherungsverwahrten)	19
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 17 BaySvVollzG (Haltung eines Wellensittichs)	20
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 17, 31 BaySvVollzG (Besitz von DVD)	26
Kammergericht Berlin	§ 16 Bln StVollzG (Widerruf von Vollzugslockerungen bei Verdacht einer Straftat)	32
Kammergericht Berlin	§ 25 Bln StVollzG (Ablösung eines Gefangenen von der Ausbildung aus Gründen des Infektionsschutzes)	39

II. Oberlandesgerichte

Oberlandesgericht Celle	§ 119a StVollzG (Anforderungen an den Beschluss)	43
Oberlandesgericht Frankfurt	§ 13 HStVollzG (Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit)	45
Oberlandesgericht Frankfurt	§§ 36, 44 HStVollzG (Zweckgebundene Überweisung von Telefonkosten)	47
Oberlandesgericht Koblenz	§ 40 RPF LJVollzG (Sichtkontrolle ausgehender Schreiben in Gegenwart des Gefangenen)	50
Oberlandesgericht Koblenz	§ 58 RPF LJVollzG (Überlassung einer Gebetskerze)	52
Oberlandesgericht Koblenz	§ 11 RPF LSVVollzG (Vorzeitiger Einschluss am Rosenmontag)	54
Oberlandesgericht Koblenz	§ 56 RPF LSVVollzG (Kauf und Besitz einer Spielkonsole - Playstation 4 Pro)	55
Impressum		60

§ 109 StVollzG

(Beiordnung eines Rechtsanwalts)

Der für den Strafvollzug gesetzlich nicht geregelte verfahrensgegenständliche Langzeitbesuch setzt in der Sicherungsverwahrung ein - auch im vorliegenden Fall erstelltes - individuell erarbeitetes Behandlungskonzept und eine therapeutische Begleitung voraus und stellt damit eine betreuereische Maßnahme iSv § 66c StGB dar und nicht nur eine Frage der Vollzugsgestaltung. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist zwingend.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 17. Januar 2022 - 204 StObWs 15/22

Gründe:

I.

Die insbesondere zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und auch sonst zulässige Rechtsbeschwerde (Art. 103 BaySvVollzG, §§ 130, 116 Abs. 1, § 118 Abs. 1 bis 3 StVollzG) hat in der Sache (zumindest vorläufigen) Erfolg, da der angefochtene Beschluss vom 18.10.2021, wie auch vom Beschwerdeführer gerügt, verfahrensfehlerhaft zustande gekommen ist.

Dem Beschwerdeführer ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 109 Abs. 3 StVollzG für des erstinstanzliche Verfahren kein Rechtsanwalt beigeordnet worden. Auf die gemäß Art. 103 BaySvVollzG, § 118 Abs. 2 StVollzG zulässige erhobene Verfahrensrüge hin ist daher der angefochtene Beschluss gemäß Art. 103 BaySvVollzG, § 120 Abs. 1-StVollzG i.V.m. § 338 Nr. 5 StPO aufzuheben (OLG Celle, Beschluss vom 28.08.2014 - 1 Ws 355/14 (StrVollz), juris Rn. 11; KG, Beschlüsse vom 14.09.2020 - 2 Ws 119/20 Vollz, juris Rn. 7, und vom 21.07.2021 - 2 Ws 73/21 Vollz, juris Rn. 13).

1. Dem Beschwerdeführer hätte von Amts wegen durch die „kleine“ Strafvollstreckungskammer (§ 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG) ein Rechtsanwalt gemäß Art. 103 BaySvVollzG, § 109 Abs. 3, § 110 StVollzG beigeordnet werden müssen:

a) Mit Einführung des § 66c StGB, in Kraft getreten am 01.06.2013, durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Absicherung des Abstandsgebots in der Sicherungsverwahrung vom 05.12.2012 (BGBl. I 2425) sind in Umsetzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus dessen Urteil vom 04.05.2011 (Az. 2 BvR 2365/09 u.a., BVerfGE 128, 326 ff. = NJW 2011, 1931) ausdrückliche Regelungen zur Festschreibung des Trennungs- und Abstandsgebots des Vollzugs der Sicherungsverwahrung zum Strafvollzug, aber auch gleichzeitig ausdrückliche Anordnungen zum therapieorientierten Vollzug getroffen worden, welche sämtlich dem vorrangigen Ziel dienen, die „Gefährlichkeit“ des Sicherungsverwahrten „für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann“ (§ 66c Abs. 1 Nr. 1b StGB; OLG Celle, Beschluss vom 28.08.2014 - 1 Ws 355/14 (StrVollz), juris Rn. 14). In dem genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht unter anderem ausgeführt, dass dem Unter-

gebrachten ein effektiv durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Durchführung der Maßnahmen eingeräumt werden müsse, die zur Reduktion seiner Gefährlichkeit geboten sind. Das von Verfassungs wegen geltende „Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot“ erfordere, dem Untergebrachten einen geeigneten Beistand beizuordnen, der ihn in der Wahrnehmung seiner Rechte und Interessen unterstütze (BVerfG, NJW 2011, 1931, 1939; vgl. KG, Beschluss vom 14.09.2020 - 2 Ws 119/20 Vollz, juris Rn. 9). Diese Ausführungen hat sich der Gesetzgeber zu eigen gemacht. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß der ebenfalls seit 01.06.2013 geltenden Vorschrift des § 109 Abs. 3 S. 1 StVollzG hat für Streitigkeiten zu erfolgen, die eine den Leitlinien des § 66c Abs. 1 StGB konforme Umsetzung des Abstandsgebots betreffen. Diese Vorschrift soll es dem Untergebrachten erleichtern, die erforderlichen Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen einzufordern (BT-Drucksache 17/9874, S. 27).

Der vom Beschwerdeführer beantragte behandlerisch begleitete Besuch gemäß der ebenfalls zur Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben zum Abstandsgebot mit Wirkung ab 01.06.2013 geschaffenen Vorschrift des Art. 22 Abs. 2 BaySvVollzG (GVBl 2013, 275) dient der Umsetzung des § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB. Der normierte mehrstündige „Langzeitbesuch“ geht inhaltlich deutlich über die im Strafvollzug vorgesehenen Besuchsmöglichkeiten gemäß Art. 27 BayStVollzG hinaus. Der für den Strafvollzug gesetzlich nicht geregelte verfahrensgegenständliche Langzeitbesuch (vgl. zu dem mit Art. 27 BayStVollzG inhaltsgleichen § 24 StVollzG Arloth in: Arloth / Krä, StVollzG, 5. Auflage 2021, § 24 Rn. 4a) setzt in der Sicherungsverwahrung ein - auch im vorliegenden Fall erstelltes - individuell erarbeitetes Behandlungskonzept und eine therapeutische Begleitung voraus (LT-Drucksache 16/13834, S. 38) und stellt damit eine betreuereische Maßnahme dar und nicht nur eine Frage der Vollzugsgestaltung (vgl. KG, Beschluss vom 05.12.2016 - 2 Ws 242/16, juris Rn. 7, 24): Es handelt sich vorliegend somit um einen Sachverhalt, der ausschließlich Umstände erfasst, die mit der spezifischen Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung und mit der Umsetzung des Abstandsgebots zusammenhängen (vgl. zu diesem für die Anwendung des § 109 Abs. 3 StVollzG maßgeblichen Kriterium auch KG, Beschluss vom 19.01.2016 - 2 Ws 16/16 Vollz, juris Rn. 6; Spaniol in: Feest / Lesting / Lindemann, Strafvollzugsgesetze, 8. Auflage 2022, Teil IV § 109 StVollzG, Rn. 40). Unerheblich ist insoweit, ob über das „Ob“ des Besuches oder über das „Wie“ des Besuches gestritten wird (KG, Beschluss vom 30.09.2014 - 2 Ws 342/14 Vollz, juris Rn. 14).

Von einer Beiordnung nach § 109 Abs. 3 S. 1 StVollzG ist nur ausnahmsweise abzusehen, wenn wegen der Einfachheit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Rechtsanwalts nicht geboten erscheint, oder es ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer seine Rechte selbst wahrnehmen kann. Diese Ausnahmen liegen nicht vor.

(1) Die Sach- und Rechtslage ist vorliegend nicht einfach. Die Beurteilung, ob dem Beschwerdeführer aufgrund des für ihn individuell erarbeiteten Behandlungskonzepts derzeit die Eignung für einen Langzeitbesuch seiner Verlobten im Sinne des Art. 22 Abs. 2 BayStVollzG fehlt und inwieweit in diesem Zusammenhang ein nicht einmal datumsmäßig konkretisiertes Gutachten der Sachverständigen Dr. Saimeh her-

angezogen werden kann und inhaltlich relevant ist, ist nicht einfach gelagert und so komplex, dass die Unterstützung des Beschwerdeführers durch einen Rechtsanwalt geboten erscheint.

(2) In seltenen Fällen kann auch bei juristisch nicht Vorgebildeten, aber forensisch sehr erfahrenen Personen die Fähigkeit zur ausreichenden Wahrnehmung eigener Rechte angenommen werden. Dabei ist aber zu beachten, dass insoweit auch ein Wechselspiel zwischen der Bedeutung der Maßnahme und dem Beiordnungsanspruch besteht. Bei bedeutsamen Maßnahmen wird einem Beiordnungsantrag grundsätzlich zu entsprechen sein (KG, Beschlüsse vom 14.09.2020 - 2 Ws 119/20 :Vollz, juris Rn. 17, und vom 21.07.2021 - 2 Ws 73/21, juris Rn. 15). So liegt der Fall hier. Der Beschwerdeführer verfügt im Zusammenhang mit Langzeitbesuchen nach Art. 22 Abs. 2 BaySvVollzG über keine forensischen Erfahrungen. Es geht um den erstmaligen Besuch seiner Verlobten. Dieser Besuch ist für ihn im Hinblick auf die Umsetzung des Abstandsgebots und die damit günstigstenfalls verbundene Reduktion seiner Gefährlichkeit bedeutsam, sodass die Beiordnung eines Rechtsanwalts erforderlich ist (BT-Drucksache 17/9874, S. 27).

d) Auf die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers kommt es bei der Beiordnung nach § 109 Abs. 3 StVollzG nicht an (KG, Beschlüsse vom 30.09.2014 2 Ws 342/14 Vollz, juris Rn. 8, und vom 14.09.2020 - 2 Ws 119/20 Vollz, juris Rn. 13; Spaniol a.a.O., Teil IV § 109 StVollzG, Rn. 39).

Da der angefochtene Beschluss unwiderlegbar auf dem Verfahrensfehler beruht (Art. 103 BaySvVollzG, § 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 338 Nr. 5 StPO; Schmitt in: Meyer-Goßner / Schmitt, StPO, 64. Auflage 2021, § 338 Rn. 1), führt die Rechtsbeschwerde zur Aufhebung dieses Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer gemäß Art. 103 BaySvVollzG, § 119 Abs. 4 S. 1 und 3 StVollzG.

2. Soweit der Beschwerdeführer über die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückverweisung der Sache hinaus eine abschließende Entscheidung in seinem Sinne beantragt, ist seine weitergehende Rechtsbeschwerde mangels Spruchreife als unbegründet zu verwerfen (BayObLG, Beschlüsse u.a. vom 17.08.2021 - 204 StObWs 286/21, und vom 26.08.2021 - 204 StObWs 367/21; OLG Celle, Beschluss vom 29.5.2008 - 1 Ws 220/08, BeckRS 2008, 20094).

3. Vorsorglich weist der Senat für das weitere Verfahren darauf hin, dass nach der zutreffenden Ansicht der Strafvollstreckungskammer bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses nicht von einer bindenden Feststellung des Senats zur grundsätzlichen Eignung Beschwerdeführers im Sinne des Art. -22 Abs 2 BaySvVollzG in dem Beschluss vom 04.11.2020 im Verfahren 204 StObWs 420/20 auszugehen ist. Zu einer solchen Feststellung bestand im ersten Verfahrensgang keine Veranlassung, da damals das „Ob“ des Langzeitbesuches für die Vollzugsanstalt bereits aufgrund der beantragten und abgelehnten Besuchsmodalitäten ohne Bedeutung für ihre Entscheidung war. Der Beschwerdeführer beruft sich auch nicht darauf, dass bereits zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung vom 23.10.2019 das für die

Zulassung eines Langzeitbesuches erforderliche individuell erarbeitete Behandlungskonzept vorlag.

Die Justizvollzugsanstalt Straubing hat nach Aufhebung ihres ursprünglichen Bescheides vom 23.10.2019 nunmehr zu dem beantragten Besuch mit Bescheid vom 10.03.2021 die verfahrensgegenständliche neue Entscheidung getroffen, die sich nach der erstmaligen Erstellung des individuellen Behandlungskonzepts zulässigerweise mit den Tatbestandsvoraussetzungen des beantragten Langzeitbesuchs auseinandersetzt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der neuen Sachentscheidung der Vollzugsbehörde über das Verpflichtungsbegehren des Beschwerdeführers durch die Strafvollstreckungskammer ist der Zeitpunkt der (letzten) Behördenentscheidung (BeckOK Strafvollzug Bund / Euler, 20. Ed. 01.08.2021, StVollzG § 115 Rn. 6), weil der Justizvollzugsanstalt bei der Entscheidung nach Art. 22 Abs. 2 BaySvVollzG auf der Tatbestandsseite ein Beurteilungsspielraum und auf der Rechtsfolgenreihe ein Ermessen zukommt (vgl. zu der entsprechenden Regelung in § 27 Abs. 4 SvVollzG Bln KG, Beschluss vom 29.06.2018 - 2 Ws 204/17 Vollz, juris Rn. 14, 15, 20, 21).

II.

Es ist streitig, ob für den hier vorliegenden Fall der unterbliebenen Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 109 Abs. 3 StVollzG durch die Strafvollstreckungskammer der Vorsitzende des Rechtsbeschwerdegerichts eine solche Beiordnung für das Rechtsbeschwerdeverfahren anordnen kann (bejahend OLG Hamm, Beschluss vom 22.05.2014 - III-1 Vollz (Ws) 182/14, juris Rn. 7; verneinend Laubenthal in Schwind / Böhm / Jehle / Laubenthal, Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, 7. Auflage 2020, 12. Kap., Abschnitt B, Rn. 40). Der Vorsitzende des Senats hat jedenfalls zur Vermeidung von Verzögerungen davon abgesehen, dem Beschwerdeführer in entsprechender Anwendung von § 109 Abs. 3 StVollzG für das Rechtsbeschwerdeverfahren einen Bevollmächtigten beizugeben, zumal sein Rechtsmittel jedenfalls vorläufigen Erfolg hat. Eine entsprechende Entscheidung soll der zuständigen Strafvollstreckungskammer vorbehalten bleiben (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 28.08.2014 - 1 Ws 355/14 (StrVollz), juris Rn. 19).

§ 109 StVollzG

(Maßnahmen des Anstaltsarztes)

1. Maßnahmen des Anstaltsarztes sind im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG jedenfalls dann überprüfbar, wenn die Überschreitung der Grenzen des ärztlichen Ermessens in Frage steht, wobei Antragsgegnerin die Vollzugsbehörde ist.

2. Ob die Grenzen des ärztlichen Ermessens überschritten sind, ist aufgrund einer mit den Anforderungen effektiven Rechtsschutzes zu vereinbarenden Auslegung des Maßnahmebegriffs zu prüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine nicht fachgerechte medizinische Behandlung oder Nichtbe-

handlung eines Strafgefangenen dessen Rechte – insbesondere das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG – verletzen kann, und dass Art. 19 Abs. 4 GG daher eine Auslegung des Maßnahmebegriffs des § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG verbietet, die die Angemessenheit der medizinischen Behandlung von Strafgefangenen (bzw. wie hier von Verwahrten) der gerichtlichen Überprüfung entzieht.

3. Zu einer Ermessensüberschreitung im Einzelfall.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 16. Dezember 2021 - 204 StObWs 571/21

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 10.09.2021 beantragte der Sicherungsverwahrte gerichtliche Entscheidung auf Aufhebung der durch den Anstaltspsychiater am 01.09.2021 angeordneten Reduktion des Medikaments Zopiclon und auf erneute Verabreichung der bisherigen Dosis von 15 mg Zopiclon.

Er trug vor, an einer genetisch bedingten schweren chronischen Schlafstörung zu leiden. Nach einem psychischen Zusammenbruch im Jahr 2013 sei ihm dieses Medikament ab Juni 2013 in einer Dosis von täglich 15 mg (= 2 Tabletten je 7,5 mg) vom damaligen Arzt der Anstaltspsychiatrie verschrieben worden. Seitdem habe er es in dieser Dosierung nach täglicher Aushändigung ohne Aufsicht in eigener Verantwortung eingenommen. Zopiclon wirke als Einschlaf-Anschub-Medikament, womit er im Durchschnitt eine nächtliche Schlafdauer von bis zu drei Stunden erreiche.

Am 01.09.2021 habe der Leiter der Anstaltspsychiatrie angeordnet, dass das Medikament abgesetzt werde. Dies geschehe seit 09.09.2021 im Rahmen einer wöchentlichen Reduktion von jeweils einer Tablette je 7,5 mg pro Woche.

Der Antragsteller trug vor, die Reduktion gefährde seine Gesundheit. Wie er in weiteren Schreiben - zuletzt vom 15.11.2021 - vorbrachte, habe die Reduktion, mittlerweile dazu geführt, dass er in der Regel einen Tag, manchmal auch zwei Tage in der Woche ohne Schlaf sei. Ein wirkungsgleiches Ersatz-Medikament sei ihm nicht angeboten worden.

Nach Einholung von Stellungnahmen der Einrichtung für Sicherungsverwahrung und des Leiters der Anstaltspsychiatrie hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing mit Beschluss vom 18.11.2021 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass die anstaltsärztliche Maßnahme die Grenzen des ärztlichen Ermessensspielraums nicht überschreite. Gegen diese ihm am 22.11.2021 zugestellte Entscheidung hat der Antragsteller am 09.12.2021 zu Protokoll der Geschäftsstelle Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Entscheidung gemäß seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung, hilfsweise die Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer zur erneuten Entscheidung beantragt. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts (allgemein). Gleichzeitig

hat er Antrag auf Aussetzung der getroffenen Anordnung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung der Beschwerdeinstanz gestellt.

Die Generalstaatsanwaltschaft München hat mit Schreiben vom 15.12.2021 beantragt, den Antrag des Beschwerdeführers auf einstweilige Anordnung zurückzuweisen und seine Rechtsbeschwerde als unbegründet kostenfällig zu verwerfen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist, zulässig. Sie wurde gemäß Art. 103 BaySvVollzG i.V.m. § 118 StVollzG form- und fristgerecht eingelegt. Auch sind die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 StVollzG gegeben, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zu Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Die Rechtsbeschwerde hat mit der allgemeinen Sachrüge Erfolg. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung (Art. 103 BaySvVollzG i.V.m. § 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG) und, da die Sache spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG), auch zur Aufhebung der angefochtenen Maßnahme der Einrichtung für Sicherungsverwahrung.

Maßnahmen des Anstaltsarztes sind im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG jedenfalls dann überprüfbar, wenn die Überschreitung der Grenzen des ärztlichen Ermessens in Frage steht (vgl. BVerfG, BVerfGK 20, 84 = NStZ 2013, 168, juris Rn. 16 ff., 25; StV 2018; 311, juris Rn. 14 f.; Bachmann in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. P Rn. 29), wobei Antragsgegnerin die Vollzugsbehörde ist (vgl. KG, Beschluss vom 10.03.2017 - 5 Ws 51/17 Vollz, juris Rn. 20).

Der Anstaltsarzt hat die Grenzen des ärztlichen Ermessens überschritten.

aa) Grundsätzlich ist die Bestimmung des medizinisch Erforderlichen einschließlich der Wahl der richtigen Behandlungsmethode allein Sache der ärztlichen Beurteilung (vgl. BVerfG, NStZ-RR 2013, 224, juris Rn. 3). Auf Einschätzungen des Anstaltsarztes gestützte vollzugliche Entscheidungen über die medizinische Behandlung eines Gefangenen können jedoch im Hinblick auf die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht jeder gerichtlichen Kontrolle entzogen sein. Sie unterliegen der gerichtlichen Überprüfung daraufhin, ob die Grenzen pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens überschritten wurden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 05.05.2014 - 2 BvR 1823/13, juris Rn. 22 und NStZ-RR 2013, 224, juris Rn. 3, jeweils. m.w.N.; KG, Beschluss vom 11.11.2020 - 5 Ws 179 - 180/20 Vollz, juris Rn. 14).

Teilweise wird allerdings vertreten, dass ein im Wege der §§ 109. ff. StVollzG verfolgbarer Anspruch in erster Linie in Fällen besteht, in denen es um Fragen der Art und Weise des Zugangs zu ärztlicher Versorgung und Medikamentierung geht, z.B. bei verweigerter oder greifbar ungeeigneter ärztlicher Versorgung, während die Abklärung näherer Einzelheiten einer ansonsten „unstreitigen“ medizinischen Behandlung das Innenverhältnis zwischen behandelndem Arzt und Strafgefangenen betreffen, damit grundsätzlich keine Maßnahme auf dem Gebiet des Justizvollzugs seien und demnach nicht zulässig über §§ 109 ff. StVollzG verfolgt werden können.

ten (vgl. OLG Koblenz, FS 2016, 367, juris Rn. 2; OLG Rostock, Beschluss vom 20.10.2014 – 20 Ws 257/14, juris Rn. 15; Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 109 Rn. 7).

Ob dieser Ansicht auch in Fällen einer Ermessensüberschreitung zu folgen ist, kann jedoch dahinstehen. Denn anders als bei der Verschreibung eines gleichwirksamen Medikaments statt des von einem Betroffenen gewünschten konkreten anderen Medikaments stellt im vorliegenden Einzelfall angesichts der jahrelangen Medikation mit Zopiclon das Absetzen dieses Medikaments bei fortbestehender Indikation einen Eingriff dar, der: nach unbestrittener Darlegung des Beschwerdeführers erhebliche Auswirkungen auf seinen Gesundheitszustand hat, so dass angesichts der Rechtsschutzgewährleistung des Art. 19 Abs. 4 GG eine gerichtliche Überprüfung erforderlich ist.

Mit dem Anspruch des Gefangenen (bzw. wie hier: Verwahrten) auf effektiven Rechtsschutz ist es nicht vereinbar, wenn ihm die inhaltliche Prüfung eines Rechtsschutzbegehrens, mit dem er die Unangemessenheit einer durch die Justizvollzugsanstalt geleisteten medizinischen Behandlung geltend macht, allein deshalb verweigert wird, weil er sich mit seinem Vorbringen gegen die „medizinische Richtigkeit“ der erfahrenen Behandlung wendet. Ob die Grenzen des ärztlichen Ermessens überschritten sind, ist aufgrund einer mit den Anforderungen effektiven Rechtsschutzes zu vereinbarenden Auslegung des Maßnahmebegriffs zu prüfen (vgl. BVerfG; BVerfGK 20, 84 = NStZ 2013, 168, juris.Rn. 19). Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine nicht fachgerechte medizinische Behandlung oder Nichtbehandlung eines Strafgefangenen dessen Rechte – insbesondere das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG – verletzen kann, und dass Art. 19 Abs. 4 GG daher eine Auslegung des Maßnahmebegriffs des § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG verbietet, die die Angemessenheit der medizinischen Behandlung von Strafgefangenen (bzw. wie hier von Verwahrten) der gerichtlichen Überprüfung entzieht. Gerade Strafgefangene sind, da sie keinen Anspruch darauf haben, einen Arzt ihrer Wahl zu konsultieren, in besonderem Maße darauf angewiesen, dass zum Schutz Ihrer Grundrechte eine gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt auch insoweit möglich ist, als ärztliche Behandlungen in Rede stehen (vgl. BVerfG, BVerfGK 20, 84 = NStZ 2013, 168, juris Rn. 18 m.w.N).

bb) Zur Begründung der Absetzung des Medikaments Zopiclon hat der Anstaltspsychiater in seiner Stellungnahme vom 07.10.2021 ausgeführt, dass beim Antragsteller eine Abhängigkeit von Sedativa bestehe, die bei Langzeit- und Hochdosisabhängigen wie beim Antragsteller durch behutsame Dosisreduktion behandelt werde. Die empfohlene Tagesdosis für Erwachsene betrage 7,5 mg Zopiclon; diese sollte laut Hersteller nicht überschritten werden. Bei älteren Patienten betrage die Tagesdosis 3,75 mg. Die Dauer der Behandlung sollte so kurz wie möglich sein und einschließlich der schrittweisen Absetzphase vier Wochen nicht überschreiten. Der Antragsteller erhalte (Stand 07.10.2021) aktuell 7,5 mg Zopiclon am Tag, zudem fünf Tabletten zu 7,5 mg in der Woche, die er nach Bedarf einnehmen könne. Diese zusätzliche bedarfsweise einzunehmende Dosis werde etwa monatlich um eine Tablette pro Woche reduziert. Ab dem 16.02.2022 sei eine Behandlung mit lediglich einer Tablette Zopiclon zu 7,5 mg pro Tag vorgesehen, die allerdings mittelfristig ebenfalls behutsam weiter reduziert

werden soll. Als ergänzende Bedarfsmedikation sei im Hinblick auf Schlafstörungen 100 mg Chlorprothixen zur Einnahme bei Bedarf verordnet worden, da der Antragsteller hiermit vor Jahren gute Erfahrungen gemacht habe. Angesichts der langjährig bestehenden Abhängigkeit und des hohen Alters des Antragstellers erfolge die Reduktion besonders behutsam, wobei eine intermittierende Zunahme von Schlafstörungen nicht gänzlich verhindert werden könne. Das Ziel eines Absetzens müsse allerdings angesichts der mit zunehmendem Alter immer höheren Wahrscheinlichkeit von gravierenden Nebenwirkungen (Stürze, Gedächtnisstörungen, Verschlimmerung vorbestehender psychischer Störungen) aus medizinischer Sicht trotz des Widerstands des Antragstellers weiter verfolgt werden.

Eine Ermessensüberschreitung des Anstaltspsychiaters liegt bereits darin, dass er seine Stellungnahme auf einer unzureichenden Tatsachengrundlage abgegeben hat. Er ist in keiner Weise auf die für die Verschreibung dieses Medikaments ursprünglich gestellte Indikation, also auf die vom Beschwerdeführer vorgetragene und im Verfahren auch nicht in Abrede gestellte genetisch-bedingte schwere chronische Schlafstörung eingegangen und hat somit keine - vom Gericht überprüfbare - Abwägung zwischen medizinischer Indikation und möglichen Nebenwirkungen vorgenommen. Auch lässt die Stellungnahme nicht erkennen, ob der Anstaltspsychiater die abstrakte Frage der Nebenwirkungen bezogen auf den Beschwerdeführer konkret untersucht hat, zumal solche laut Vorbringen des Beschwerdeführers im Schreiben vom 02.11.2021 bislang nicht aufgetreten seien. Zudem hat der Beschwerdeführer im Verfahren erster Instanz darauf hingewiesen, dass das vom Anstaltspsychiater verordnete Medikament Truxal entsprechend einer aktuellen Gebrauchsinformation nicht als Medikament gegen eine chronische schwere Schlafstörung geeignet sei und nach der Fachliteratur die Intervention mit Chlorprothixen (Truxal) bei einer schweren genetisch-bedingten Schlafstörung als ärztlicher Kunstfehler bezeichnet werde. Dafür könnte auch sprechen, dass der Beschwerdeführer dieses Medikament bereits früher - vor seinem psychischen Zusammenbruch und der nachfolgenden Zopiclonverordnung - eingenommen hat. Schließlich hat der Beschwerdeführer ebenfalls auf wissenschaftliche Studien hingewiesen, wonach das Abhängigkeitsverhalten von Zopiclon als vergleichbar beschrieben wird mit der eines Diabetes-Patienten von Insulin.

Da die Stellungnahme des Anstaltspsychiaters sich ausschließlich auf die möglichen Langzeitfolgen konzentriert, ohne sich mit den genannten konkreten Umständen auseinanderzusetzen, fehlt ihr eine hinreichende Tatsachengrundlage für die getroffene Anordnung der Absetzung des verschriebenen Medikaments angesichts der hieraus resultierenden gravierenden Folgen für den Beschwerdeführer.

Der Anstaltspsychiater wird bei einer eventuellen erneuten Entscheidung über die Frage einer künftigen Absetzung des Medikaments Zopiclon beim Beschwerdeführer die genannten Umstände zu berücksichtigen haben. Hierbei kann auch eine Rolle spielen, bis zu welcher Grenze der Wille eines Verwahrten zu beachten ist, ein zugelassenes Medikament, das nach ärztlicher Einschätzung seine Leiden lindert, trotz möglicher Nebenwirkungen nach entsprechender ärztlicher Aufklärung weiter einzunehmen.

Mit der vorliegenden Entscheidung in der Hauptsache erle-

digd sich der Antrag nach § 116 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 StVollzG auf Aussetzung der angeordneten Reduktion des Medikaments.

§ 112 StVollzG

(Mündliche Begründung eines Bescheides)

1. Die mündliche Eröffnung eines ablehnenden Bescheids genügt, solange kein gegenteiliges überwiegendes Interesse des Gefangenen ersichtlich ist.

2. Allerdings muss die mündlich eröffnete Begründung es dem Gefangenen ermöglichen, sich gegen die Anordnung sachgemäß verteidigen zu können, was nicht der Fall wäre, wenn dem genauen Wortlaut des Bescheids entscheidende Bedeutung zukommt oder dieser so umfangreich ist, dass deshalb eine schriftliche Bekanntgabe geboten ist. Demgemäß kann im Fall einer besonders schwierigen Sach- und Rechtslage ein Anspruch auf schriftliche Begründung bestehen, um dem Betroffenen eine hinreichende Überprüfung zu ermöglichen.

[Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 18. November 2021 - 204 StObWs 329/21](#)

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 02.10.2019 stellte der Beschwerdeführer Antrag auf gerichtliche Entscheidung und auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit dem Ziel festzustellen, dass die Antragsbescheidung auf seine Anträge 73/19 und 86/19 vom 08.08. und 04.09.2019, die ihm am 24.09.2019 als Abdruck ausgehändigt wurden, nicht mit dem von Herrn Oberregierungsrat Waldner unterschriebenen Originalbescheid vom 06.09.2019 übereinstimme und somit rechtswidrig sei.

Am 06.09.2019 sei ihm der Bescheid des Herrn Oberregierungsrats Waldner vom 06.09.2021 über seine o.g. Anträge durch den Stationsbeamten mündlich eröffnet worden. Die Anträge richteten sich auf Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Rechte und auf Auskunft zu Gerichtsurteilen. Dabei sei auch folgender Satz eröffnet worden: „Auch kann sich der Antragsteller an die jeweiligen Gerichte wenden, um eine anonymisierte Ablichtung der begehrten Entscheidungen zu erhalten.“

Am 24.08.2019 habe er einen Abdruck dieses Bescheids erhalten, in dem der genannte Satz fehlte. Am 01.10.2019 habe Frau Haftinspektorin Wachter ihm den Original-Bescheid vom 06.09.2019 gezeigt. Darin sei der genannte Satz enthalten gewesen, nicht jedoch in dem ihm ausgehändigten Abdruck dieses Bescheids. Aufgrund dieser Abweichung liege der Verdacht der besonders schweren Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB vor.

In ihrer Stellungnahme vom 24.10.2019 räumte die Justizvollzugsanstalt Straubing ein, dass der Originalbescheid

vom 06.09.2019 und der dem Antragsteller erteilte Abdruck nicht vollständig übereinstimmen. Dem Antragsteller sei am 23.10.2019 ein Abdruck des berichtigten Bescheids ausgehändigt worden (gemeint ist offenbar: ein berichtigter Abdruck des Bescheids vom 06.09.2019).

Hierauf erwiderte der Antragsteller mit Schreiben vom 11.11.2019.

Die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing regte mit Verfügung vom 03.12.2019 an, das Verfahren für erledigt zu erklären.

Das daraufhin gestellte Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 06.01.2020 hat die Strafvollstreckungskammer nach Einholung einer dienstlichen Stellungnahme des erkennenden Richters vom 05.08.2020 und nach Eingang der Erwidernng des Antragstellers vom 29.09.2010 mit Beschluss vom 02.02.2021 zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 06.05.2021 machte der Antragsteller ergänzende Ausführungen zum Vorliegen eines Feststellungsinteresses.

Mit Beschluss vom 10.05.2021 hat die .Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung sowie den Prozesskostenhilfeantrag kostenpflichtig zurückgewiesen. Der Antrag sei bereits unzulässig, da nach dem Rechtsgedanken des § 44a VwGO keine isoliert angreifbare Maßnahme der Justizvollzugsanstalt auf dem Gebiet des Strafvollzugs vorliege. Selbst wenn man in der Aushändigung einer Ablichtung eine Akteneinsicht als angegriffene Maßnahme annähme, die fehlerhaft durchgeführt worden sei, fehle es jedenfalls an einem Rechtsschutzbedürfnis. Die Antragsgegnerin habe bereits eingeräumt, dass die Abschrift versehentlich nicht mit dem Original übereinstimme. Eine Klärung dieser Frage sei daher durch Feststellungsbeschluss nicht mehr erforderlich. Es lägen keine Anhaltspunkte vor, dass eine vorsätzlich falsche Akteneinsicht erteilt worden sei.

Gegen diesen ihm am 12.05.2021 zugestellten Beschluss stellte der Antragsteller am 24.06.2021 zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Amtsgerichts Straubing die Anträge, ihm für die zweite Instanz Prozesskostenhilfe zu bewilligen, einen Rechtsanwalt seiner Wahl beizuordnen und für den Fall des Fristablaufs Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Er gab an, dass die ebenfalls am 24.06.2021 durch den Urkundsbeamten des Amtsgerichts Straubing (ohne Unterschrift) protokollierte Rechtsbeschwerde nur für den Fall der Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt werde. Mit letzterer rügte der Antragsteller (allgemein) die Verletzung formellen und materiellen Rechts und machte unter anderem eine Verletzung der Aufklärungspflicht geltend, da die Strafvollstreckungskammer den Original-Bescheid vom 06.09.2021 nicht beigezogen und überprüft habe, ob und inwieweit die beiden hiervon erstellten Abschriften abweichen.

Die Generalstaatsanwaltschaft München beantragt mit Schreiben vom 02.07.2021, dem Antragsteller Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde zu gewähren, letztere als unbegründet kostenfällig zu verwerfen und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskosten-

hilfe samt Beiordnung eines Rechtsanwalts zurückzuweisen. In seiner Erwiderung vom 22.07.2021 weist der Antragsteller unter anderem darauf hin, dass offensichtlich von der Generalstaatsanwaltschaft verkannt worden sei, dass er einen Prozesskostenhilfeantrag mit Rechtsbeschwerdeentwurf eingereicht habe.

Im Übrigen wird wegen der Einzelheiten auf die genannten Schreiben und Entscheidungen Bezug genommen.

II.

Der Antrag des Strafgefangenen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts war zurückzuweisen, da die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing vom 10.05.2021 keine Aussicht auf Erfolg hat (Art. 208 BayStVollzG, § 120 Abs. 2 StVollzG, § 114 Abs. 1 Satz 1, Art. 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

1. Die Rechtsbeschwerde wäre bereits unzulässig, da die Voraussetzungen des Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG nicht vorliegen. Beim Beschluss vom 10.05.2021 handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung der Strafvollstreckungskammer, die keinen Anlass für eine Senatsentscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung bietet.

Auch ein sonstiger Grund für die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist nicht gegeben. Entgegen der Ansicht des Antragstellers liegt keine Verletzung der Pflicht der Strafvollstreckungskammer zur Aufklärung entscheidungserheblicher Tatsachen vor. Es kommt nämlich für die Entscheidung nicht darauf an, inwieweit die dem Antragsteller übermittelten Abdrucke mit dem Originalbescheid inhaltlich übereinstimmen. Denn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bereits unzulässig (s. sogleich unter 2.).

2. Die Rechtsbeschwerde hätte auch in der Sache keinen Erfolg.

Der Antrag des Strafgefangenen auf Feststellung, dass der ihm am 24.09.2019 ausgehändigte Abdruck des Bescheids der Justizvollzugsanstalt vom 06.09.2019 nicht mit dem unterschriebenen Originalbescheid vom 06.09.2019 übereinstimme und somit rechtswidrig sei, ist bereits unzulässig, da dem Antragsteller ein Feststellungsinteresse fehlt. Ein solches als Voraussetzung für die Überprüfung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme besteht bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen, bei drohender Wiederholungsgefahr, bei einer fortbestehenden Beeinträchtigung des Antragstellers, aus Gründen seiner Rehabilitierung oder zur Geltendmachung von Amtshaftungs- und Schadensersatzprozessen, die nicht von vornherein aussichtslos sind (vgl. BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, 20. Ed. 1.8.2021, StVollzG § 115 Rn. 16 m.w.N.). Keiner dieser Fälle liegt vor.

a) Der Antragsteller greift im vorliegenden Verfahren nicht die Ablehnung seines Antrags und auch nicht eine unrichtige mündliche Eröffnung des ablehnenden Bescheids vom 06.09.2019 an, sondern die Aushändigung eines mit dem Originalbescheid in den Gründen inhaltlich nicht übereinstimmenden Abdrucks dieses Bescheids. Die Strafvollstreckungs-

kammer geht davon aus, dass die Aushändigung eines solchen Abdrucks keine isoliert anfechtbare Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs im Sinne des Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG darstellt. Dies leitet sie aus einer entsprechenden Anwendung des § 44a VwGO ab. Ob dies zutrifft, kann letztlich offen bleiben.

aa) Allerdings ist der Begriff der Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs in Anbetracht der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG weit auszulegen. Für die Beantwortung der Frage, ob ein Handeln oder Unterlassen der Justizvollzugsanstalt eine regelnde Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG darstellt, kommt es somit darauf an, ob die Möglichkeit besteht, dass dieses Handeln oder Unterlassen Rechte des Gefangenen verletzt (vgl. BVerfG, NJW 2019, 1667, juris Rn. 21; NJW 1993, 3188, juris Rn. 18; BVerfGK 8, 322, juris Rn. 13; Bachmann, in: Laubenthal/ Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. P Rn. 28). Umfasst werden daher nicht nur Verwaltungsakte, sondern jegliches vollzugsbehördliche Handeln, das im Einzelfall auf die Gestaltung von Lebensverhältnissen mit zumindest auch rechtlicher Wirkung gerichtet ist (BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, a.a.O., § 109 Rn. 7; Bachmann, in: Laubenthal/ Nestler/Neubacher/Verrel, a.a.O., Abschn. P Rn. 29).

bb) Dies zugrunde gelegt ist jedenfalls in der vorliegenden Fallkonstellation zweifelhaft, ob es sich bei der Aushändigung eines inhaltlich unrichtigen Abdrucks eines zuvor bereits mündlich eröffneten Bescheids um eine gesondert angreifbare Maßnahme mit Einzelfallregelungscharakter handelt.

Denn bereits der Bescheid vom 06.09.2019 stellt die Maßnahme im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG dar, die der Gefangene mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung anfechten kann. Die Anfechtung setzt zwar regelmäßig voraus, dass der Gefangene Kenntnis von diesem Bescheid erlangt hat. Die Kenntniserlangung ist aber bereits durch die mündliche Eröffnung des Bescheids am 06.09.2019 erfolgt.

(1) Nach weit überwiegender Meinung genügt die mündliche Eröffnung, solange kein gegenteiliges überwiegendes Interesse des Gefangenen ersichtlich ist (vgl. BVerfGE 40, 276 = NJW 1976, 37, 38 unter 2d, juris Rn. 26; OLG Hamm, Beschluss vom 23.5.2013 - III - 1 Vollz (Ws) 166/13 = NStZ 2014, 624, 631 bei Roth Nr. XI.1, juris Rn. 2; OLG Koblenz, ZfStrVo 1981, 62, 63; OLG Naumburg, FS 2014, 63, juris Rn. 6; OLG Nürnberg, NStZ 1998, 592, juris Rn. 14 [auch zum Nachschieben von Gründen bei vorausgegangener mündlicher Eröffnung]; Arloth, in: Arloth/Krä, StVollzG, 5. Aufl., § 108 Rn. 4; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 7. Aufl., 12. Kap. Abschn. F Rn. 2; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 108 Rn. 8; and. Ans. Nestler, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, a.a.O., Abschn. P Rn. 13; Spaniol, in: Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 7. Aufl., Teil IV, Vor § 109 Rn. 10). Bei inhaltlich nicht umfangreichen Begründungen begegnet eine nur mündliche Eröffnung selbst dann keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn eine schriftliche Bekanntgabe an sich sinnvoll wäre. Der Betroffene kann sich in einem solchen Fall hinreichend gegen die ihm mündlich bekanntgegebene Entscheidung wehren (vgl. BVerfGE 40, 276 = NJW 1976, 37, 38 unter 2d, juris Rn. 26). Demgemäß wird

die Ansicht vertreten, dass die Weigerung der Anstalt, eine Vollzugsmaßnahme schriftlich zu begründen, keinen Maßnahmecharakter hat (vgl. OLG Bamberg, ZfStrVo 1993, 59; BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, a.a.O., § 109 Rn. 9),

Ein Anspruch auf eine schriftliche Bekanntgabe der Vollzugsmaßnahme ergibt sich nach einhelliger Meinung in Rechtsprechung und Literatur auch nicht aus § 112 Abs. 1 StVollzG, wonach die zweiwöchige Antragsfrist mit Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung beginnt. Die Vorschrift regelt nur die Voraussetzungen, unter denen die Frist für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in Lauf gesetzt wird, nicht jedoch, dass der Bescheid schriftlich zu begründen ist (vgl. OLG Bamberg ZfStrVo SH 1979, 111, 112; OLG Koblenz ZfStrVo 1981, 62, 63; OLG Jena, Beschluss vom 16.02.2020 - 1 Ws 382/99, NStZ 2001, 410, 414, bei Matzke Nr. 24; Arloth, in: Arloth/Krä, a.a.O., § 112 Rn. 2; BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, a.a.O., § 112 Rn. 7; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O., 12. Kap. Abschn. F Rn. 2).

Allerdings muss die mündlich eröffnete Begründung es dem Gefangenen ermöglichen, sich gegen die Anordnung sachgemäß verteidigen zu können (OLG Bamberg ZfStrVo SH 1979, 111, 112; OLG Nürnberg, NStZ 1998, 592, juris Rn. 14), was nicht der Fall wäre, wenn dem genauen Wortlaut des Bescheids entscheidende Bedeutung zukommt oder dieser so umfangreich ist, dass deshalb eine schriftliche Bekanntgabe geboten ist (BVerfGE 40, 276 = NJW 1976, 37, 38 unter 2d, juris Rn. 26). Demgemäß kann im Fall einer besonders schwierigen Sach- und Rechtslage ein Anspruch auf schriftliche Begründung bestehen, um dem Betroffenen eine hinreichende Überprüfung zu ermöglichen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 23.5.2013 - III - 1 Vollz (Ws) 166/13 = NStZ 2014, 624, 631 bei Roth Nr. XI.1, juris Rn. 2; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O., 12. Kap. Abschn. F Rn. 2). Hierbei muss der Gefangene im einzelnen darlegen, dass er wegen der schwierigen Sach- oder Rechtslage ein überwiegendes Interesse an einer schriftlichen Entscheidungsbegründung hat (vgl. OLG Bamberg, ZfStrVo 1993, 59).

Ob in diesen Fällen die teilweise vertretene Ansicht, dass die Weigerung der Anstalt, eine Vollzugsmaßnahme schriftlich zu begründen, keinen Maßnahmecharakter hat [s.o. unter (1) am Ende], gegen die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG verstößt, kann dahinstehen. Denn die Antragsgegnerin hat den Bescheid schriftlich begründet und nach dessen mündlicher Eröffnung dem Antragsteller einen Abdruck hiervon übermittelt. Dadurch ist dem im vorliegenden Einzelfall möglicherweise bestehenden Anspruch des Antragstellers auf schriftliche Begründung Genüge getan.

b) Die Frage, ob die Aushändigung eines unrichtigen Abdrucks des Bescheids Maßnahmecharakter hat, kann gleichwohl offen bleiben. Denn der Antragsteller hat jedenfalls kein berechtigtes Interesse an der gerichtlichen Feststellung, dass dieser Abdruck inhaltlich nicht mit dem Originalbescheid übereinstimmt.

aa) Dessen Anspruch auf Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes wird durch die Unrichtigkeit des Abdrucks nicht einträchtigt. Es kann zwar letztlich von der dem Gefangenen bekanntgemachten Begründung des Bescheids abhängen,

ob er hiergegen einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellt. Die Begründung des Bescheids ist dem Antragsteller aber bereits mündlich eröffnet worden, so dass ihm diese bekannt war, bevor ihm der Abdruck zugegangen ist. Mit dessen Zugang hat zwar gemäß § 112 Abs. 1 StVollzG die zweiwöchige Antragsfrist zu laufen begonnen. Der Antragsteller hat aber nicht vorgetragen, dass die Überlassung eines mit dem Originalbescheid inhaltlich identischen Abdrucks bzw. die Feststellung der Unrichtigkeit des Bescheidabdrucks im Hinblick auf eine gegen den Bescheid selbst gerichtete Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage von Bedeutung war. Ob und welche Begründung dem Originalbescheid zu Grunde lag und ob diese die Entscheidung der Anstalt trägt, wird im gerichtlichen Verfahren über die Rechtmäßigkeit des Bescheids geklärt, das der Antragsteller offenbar auch betrieben hat (vgl. seinen Hinweis auf Seite 2 seines Schreibens vom 06.01.2020 auf ein laufendes Verfahren). Dort besteht auch Gelegenheit, bei der Strafvollstreckungskammer anzuregen, sich den Originalbescheid der Justizvollzugsanstalt vorlegen zu lassen, wenn - wie hier - Anhaltspunkte für ein inhaltliches Abweichen des Abdrucks vorhanden sind.

bb) Ein gesondertes berechtigtes Interesse an der Feststellung der Nichtübereinstimmung des Abdrucks mit dem Originalbescheid und deren Rechtswidrigkeit in einem eigenständigen Gerichtsverfahren ist hingegen nicht ersichtlich, zumal ein Feststellungsinteresse fehlt, wenn dem Gefangenen effektiver Schutz seiner Rechte bereits im Rahmen einer anderweitigen fachgerichtlichen Überprüfung der Maßnahme (wie hier in dem gegen den Bescheid gerichteten Verfahren) gewährt wird (vgl. OLG Hamm, NStZ-RR 2010, 93, juris Rn. 9; BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, a.a.O., § 115 Rn. 16). Eine konkrete Wiederholungsgefahr ist nicht ersichtlich, da es sich bei der vom Antragsteller beanstandeten Abweichung der Gründe des Abdrucks vom Originalbescheid, die die Justizvollzugsanstalt im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens auch nicht in Abrede gestellt hat, um einen Einzelfall handelt.

cc) Soweit der Antragsteller den Verdacht einer Urkundenfälschung oder -unterdrückung ins Feld führt, ist dies eine Frage der strafrechtlichen Beurteilung der Herstellung unrichtiger Abdrucke, führt jedoch nicht zum Entstehen eines Feststellungsinteresses gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG.

dd) Die weiteren vom Antragsteller geltend gemachten Umstände begründen ebenfalls kein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Unrichtigkeit des Bescheidabdrucks und an der Rechtswidrigkeit desselben.

Nach alledem war mangels Erfolgsaussicht einer Rechtsbeschwerde der Antrag des Strafgefangenen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für deren Einlegung zurückzuweisen.

Art. 9 BayStVollzG

(Überprüfung des Vollzugsplans)

1. Der Gefangene kann den Vollzugsplan als solchen grundsätzlich nicht anfechten, da er selbst keine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Sinne von § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG darstellt. Einzelne Maßnahmen einer Vollzugsplanfortschreibung kann er nur anfechten, wenn sie Regelungscharakter haben.

2. Im Vollzugsplan sind aber im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG genügenden gerichtlichen Kontrolle wenigstens in groben Zügen die tragenden Gründe darzustellen, welche die Anstalt zur Befürwortung oder zur Verwerfung bestimmter Maßnahmen veranlasst haben, um die Überprüfung zu ermöglichen, ob das inhaltliche Gestaltungsermessen der Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt worden ist.

3. Es ist zwar zulässig, wenn die Justizvollzugsanstalt außerhalb des Vollzugsplans eine Ergänzung der Gründe im Detail vornimmt. Eine solche ergänzende Begründung setzt aber voraus, dass diese dokumentiert und dem Gefangenen zugänglich gemacht wird.

4. Soweit in der Vollzugsplanfortschreibung jegliche Lockerung versagt wird, müssen die Gründe überprüfbar sein. Dabei genügt kein pauschaler Verweis auf Voreintragungen oder anhängige Strafverfahren.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 7. März 2021 - 204 StObWs 56/22

Gründe:

I.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 119 Abs. 3 StVollzG als unzulässig zu verwerfen, soweit sie sich gegen den Abschnitt „Sozialer Empfangsraum“ des fortgeschriebenen Vollzugsplans der Justizvollzugsanstalt Würzburg vom 12.08.2021 richtet.

Nach ständiger Rechtsprechung kann der Gefangene den Vollzugsplan als solchen grundsätzlich nicht anfechten, da er selbst keine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Sinne von § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG darstellt. Einzelne Maßnahmen einer Vollzugsplanfortschreibung kann er nur anfechten, wenn sie Regelungscharakter haben (BayObLG, Beschluss vom 26.03.2021 - 203 StObWs 12/21, juris Rn. 40; BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, 15. Ed. 01.07.2021, BayStVollzG Art. 9 Rn. 10, 11, m.w.N.; Arloth in Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze von Bund und Ländern, 5. Auflage 2021, StVollzG § 7 Rn. 13, 14 m.w.N.).

Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, soweit sich die Rechtsbeschwerde gegen den Abschnitt „Sozialer Empfangsraum“ des fortgeschriebenen Vollzugsplans vom 12.08.2021 wendet, weil die darin getroffene Feststellung keine Rechtswirkung zu Lasten des Beschwerdeführers entfaltet. Es mag sein, dass die Feststellung, der Beschwerdeführer verfüge über

keine Fahrerlaubnis, objektiv falsch ist. Es wird nach seiner Haftentlassung lediglich noch ein Fahrverbot für die Dauer eines Monats eingreifen. Faktisch wirkt sich dieses Fahrverbot für den genannten Zeitraum allerdings wie der Entzug der Fahrerlaubnis aus. Unabhängig davon schließt sich an die objektiv falsche Feststellung aber lediglich die unverbindliche Empfehlung an, der Beschwerdeführer solle sich - mangels Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen, wie zur Ausübung der Tätigkeit als Zeitungsausfahrer erforderlich - zur Besprechung von Beschäftigungsalternativen an die Arbeitsagentur wenden. Eine solche Empfehlung stellt keine isoliert anfechtbare Regelung der Vollzugsplanfortschreibung dar. Die objektiv falsche Feststellung entfaltet auch nicht mittelbar negative Rechtswirkungen für den Beschwerdeführer, weil hieraus keine Folgerungen für andere Bereiche abgeleitet werden, insbesondere nicht für die Abschnitte „Offener Vollzug“ und „Vollzugslockerungen und Urlaub“.

II.

Die gemäß Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 118 Abs. 1 bis 3 StVollzG form- und fristgerecht eingelegte und mit der Sachrüge begründete Rechtsbeschwerde ist zulässig, soweit sie sich gegen die Abschnitte „Offener Vollzug“ und „Vollzugslockerungen und Urlaub“ des fortgeschriebenen Vollzugsplans vom 12.08.2021 richtet, weil sie Rechtswirkungen für den Beschwerdeführer entfalten und damit Maßnahmen im Sinne des § 109 StVollzG darstellen (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 03.07.2006 - 2 BvR 1383/03, juris Rn. 13, 14, 20, 21; BayObLG, Beschluss vom 26.03.2021 - 203 StObWs 12/21, juris Rn. 40; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 17.04.2019 - 1 Ws 266/18 Vollz, juris Rn. 2, 10; BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, a.a.O., BayStVollzG Art. 9 Rn. 10 m.w.N.). Ein innerhalb der Frist des § 112 Abs. 1 S. 1 StVollzG gestellter Antrag im Sinne des § 109 Abs. 2 StVollzG liegt vor (vgl. zu dieser allgemeinen, von Amts wegen zu prüfenden Verfahrensvoraussetzung KG, Beschluss vom 06.12.2019 - 2 Ws 194/19 Vollz, juris).

Auch die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung des § 116 Abs. 1 StVollzG liegt insoweit vor. Die angefochtene Entscheidung lässt die obergerichtliche Rechtsprechung außer Acht, welche inhaltlichen Anforderungen an die Ablehnung von Vollzugslockerungen in einem Vollzugsplan zu stellen sind. Die Überprüfung durch den Senat dient insoweit der Vermeidung künftiger gleichgelagerter Rechtsfehler.

III.

Soweit die Rechtsbeschwerde zulässig ist, ist sie mit der erhobenen Sachrüge begründet, weil der angegriffene Beschluss den Beschwerdeführer in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Resozialisierung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) verletzt. Den Vollzugsplanfortschreibungen in den Abschnitten „Offener Vollzug“ und „Vollzugslockerungen und Urlaub“ fehlt es an einer hinreichenden Darstellung und Erörterung der eine Missbrauchsgefahr begründenden prognoserelevanten Umstände. Aufgrund dieser Darstellungsmängel ist gerichtlich nicht überprüfbar, ob die diesen Vollzugsplanfortschreibungen zugrundeliegenden Entscheidungen über die Eignung des Beschwerdeführers zu Vollzugslockerungen den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen. Die Vollzugsplanfortschreibung vom 12.08.2021 ist daher

insoweit ebenso aufzuheben wie der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 09.12.2021.

1. Der Senat kann aufgrund der unzureichenden Darstellung nicht überprüfen, ob die Verweigerung jeglicher Vollzugslockerungen, selbst auf niedrigster Stufe, mit der Begründung, es ließen sich zumindest Missbrauchsbedürfnisse nicht auf ein vertretbares Maß reduzieren, ermessensfehlerfrei unter anderem auf folgende Umstände gestützt werden konnte:

erheblich vorbestraft (20 Einträge im Bundeszentralregister),

trotz bereits erlittenen Hafteindrucks nach seiner letzten Entlassung wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten,

Bewährungsversager,

noch ein Ermittlungsverfahren anhängig.

Diese von der Justizvollzugsanstalt genannten Umstände werden in der Vollzugsplanfortschreibung vom 12.08.2021 nicht näher, nicht widerspruchsfrei und nicht überprüfbar erläutert.

Im Vollzugsplan sind aber im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG genügenden gerichtlichen Kontrolle wenigstens in groben Zügen die tragenden Gründe darzustellen, welche die Anstalt zur Befürwortung oder zur Verwerfung bestimmter Maßnahmen veranlasst haben, um die Überprüfung zu ermöglichen, ob das inhaltliche Gestaltungsermessen der Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt worden ist (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 25.09.2006 - 2 BvR 2132/05, juris Rn. 19; BayObLG, Beschluss vom 26.03.2021 - 203 StObWs 12/21, juris Rn. 37, und Beschluss vom 26.11.2020 - 204 StObWs 59/20; Thüringer OLG, Beschluss vom 17.05.2016 - 1 Ws 454/15, juris Rn. 19; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 02.10.2007 - 1 Ws 64/07 L, juris Rn. 26; Nestler, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage 2015, Abschn. C Rn. 34). Es ist zwar zulässig, wenn die Justizvollzugsanstalt außerhalb des Vollzugsplans eine Ergänzung der Gründe im Detail vornimmt. Eine solche ergänzende Begründung setzt aber voraus, dass diese dokumentiert und dem Gefangenen zugänglich gemacht wird (OLG Karlsruhe, a.a.O.; BayObLG, Beschluss vom 26.11.2020 - 204 StObWs 59/20). Es ist hier von der Strafvollstreckungskammer nicht festgestellt worden, dass eine solche ergänzende Begründung, etwa ein Protokoll über die der Fortschreibung zugrunde liegende Vollzugsplankonferenz, vorliegt und dem Beschwerdeführer zugänglich gemacht worden ist.

Maßgebend für die Beurteilung ist daher allein die Vollzugsplanfortschreibung vom 12.08.2021.

Der Senat kann danach nicht prüfen, ob die Verweigerung jeglicher Vollzugslockerungen ermessensfehlerfrei auf die begangenen Straftaten gestützt werden kann. Insoweit wird in der Vollzugsplanfortschreibung lediglich pauschal auf die Anzahl der Eintragungen für den Beschwerdeführer im Bundeszentralregister Bezug genommen. Die ausgerichteten Delikte werden nicht einmal benannt und nicht zeitlich eingeordnet. Ohne nähere Erläuterungen wird offensichtlich aus den Eintragungen im Bundeszentralregister gefolgert, dass

der Beschwerdeführer trotz des bereits erlittenen Hafteindrucks nach seiner letzten Entlassung wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten und Bewährungsversager ist. Ohne genaue Beschreibung der abgeurteilten Straftaten sowie einer Abwägung nach deren Schwere kann aber nicht nachvollzogen werden, woraus die Justizvollzugsanstalt konkret den Schluss zieht, dass sich zumindest Missbrauchsbedürfnisse nicht auf ein vertretbares Maß reduzieren lassen mit der Folge einer generell fehlenden Lockerungseignung. Dies um so weniger, als die Vollzugsplanfortschreibung nicht erkennen lässt, dass auch das bisherige Vollzugsverhalten des Beschwerdeführers und der bisherige Behandlungsverlauf Eingang in diese Beurteilung gefunden haben (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 25.09.2006 — 2 BvR 2132/05, juris Rn. 19). Mangels konkreter Tatsachenfeststellungen und ohne nähere Darlegung der Hintergründe der Verurteilungen sind die Erwägungen der Justizvollzugsanstalt substanzlos und einer effektiven gerichtlichen Überprüfung vollständig entzogen (vgl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 17.04.2019 - 1 Ws 266/18 Vollz, juris Rn. 18).

Soweit die fehlende Eignung des Beschwerdeführers für jegliche Lockerung wegen der Missbrauchsbedürfnisse auch darauf gestützt wird, dass gegen diesen „ein Ermittlungsverfahren“ anhängig sei (im Widerspruch dazu werden im Folgenden jedoch zwei laufende Strafverfahren angeführt), steht dies zwar im Einklang mit Nr. 2 Abs. 1 lit. d der Verwaltungsvorschrift zu Art. 12 BayStVollzG, Nr. 4 Abs. 2 lit. d der Verwaltungsvorschrift zu Art. 13 BayStVollzG und Nr. 4 Abs. 2 lit. e der Verwaltungsvorschrift zu Art. 14 BayStVollzG, wonach für jegliche Lockerung in der Regel Gefangene ungeeignet sind, gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist. Aus dem bloßen Vermerk in der Vollzugsplanfortschreibung, dass dem Beschwerdeführer in dem offenen Verfahren ein Fahren trotz Fahrverbots vorgeworfen wird, kann ohne konkrete Angaben zum Motiv und zum Umfang dieses Delikts nicht ohne Weiteres auf eine allgemeine Missbrauchsgefahr im Rahmen jeglicher Lockerung geschlossen werden (BayObLG, Beschluss vom 26.11.2020 - 204 StObWs 59/20).

Soweit in der Vollzugsplanfortschreibung vom 12.08.2021 die Versagung jeglicher Lockerung auch unter Bezugnahme auf das Strafverfahren des Amtsgerichts Schwabach 6 Ds 412 Js 55402/20 gestützt wird, ist dies rechtsfehlerhaft. Dieses Verfahren war vom Amtsgericht Schwabach bereits am 03.05.2021 gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Wenn die Justizvollzugsanstalt ihre Lockerungsentscheidung auf ein laufendes Strafverfahren stützen will, muss sie sich zum Zeitpunkt ihrer Vollzugsplanfortschreibung aktuell erkundigen, ob dieses andere Strafverfahren überhaupt noch anhängig ist. Insoweit trägt der Gefangene keine Darlegungs- und Beweislast.

d) Für die Annahme einer Missbrauchsgefahr wäre es zudem erforderlich gewesen, sich damit auseinanderzusetzen, welche konkreten Straftaten von dem Beschwerdeführer während der Lockerungen erwartet werden (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 17.04.2019 - 1 Ws 266/18 Vollz, juris Rn. 24; BayObLG, Beschluss vom 26.11.2020 - 204 StObWs 59/20). Es erscheint vollkommen fernliegend, dass der Beschwerdeführer jedenfalls innerhalb einer begleiteten Ausführung eine ihm im Verfahren vor dem Amtsgericht Würzburg vorgewor-

fene Verkehrsstraftat begehen könnte.

e) Die Gründe für die Versagung von Lockerungen sind nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung im Übrigen nur dann frei von Ermessensfehlern, wenn sie bezogen auf die Art der jeweiligen Lockerung im Sinne der Art. 12, 13, 14 BayStVollzG abgefasst sind (BayObLG, Beschluss vom 26.03.2021 - 203 StObWs 12/21, juris Rn. 38; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 17.04.2019 - 1 Ws 266/18 Vollz, juris Rn. 19, 24, jeweils m.w.N.; OLG Koblenz, Beschluss vom 31.01.2014 — 2 Ws 689/13 (Vollz), juris, Rn. 29; BVerfG, Beschluss vom 20.06.2012 - 2 BvR 865/11, juris Rn. 17).

Die in den Vollzugsplanfortschreibungen enthaltenen Gründe für eine generelle Versagung von Vollzugslockerungen lassen aber eine Auseinandersetzung mit diesen, auf die konkreten Lockerungen bezogenen Aspekten nicht erkennen.

Aufgrund der fehlerhaften Vollzugsplanfortschreibung vom 12.08.2021 ist der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 09.12.2021 aufzuheben. Es ist im Übrigen zu besorgen, dass die Strafvollstreckungskammer ihrer Entscheidung aufgrund der umfassenden, an sich der Vollzugsbehörde obliegenden Begründung der Missbrauchsgefahr ihre eigenen Ermessenserwägungen zugrunde gelegt hat (vgl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 17.04.2019 - 1 Ws 266/18 Vollz, juris Rn. 20).

Die Sache ist spruchreif, sodass der Senat gemäß § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG anstelle der Strafvollstreckungskammer entscheidet. Die Vollzugsplanfortschreibung vom 12.08.2021 ist rechtswidrig und verletzt den Beschwerdeführer in seinen Rechten, sodass sie im Umfang ihrer zulässigen Anfechtung gemäß § 115 Abs. 2 Satz 1 StVollzG aufzuheben ist. Zugleich ist gemäß § 115 Abs. 4 S. 2 StVollzG die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt Würzburg auszusprechen, den Vollzugsplan unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut fortzuschreiben (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 17.04.2019 - 1 Ws 266/18 Vollz, juris Rn. 21; OLG Koblenz, Beschluss vom 31.1.2014 - 2 Ws 689/13 (Vollz), juris Rn. 35).

IV.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 121 Abs. 1 StVollzG, § 467 Abs. 1 StPO. Die teilweise Verwerfung der Rechtsbeschwerde bezüglich des Abschnitts „Sozialer Empfangsraum“ des Vollzugsplans hat wegen der untergeordneten Bedeutung dieses Beschwerdepunktes keine relevante Auswirkung auf die Kosten- und Auslagenentscheidung zu Lasten des Beschwerdeführers. Dies gilt auch für den Umstand, dass der Beschwerdeführer mit seiner Rechtsbeschwerde nur noch Teile der Vollzugsplanfortschreibung vom 12.08.2021 angreift und nicht mehr auch vom 10.03.2021. Die einzelnen Vollzugsplanfortschreibungen entwickeln jeweils den einmal festgestellten Vollzugsplan weiter und sind lediglich unselbstständige Bestandteile eines einheitlichen Verfahrensgegenstandes (BayObLG, Beschluss vom 26.03.2021 - 203 StObWs 12/21, juris Rn. 24; vgl. auch Thüringer OLG, Beschluss vom 17.05.2016 - 1 Ws 454/15, juris Rn. 9).

Infolge der Auferlegung der Kosten des Verfahrens beider Instanzen sowie der notwendigen Auslagen des Beschwerde-

führers auf die Staatskasse, hat sich sein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe erledigt (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 18.08.2021 — 2 BvR 2181/20, juris Rn. 28; BayObLG, Beschlüsse vom 13.01.2022 - 204 StObWs 577/21, und vom 28.02.2022 - 204 StObWs 63/22).

Art. 27 BayStVollzG

(Unüberwachter Langzeitbesuch)

1. Dass unüberwachte Langzeitbesuche und dabei auch Intimkontakte zwischen Gefangenen und Besuchern zugelassen werden können, regelt das Gesetz zwar nicht, schließt dies aber auch nicht aus; die Zulassung liegt dabei im Ermessen der Anstalt.

2. Auch Art. 27 Abs. 2 BayStVollzG bzw. § 24 Abs. 2 StVollzG begründen keinen Rechtsanspruch.

3. Auch unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 GG besteht von Verfassungs wegen kein Rechtsanspruch auf Zulassung zu Langzeitbesuchen mit Intimkontakt.

4. Sofern der Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG eröffnet ist, ist das auszuübende Ermessen erheblich reduziert. Langzeitbesuche kommen gerade für Gefangene, gegen die eine langjährige Freiheitsstrafe vollstreckt werde, in Betracht, was bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen ist.

5. Mit dem Schutz des besuchenden (nahen) Angehörigen kann die Versagung eines Langzeitbesuchs nicht begründet werden, wenn zu dieser Person bereits regelmäßiger Besuchskontakt besteht und davon auszugehen ist, dass die Besuchsperson und der Gefangene den Besuch wollen.

6. Dass die Zulassung von Langzeitbesuchen aufgrund der völlig verschiedenen Familienverhältnisse der Gefangenen zu Unruhe und Spannungen führen können, ist nicht belegt und daher kein zulässiger Gesichtspunkt im Rahmen der Ermessensausübung.

7. Bei der zu treffenden Ermessensentscheidung sind hingegen auch die räumliche und personelle Ausstattung der jeweiligen JVA zu berücksichtigen. Der Staat ist jedoch verpflichtet, Anstalten in der zur Wahrung der Grundrechte erforderlichen Weise auszustatten. Daher ist die JVA verfassungsrechtlich verpflichtet, eine für Langzeitbesuche geeignete Räumlichkeit vorzuhalten. Existiert eine solche, ist sie zur Verfügung zu stellen. Sind entsprechende Räumlichkeiten vorgesehen, aber noch nicht fertiggestellt, ist es der JVA zumutbar, die Fertigstellung herbeizuführen. Etwas anderes kann lediglich dann gelten, wenn entsprechende Räumlichkeiten erst noch geplant und gebaut werden müssten.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 28. März 2022 - 203 StObWs 459/21

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer befindet sich in der Justizvollzugsanstalt Straubing.

Am 16.04.2019 hatte er gegenüber der Justizvollzugsanstalt Straubing die Gewährung unüberwachten Langzeitbesuchs beantragt.

Diesen Antrag hat die Justizvollzugsanstalt Straubing zuletzt mit Bescheid vom 06.09.2021 abgelehnt. Zur Begründung führt sie an, dass die Gewährung von unüberwachten Langzeitbesuchen im BayStVollzG nicht geregelt, aber auch nicht ausgeschlossen sei; sie könnten am ehesten als Sonderfall im Sinne des Art. 27 Abs. 2 BayStVollzG eingeordnet werden. Deren Zulassung samt etwaiger Intimkontakte zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Verlobten stehe dabei im Ermessen der Justizvollzugsanstalt. Es stünden schon keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung. Der sich aus Art. 6 Abs. 1 GG ergebende Schutz der Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner Verlobten und den gemeinsamen Kindern könne auch dadurch, gewährleistet werden, dass dem Beschwerdeführer über das gesetzliche Mindestmaß hinaus 5 Stunden Besuch pro Monat zustehen, ihm nur optisch überwachte Cafeteriabesuche gewährt werden, ihm „Eheseminare“ angeboten werden, „Sonderbesuche“ in Begleitung eines Anstaltsgeistlichen möglich sind und er -mit seiner Familie skypen kann. Außerdem stünden Gründe der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zwingend entgegen. Der Beschwerdeführer sei zweifach wegen Vergewaltigung vorbestraft und verweigere die dringend indizierte Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung für Sexualstraftäter, so dass er weiterhin gefährlich sei und weitere einschlägige Delikte zu befürchten seien, nicht ausschließbar auch gegenüber Mitgliedern seiner Familie. Um letztere ausreichend schützen zu können, bedürfe es einer Besuchsüberwachung. Zudem müsse konkret befürchtet werden, dass es zu Anfeindungen unter den Gefangenen komme, sobald einem Gefangenen ein derartiger Langzeitbesuch gewährt werde, einem anderen jedoch nicht. Schließlich komme auch eine Überstellung des Beschwerdeführers in eine andere Justizvollzugsanstalt nicht in Betracht, da in Bayern keine Justizvollzugsanstalt unüberwachte Langzeitbesuche gewähre und sich eine Überstellung in eine Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes aus organisatorischen Gründen als lebensfremd darstelle.

Mit Schreiben vom 16.09.2021 hat der Beschwerdeführer nach § 109 StVollzG beantragt, den Bescheid der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 06.09.2021 aufzuheben und die Justizvollzugsanstalt Straubing zu verpflichten, ihm unverzüglich einen unüberwachten Langzeitbesuch mit seiner Verlobten und den gemeinsamen Kindern zu ermöglichen. Insbesondere führt er aus, dass keine Gründe der Sicherheit und Ordnung der Anstalt entgegen stünden, da er seit Jahren zur Besuchsform Cafeteria zugelassen sei, ihm seit 6 Jahren eine weitgehende JVA-Geländefreilaufgenehmigung gewährt werde und es seit 2015 keinerlei Verfehlungen durch ihn gegeben habe. In der Cafeteria seien seine Kinder den gierigen Blicken pädophiler Mitgefangener ausgesetzt. Auch stehe der Schutz der Besucher nicht entgegen, da seine Verlobte diesen Besuch selbst beantragt habe. Auf dem Gelände der Justiz-

vollzugsanstalt gebe es geeignete Räumlichkeiten für solche Langzeitbesuche, welche er zum einen selbst gesehen und deren Existenz zum anderen der Gefangenenmitverantwortung gegenüber am 17.01.2020 bestätigt worden sei.

Dazu hat die Justizvollzugsanstalt Straubing mit Schreiben vom 04.11.2021 Stellung genommen. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers in dessen Schreiben vom 16.09.2021 führt sie u.a. aus, dass an optisch überwachte Cafeteriabesuche und Lockerungen im Arbeitsbetrieb andere Anforderungen zu stellen seien als an unüberwachte Langzeitbesuche, da bei diesen zu keinem Zeitpunkt eine Kontrolle durch Bedienstete bestehe und der Beschwerdeführer durchgehend Kontakt zu Privatpersonen habe.

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 28.11.2021 repliziert. U.a. trägt er vor, dass er die von der Justizvollzugsanstalt für erforderlich gehaltenen Therapien verweigere, da dem BayStVollzG eine Pflicht zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen nicht zu entnehmen sei. Dem Schreiben hat er drei Eidesstattliche Versicherungen von Mitgliedern der Gefangenenmitverantwortung beigelegt, wonach der Leitende Regierungsdirektor Hegele den Bau von für unüberwachte Langzeitbesuche geeigneten Räumlichkeiten der Gefangenenmitverantwortung gegenüber am 17.01.2020 bestätigt habe.

Mit Beschluss vom 07.12.2021 hat die Strafvollstreckungskammer den Ausführungen der Justizvollzugsanstalt folgend den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 16.09.2021 kostenpflichtig zurückgewiesen.

Dieser Beschluss ist dem Beschwerdeführer am 09.12.2021 zugestellt worden. Er hat daraufhin am 31.12.2021 den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Straubing unter Hinweis auf den Fristablauf zur Protokollierung des Rechtsmittels angefordert. Aus dienstlichen Gründen war die Protokollierung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss vom 07.12.2021 aber erst am 12.01.2022 möglich.

Mit seiner Rechtsbeschwerde beantragt der Beschwerdeführer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen schuldloser Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist sowie die Aufhebung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer vom 07.12.2021 und Entscheidung gemäß seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung, hilfsweise die Zurückverweisung der Sache an das Landgericht Regensburg zur erneuten Entscheidung. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Ergänzend zu seinem bisherigen Vorbringen weist er darauf hin, dass die Strafvollstreckungskammer nicht berücksichtigt habe, dass bei ihm nach einer langjährigen Freiheitsstrafe noch die Sicherungsverwahrung angeordnet sei. Die familiären Beziehungen unterlägen dabei einem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz und begründeten auch die staatliche Pflicht, die Justizvollzugsanstalten zur Wahrung der Grundrechte der Gefangenen entsprechend auszustatten.

II.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer

mer vom 07.12.2021 ist aus den in der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft München vom 17.01.2022 genannten Gründen zulässig und begründet, Art. 208 BayStVollzG, § 118 Abs. 1 S. 1, § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG, §§ 44, 45 Abs. 1 und 2, § 46 Abs. 1 StPO.

III.

Die Rechtsbeschwerde vom 12.01.2022 ist - nach gewährter Wiedereinsetzung - gemäß Art. 208 BayStVollzG, § 116 Abs. 1, § 118 Abs. 1 bis 3 StVollzG i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 GG insbesondere auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig.

IV.

Das Rechtsmittel ist auch begründet und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und des ablehnenden Bescheids der Justizvollzugsanstalt Straubing sowie zu deren Verpflichtung zur erneuten Verbescheidung des Beschwerdeführers.

1. Der angefochtene Beschluss beruht auf einer unzureichenden Tatsachengrundlage.

Gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Die Strafvollstreckungskammer muss alle entscheidungserheblichen Tatsachen aufklären; den Beschwerdeführer trifft keine Beweislast (h.M.; vgl. nur Arloth/Krä, StVollzG, 5. Aufl., § 115 Rn. 2). Insbesondere darf die Strafvollstreckungskammer nicht einseitig das vom Beschwerdeführer bestrittene Vorbringen der Justizvollzugsanstalt zugrunde legen (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 07.04.2020, Az. 2 BvR-1935/19, juris Rn. 30; BayObLG, Beschluss vom 07.09.2020, Az.: 203 StObWs 311/20, juris Rn. 32 m.w.Nachw.).

Vorliegend hat die Strafvollstreckungskammer nicht aufgeklärt, ob die Justizvollzugsanstalt über für unüberwachte Langzeitbesuche geeignete Räumlichkeiten verfügt. Die Justizvollzugsanstalt verneint dies. Der Beschwerdeführer hat demgegenüber konkret- vorgetragen, dass er solche Räumlichkeiten bereits selbst gesehen habe, wenn auch noch nicht vollständig fertiggestellt. Darüber hinaus hat er drei Zeugen benannt, die wie auch er der Gefangenenmitverantwortung angehören. Auf der dortigen Versammlung am 17.01.2020 soll der Leitende Regierungsdirektor Hegele bestätigt haben, dass bei der Planung und dem Bau des Besucherzentrums auch Räumlichkeiten für den unüberwachten Besuch mit Ehe-/Lebenspartner/in berücksichtigt und gebaut worden seien (für den Fall einer Gesetzesnovelle).

Dieses Vorbringen hätte die Strafvollstreckungskammer zu weiteren Ermittlungen veranlassen müssen; etwa die Durchführung eines Augenscheins oder die Vernehmung der benannten Zeugen.

2. Darüber hinaus sind die Erwägungen zur Ermessensausübung sowohl der Justizvollzugsanstalt als auch der Strafvollstreckungskammer fehlerhaft (§ 115 Abs. 5 StVollzG).

a) Dass unüberwachte Langzeitbesuche und dabei auch Intimkontakte zwischen Gefangenen und Besuchern zugelas-

sen werden können, regelt das Gesetz (Art. 27 BayStVollzG, § 24 StVollzG) zwar nicht, schließt dies aber auch nicht aus; die Zulassung liegt dabei im Ermessen der Anstalt (vgl. KG, Beschluss vom 27.03.2006, Az.: 5 Ws 118/06 Vollz, juris Rn. 8 f.; vgl. dazu m. jew. umfangr. -Nachw.: Arloth/Krä, a.a.O., § 24 Rn. 4a; BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, 15. Ed. 01.07.2021, BayStVollzG Art. 27 Rn. 7; BeckOK Strafvollzug Bund/Bosch, 21. Ed. 01.08.2021, StVollzG § 24 Rn. 18, 18a; wohl auch Laubenthal in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. E Rn. 23). Nach anderer Ansicht können Art. 27 Abs. 2 BayStVollzG bzw. § 24 Abs. 2 StVollzG als Rechtsgrundlage herangezogen werden (Langzeitbesuch als Sonderfall), der aber ebenfalls keinen Rechtsanspruch begründet (BT-Drs. 7/918, 58; OLG Frankfurt, StraFo 2016, 527, juris Rn. 7 zu § 34 Abs. 2 HStVollzG; OLG Bremen, NStZ-RR 2014, 326, juris Rn. 11; OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2006, 154, juris Rn. 4; OLG Stuttgart, NStZ-RR 2004, 60, juris Rn. 17 ff.; OLG Hamm, ZfStrVo 1999, 308, juris Rn. 18 f.; Dessecker/Schwind in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl., 9. Kap. Teil B Rn. 24; Knauer in Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze, 8. Aufl., Teil II § 26 LandesR Rn. 22; a.A. OLG München, NStZ 1994, 560: es besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch).

Auch unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 GG besteht von Verfassungs wegen kein Rechtsanspruch auf Zulassung zu Langzeitbesuchen mit Intimkontakt (BVerfG, NStZ-RR 2001, 253; juris Rn. 2; EGMR, Urteil vom 29.04.2003, Az.: 41220/98, BeckRS 2015, 19742; Rn. 185 ff.; OLG Frankfurt, NStZ-RR 2008, 261, juris Rn. 8, 12; offen gelassen vom BVerfG, Beschluss vom 21.09.2018, Az.: 2 BvR 1649/17, juris Rn. 40).

Art. 6 Abs. 1 GG kommt allerdings eine wertsetzende Bedeutung zu. Er stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung, wobei dieser verfassungsrechtliche Schutzauftrag auch für den Strafvollzug gilt. Der Anspruch Gefangener darauf, dass Kontakt zu ihren Angehörigen in angemessenem Umfang ermöglicht wird, findet eine weitere Grundlage in der Verpflichtung des Staates auf einen am Ziel der sozialen Integration orientierten Strafvollzug; denn Bestand und Stärkung der Familienbeziehungen sind diesem Ziel regelmäßig förderlich. Insbesondere Haft von längerer Dauer stellt für die Beziehungen des Gefangenen zu seiner Familie regelmäßig eine erhebliche Belastung dar und kann zu dauerhafter Entfremdung beitragen. Daher bleibt die Erhaltung des Kontakts zu den Familienangehörigen im Strafvollzug ein bei Vollzugsentscheidungen zu berücksichtigender, grundrechtlich geschützter Belang (vgl. zum Vorstehenden BVerfG, Beschluss vom 21.09.2018, Az.: 2 BvR 1649/17, juris Rn. 36 f., m. umfass. Nachw. aus der Rspr. des BVerfG). Daraus folgert das Bundesverfassungsgericht (a.a.O., Rn. 40), dass, wenn kein Rechtsanspruch auf unüberwachten Langzeitbesuch bestehen sollte, zumindest das ausübende Ermessen erheblich reduziert sein dürfte.

Die Ermessensentscheidung hat zudem den persönlichen Aspekten des einzelnen Gefangenen und den Vollzugszielen wie Behandlung und Eingliederung des Gefangenen ausreichend Rechnung zu tragen (OLG Frankfurt, NStZ-RR 2008, 261, juris Rn. 10).

b) Unter diesen Vorgaben sind sowohl der Bescheid der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 06.09.2021 als auch der

Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 07.12.2021 ermessensfehlerhaft:

(1) Justizvollzugsanstalt und Strafvollstreckungskammer gehen zwar zutreffend davon aus, dass der Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG eröffnet ist. Der Beschwerdeführer und seine Verlobte haben eine langjährige ernst gemeinte Beziehung, was durch regelmäßige Besuche der Verlobten in der Justizvollzugsanstalt und zwei gemeinsame Kinder ausreichend belegt ist. Damit ist hinsichtlich des Beschwerdeführers und seiner Verlobten bereits von einem gefestigten eheähnlichen Verhältnis auszugehen (vgl. dazu etwa OLG Frankfurt, StraFo 2016; 527, juris Rn. 12; OLG Frankfurt, NStZ-RR 2008, 261, juris Rn. 12).

Justizvollzugsanstalt und Strafvollstreckungskammer nehmen dabei jedoch nicht in den Blick, dass bei dem Beschwerdeführer eine langjährige Freiheitsstrafe vollstreckt wird und anschließend Sicherungsverwahrung angeordnet ist. Gerade für solche Gefangene kommen Langzeitbesuche in Betracht (OLG Frankfurt, StraFo 2016, 527, juris Rn. 11 f.; BeckOK Strafvollzug Bund/Bosch, a.a.O., StVollzG § 24 Rn. 18a; Dessecker/Schwind in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetze, a.a.O., 9. Kap. Teil B Rn. 28), wobei aus verfassungsrechtlicher Sicht (Art. 6 Abs. 1 GG) ein verschärfter Prüfungsmaßstab anzulegen und das auszuübende Ermessen jedenfalls erheblich reduziert ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.09.2018, Az.: 2 BvR 1649/17, juris Rn. 40).

Ermessensfehlerhaft führen Justizvollzugsanstalt und Strafvollstreckungskammer als entscheidendes Argument eine Gefährdung der Verlobten an, wenn sie sich längere Zeit mit dem nach wie vor als gefährlich angesehenen Beschwerdeführer unbeobachtet in einem Raum befindet. Mit dem Schutz der Besucherin kann die Versagung eines Langzeitbesuchs aber nicht begründet werden, wenn es sich um den Besuch der Verlobten handelt, zu der bereits regelmäßiger Besuchskontakt besteht, und davon auszugehen ist, dass beide Partner den Besuch wollen (BVerfG, Beschluss vom 21.09.2018, Az.: 2 BvR 1649/17, juris Rn. 43; Knauer in Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze, a.a.O., Teil II § 26 LandesR Rn. 24).

Relevant ist darüber hinaus der erst noch aufzuklärende Umstand, ob in der Justizvollzugsanstalt Straubing eine geeignete Räumlichkeit für Langzeitbesuche existiert. Bei der zu treffenden Ermessensentscheidung muss nämlich berücksichtigt werden, ob entsprechende Raumkapazitäten vorhanden sind (OLG Frankfurt, StraFo 2016, 527, juris Rn. 7; OLG Bremen, NStZ-RR 2014, 326, juris Rn. 11; KG, Beschluss vom 27.03.2006, Az.: 5 Ws 118/06 Vollz, juris Rn. 9; Dessecker/Schwind in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetze, a.a.O., 9. Kap. Teil B Rn. 28).

Aus verfassungsrechtlicher Sicht (vgl. zum Nachstehenden BVerfG, Beschluss vom 05.05.2008, Az.: 2 BvR 2111/06, BVerfGK 13, 487, juris Rn. 19 f., sowie BVerfG, Beschluss vom 26.10.2011, Az.: 2 BvR 1539/09, BVerfGK 19, 157, juris Rn. 18 f.; ständige Rspr.) sind für die Bestimmung zulässiger Grundrechtsbeschränkungen auch die räumliche und personelle Ausstattung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt und die sich daraus ergebenden Grenzen für die Möglichkeit der Durchführung von Besuchen in Betracht zu ziehen. Einerseits

kann ein Strafgefangener nicht verlangen, dass unbegrenzt personelle und sonstige Mittel aufgewendet werden, um Beschränkungen seiner grundrechtlichen Freiheiten zu vermeiden. Andererseits bestehen aber, Grundrechte nicht nur nach Maßgabe dessen, was an Verwaltungs- oder Justizeinrichtungen tatsächlich oder üblicherweise vorhanden ist. Der Staat kann grundrechtliche und einfachgesetzlich begründete Ansprüche Gefangener nicht nach Belieben dadurch verkürzen, dass er die Vollzugsanstalten nicht so ausstattet, wie es zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich wäre. Vielmehr ist der Staat verpflichtet, Vollzugsanstalten in der zur Wahrung der Grundrechte erforderlichen Weise auszustatten. Drohen aufgrund unzureichender Ausstattung von Haftanstalten Beeinträchtigungen, die normalerweise von Rechts wegen nicht hinnehmbar sind, so sind den Anstalten und ihren Trägern im Rahmen des Zumutbaren besondere Anstrengungen zum Ausgleich des Mangels und zur zügigen Abhilfe abzuverlangen.

Der Staat kann sich nicht darauf berufen, dass er seine Vollzugsanstalten nicht so ausstattet, wie es zur Wahrung des in Art. 6 Abs. 1 GG normierten Schutzauftrages erforderlich wäre (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.10.2006, Az.: 2 BvR 1797/06, StV 2008, 30, juris Rn. 29).

Dies zugrunde gelegt, ist die Justizvollzugsanstalt verfassungsrechtlich verpflichtet, eine für Langzeitbesuche geeignete Räumlichkeit vorzuhalten. Existiert eine solche bereits, ist sie dem Beschwerdeführer zur Verfügung zu stellen. Wurde eine entsprechende Räumlichkeit im Rahmen von Baumaßnahmen zwar schon vorgesehen, mangels gesetzlicher Verpflichtung zur Schaffung von solchen Räumlichkeiten aber nur noch nicht fertig gestellt, ist es der Justizvollzugsanstalt zumutbar, die Fertigstellung herbeizuführen, um die Grundrechte des Beschwerdeführers nicht leerlaufen zu lassen. Etwas anderes kann lediglich dann gelten, wenn entsprechende Räumlichkeiten erst noch geplant und gebaut werden müssten.

Das bedeutet indes nicht, dass jeder Strafgefangene dann auch unbegrenzt Anspruch auf die Nutzung solcher Räumlichkeiten hat. Die Kapazitäten der Justizvollzugsanstalt bleiben nämlich räumlich und personell begrenzt. Dann kann eine Priorisierung dergestalt angezeigt sein, Langzeitbesuche in erster Linie nahen Angehörigen, der Ehefrau, der Verlobten und der nichtehelichen Lebensgefährtin zu gewähren (vgl. etwa OLG Frankfurt; StraFo 2016, 527, juris Rn. 12; OLG Frankfurt, NStZ-RR 2008, 261, juris Rn. 12; OLG Hamm, Zf-StrVo 1999, 308, juris Rn. 20).

(4) Schließlich begegnet die Erwägung Bedenken, dass im Hinblick auf die völlig verschiedenen Familienverhältnisse der Gefangenen die Zulassung von Langzeitbesuchen zu Unruhe und Spannungen zwischen denjenigen Gefangenen führen kann, die solche Besuche erhalten und denen, denen solche Besuche mangels eines Partners versagt bleiben müssten (Arloth/Krä, a.a.O., § 24 Rn. 4a; BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, a.a.O., BayStVollzG Art. 27 Rn. 7). Begründet wird diese Ansicht nicht. Praktische Erfahrungen belegen eher das Gegenteil (s. Knauer in Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze, a.a.O., Teil II § 26 LandesR Rn. 26). Deshalb bedarf es dazu der Feststellung ganz konkreter Tatsachen, nur allgemeine Befürchtungen genügen nicht.

V.

Somit liegt eine fehlerhafte Ermessensausübung sowohl durch die Justizvollzugsanstalt als auch durch die Strafvollstreckungskammer vor (Art. 208 BayStVollzG, § 115 Abs. 5 StVollzG). Eine Ermessensreduzierung auf Null kommt mangels ausreichend geklärteter Tatsachengrundlagen und festgestellter Ermessensfehler nicht in Betracht. Deshalb hebt der Senat nicht nur den angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 07.12.2021, sondern auch den Ablehnungsbescheid der Justizvollzugsanstalt vom 06.09.2021 auf und verpflichtet die Justizvollzugsanstalt, über den Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung unüberwachten Langzeitbesuchs unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden.

Art. 52, 53 BayStVollzG

(Pfändung von Eigengeld, Verwendung von Sondergeld)

1. Der Antrag des Antragstellers, die Pfändung rückgängig zu machen und deren Rechtswidrigkeit festzustellen, ist unzulässig, da er im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG vor der Strafvollstreckungskammer (§ 78a Abs. 1 GVG) nicht geltend gemacht werden kann. Hiergegen kann der Gefangene nur nach den vollstreckungsrechtlichen Regeln der Zivilprozessordnung, also mit der Erinnerung nach § 766 ZPO oder mit der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 Abs. 2 ZPO vorgehen.

2. Etwas anderes gilt, wenn die behauptete Rechtsverletzung in einer von der Anstalt zu verantwortenden Handlung gesehen wird, etwa wenn der Gefangene geltend macht, dass sich die Vollzugsbehörde bei ihren Maßnahmen nicht an den Inhalt des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gehalten und etwa irrig von dem Guthaben des Antragstellers Beträge abgebucht hätte, die nicht gepfändet worden sind.

3. Bei einem überwiesenen Betrag mit dem Verwendungszweck Hygiene handelt es sich nicht um Sondergeld im Sinne des Art. 53 BayStVollzG.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 30. Dezember 2021 - 204 StObWs 393/21

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Straubing. Am 05.01.2021 überwies seine Mutter ihm 10 € mit dem Verwendungszweck „Hygiene“. Am 12.01.2021 erfolgte durch die Anstalt die Gutschrift dieses Geldbetrags auf seinem Eigengeldkonto. Noch am selben Tag wurde der gutgeschriebene Betrag aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen einer offenen Forderung der Staatsanwaltschaft Passau gepfändet.

Mit Schreiben vom 12.02.2021 stellte der Strafgefangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit dem Ziel, die Justiz-

vollzugsanstalt Straubing zu verpflichten, die Pfändung unverzüglich rückgängig zu machen und ihm den gepfändeten Betrag für den angegebenen Zweck zur Verfügung zu stellen oder an den Einzahler zurückzuüberweisen. Weiter beantragte er, die Rechtswidrigkeit der vollzogenen Pfändung festzustellen.

Die Justizvollzugsanstalt Straubing erwiderte in ihrer Stellungnahme vom 08.03.2021, dass Geld, das für den Gefangenen eingezahlt werde, laut Art. 52 Abs. 3 BayStVollzG als Eigengeld gutgeschrieben werde. Dieses könne, soweit es - wie hier - nicht als Überbrückungsgeld notwendig sei (dieses sei voll angespart), gepfändet werden, sofern offene Forderungen bestehen. Gemäß Art. 53 BayStVollzG könne für Gefangene zum Zweck des Sondereinkaufs gemäß Art. 25 BayStVollzG oder für die Kosten der Krankenbehandlung Geld einbezahlt werden, das als Sondergeld gutzuschreiben sei und nicht der Pfändung unterliege. Eine zweckgebundene Einzahlung zum Zweck „Hygiene“ sei aber dem Eigengeld- und nicht dem Sondergeldkonto gutzuschreiben.

Die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing hat nach Anhörung der Justizvollzugsanstalt und Erwidern des Antragstellers den Antrag mit Beschluss vom 21.06.2021 zurückgewiesen.

Gegen diesen ihm am 24.06.2021 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 22.07.2021 zu Protokoll der Geschäftsstelle Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Entscheidung gemäß seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung, hilfsweise die Zurückverweisung der Sache an das Landgericht Regensburg zur erneuten Entscheidung beantragt. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts (allgemein). Dabei macht er unter anderem geltend, er sei in rechtswidriger Weise nicht vorab darüber informiert worden, dass das eingezahlte Geld gepfändet werde und habe keine Gelegenheit gehabt, die Pfändung abzuwenden.

Die Generalstaatsanwaltschaft München beantragt mit Schreiben vom 30.07.2021, das Rechtsmittel als unbegründet kostenpflichtig zu verwerfen.

Eine Stellungnahme des Beschwerdeführers hierzu ist nicht eingegangen.

II.

Die gemäß Art. 208 BayStVollzG, § 116 Abs. 2 Satz 1, § 118 Abs. 1 bis 3 StVollzG form- und fristgemäß eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde hat aber in der Sache keinen Erfolg, da die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Beschwerdeführers jedenfalls im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen hat. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Beschwerdeführers zutreffend dahin ausgelegt, dass dieser begehrt, die Buchung vom 12.01.2021 auf das Eigengeldkonto sowie die darauf erfolgte Pfändung von 10 € rückgängig zu

machen oder dieses Geld an die Einzahlerin zurückzuüberweisen, sowie die Rechtswidrigkeit der Pfändung festzustellen.

Damit liegt jedoch nur insoweit ein zulässiger Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG vor, als es um die begehrte Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt geht, die Buchung des Betrags von 10 € vom 12.01.2021 auf das Eigengeldkonto rückgängig zu machen oder dieses Geld an die Mutter des Antragstellers zurückzuüberweisen. Hinsichtlich der vom Antragsteller begehrten Rückgängigmachung der erfolgten Pfändung von 10 € und der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Pfändung liegt keine Maßnahme der Justizvollzugsanstalt vor, so dass insoweit der Antrag als unzulässig zurückzuweisen war.

Der Antrag des Antragstellers, die Pfändung rückgängig zu machen und deren Rechtswidrigkeit festzustellen, ist unzulässig, da er im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG vor der Strafvollstreckungskammer (§ 78a Abs. 1 GVG) nicht geltend gemacht werden kann.

a) Dieses Verfahren bezieht sich auf Maßnahmen einer Vollzugsbehörde, soweit sie Rechtsverhältnisse eines Gefangenen berühren, die durch das Strafvollzugsgesetz geregelt werden. Damit scheiden Maßnahmen aus, die auf anderweitiger Rechtsgrundlage beruhen (vgl. hierzu KG, Beschluss vom 09.01.1984 - 5 Ws 270/85 Vollz, Beck LSK 1987, 050173; OLG Koblenz, NStZ 1984, 288). Entscheidend ist nicht, dass die Vollzugsbehörde in Bezug auf den Gefangenen handelt, sondern es kommt darauf an, welchem Rechtsgebiet die Handlung inhaltlich zuzuordnen ist (vgl. OLG Hamm, ZfStrVo 1988, 115, juris Rn. 4). Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs wäre der Rechtsweg nach §§ 109 ff. StVollzG zwar eröffnet, wenn es um Verfügungen der Justizvollzugsanstalt über Geldmittel des Gefangenen geht (vgl. OLG Hamm, bei Bungert, NStZ 1989, 427 unter Nr. 58), also sich dieser etwa gegen Überweisungen von Eigengeld durch die Vollzugsbehörde an einen Gläubiger wendet (vgl. OLG Frankfurt, NStZ 1994, 608) oder gegen eine Aufrechnung einer Forderung der Vollzugsbehörde gegen seinen Anspruch auf Auszahlung des Eigengelds vorgeht (vgl. KG, NStZ-RR 2003, 317, juris Rn. 7 f.; OLG Koblenz, NStZ 1986, 144), es sei denn, es handelt sich um eine Aufrechnung der Landesjustizkasse mit einer Forderung auf Zahlung von Gerichtskosten aus einem Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG gegen den Anspruch des Gefangenen auf Auszahlung von Eigengeld; hierfür wäre wiederum der Zivilrechtsweg eröffnet (vgl. OLG Nürnberg, ZfStrVo 1999, 302, juris Rn. 8, OLG Dresden, NStZ-RR 2005, 284, juris Rn. 4 und Galli, in: Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 8. Aufl., Teil II, § 56 LandesR Rn. 34).

Anders verhält es sich, wenn die Justizvollzugsanstalt - wie im vorliegenden Fall - lediglich als Drittschuldnerin einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ausführt. Auf dieser Grundlage erfolgende Überweisungen von dem Eigengeldkonto des Gefangenen auf das Konto des Vollstreckungsgläubigers stellen nach der fast einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung regelmäßig keine Maßnahmen zur Regelung einer Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs i.S.d. § 109 Abs. 1 StVollzG dar, sondern Handlungen der Justizvollzugsanstalt als Drittschuldnerin in Erfüllung ihrer Verpflichtung aus einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (vgl.

KG, NStZ-RR 2013, 294, juris Rn. 12; NStZ 1991, 56; OLG Hamburg, ZfStrVo 1996, 182; OLG Jena, ZfStrVo 2005, 184, juris Rn. 2, jeweils zur Überweisung gepfändeten Eigengelds; OLG Hamm, ZfStrVo 1988, 115, juris Rn. 4 zur Pfändung von Taschengeld; OLG Hamm, bei Bungert, NStZ 1989, 427 unter Nr. 58; OLG Zweibrücken, NStZ 1992, 101, juris Rn. 13; zum Antrag auf Erteilung einer Drittschuldnererklärung; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 7. Aufl., 12. Kap., Abschn. B Rn. 15; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 109, Rn. 9; Bachmann, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, 12. Aufl., Abschn. P Rn. 24; and. Ans. OLG Frankfurt, StV 1994, 384 f.).

Dies gilt jedenfalls, wenn sich der Antragsteller gegen die Rechtmäßigkeit der Pfändung selbst, also gegen deren Wirksamkeit und deren Umfang wendet (vgl. BGHSt 37, 176 = NJW 1990, 3158, juris Rn. 11; OLG Hamm, ZfStrVo 1988, 115, juris Rn. 4). Hiergegen kann der Gefangene nur nach den vollstreckungsrechtlichen Regeln der Zivilprozessordnung, also mit der Erinnerung nach § 766 ZPO oder mit der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 Abs. 2 ZPO vorgehen (vgl. KG, NStZ-RR 2013, 294, juris Rn. 12; OLG Hamburg, NStZ-RR 2011, 126, juris Rn. 26; OLG Hamm, ZfStrVo 1988, 115, juris Rn. 4; OLG Zweibrücken, NStZ 1992, 101, juris Rn. 12; Arloth/Krä/Arloth, 5. Aufl., StVollzG § 52 Rn. 5; Bachmann, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, a.a.O., Abschn. P Rn. 24; Galli, in: Feest/Lesting/Lindemann, a.a.O., Teil II, § 56 LandesR Rn. 32; Nestler, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, a.a.O., Abschn. F Rn. 197).

Anders verhielte es sich nur dann, wenn die behauptete Rechtsverletzung in einer von der Anstalt zu verantwortenden Handlung gesehen wird (vgl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 12.07.2004 - 1 Ws 259/04 (Vollz), juris Rn. 12; OLG Hamburg, ZfStrVo 1996, 182; OLG Celle ZfStrVo 1980, 253, 254), etwa wenn der Gefangene geltend macht, dass sich die Vollzugsbehörde bei ihren Maßnahmen nicht an den Inhalt des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gehalten und etwa irrig von dem Guthaben des Antragstellers Beträge abgebucht hätte, die nicht gepfändet worden sind. Dann läge eine außerhalb des Vollstreckungsschutzes liegende Maßnahme der Anstalt vor, die der Gefangene mit einem Antrag nach §§ 109 ff. StVollzG anfechten kann (vgl. BGHSt 37, 176 = NJW 1990, 3158, juris Rn. 11; OLG Jena, ZfStrVo 2005, 184, juris Rn. 3; Galli, in: Feest/Lesting/Lindemann, a.a.O., Teil II, § 56 LandesR Rn. 33). So liegt der Fall hier indes nicht. Der Antragsteller ist der Auffassung, dass bestimmte Beträge seines Eigengeldes nicht pfändbar seien und deshalb nicht hätten gepfändet werden dürfen. Dieser Einwand wäre - ebenso wie die Berufung auf Pfändungsschutzvorschriften und Pfändungsfreigrenzen im vollstreckungsrechtlichen Verfahren geltend zu machen (vgl. OLG Jena, ZfStrVo 2005, 184, juris Rn. 3; OLG Stuttgart, ZfStrVo 1988, 369; Baier/Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O., 4. Kap., Abschn. I Rn. 115; so im Ergebnis auch OLG Frankfurt, StV 1994, 384, 385).

b) Insoweit war der Antrag nach § 109 StVollzG deshalb als unzulässig zurückzuweisen, weil es sich um keine Vollzugsmaßnahme der Anstalt handelt und insoweit der Rechtsbehelf nach § 766 ZPO eröffnet ist (vgl. etwa KG, NStZ 1991, 56; OLG Hamburg, ZfStrVo 1996, 182).

Demgegenüber kam eine Abtrennung des Verfahrens über diesen Antragsteil durch die Strafvollstreckungskammer und dessen Verweisung an das Vollstreckungsgericht nicht in Betracht. Allerdings ist eine Verweisung durch die Strafvollstreckungskammer innerhalb desselben Rechtswegs in entsprechender Anwendung des § 83 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG grundsätzlich möglich (vgl. hierzu BGHSt 36, 33 = NStZ 1989, 196, juris Rn. 13; OLG Celle ZfStrVo 2002, 245, juris Rn. 7 ff.; OLG Celle, Beschluss vom 19.10.2016 — 1 Ws 501/16, juris Rn. 12; OLG Jena, ZfStrVo 2006, 373, juris Rn. 20; OLG Hamm, Beschluss vom 11.06.2015 - III - 1 Vollz (Ws) 163/15, juris Rn. 19; OLG Karlsruhe, Beschlüsse vom 17.05.2016 — 2 AR 16/16, juris Rn. 16, und vom 05.06.2018 — 2 Ws 138/18, juris Rn. 6 und 10; so auch Mayer, in: Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl., § 17 Rn. 6; BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, 20. Ed. 1.8.2021, § 110 Rn. 5; Spaniol, in: Feest/Lesting/Lindemann, a.a.O., Teil IV, § 110 StVollzG Rn. 4).

Eine solche scheidet aber vorliegend aus, da Antragsgegnerin im Vollstreckungsverfahren der Erinnerung nach § 1 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG i.V.m. § 766 ZPO (vgl. hierzu Zimmermann, in: Binz/Dörndorfer/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 5. Aufl., § 66 GKG Rn. 9) nicht die Justizvollzugsanstalt ist, sondern die Staatsanwaltschaft Passau als Vollstreckungsbehörde (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 2 JBeitrG i.V.m. § 1 Nr. 2 JBeitrGVBBV-Bay. vom 17.12.2004, GVBl. S. 585). Letztere ist bisher am Verfahren nicht beteiligt, so dass zwei verschiedene Prozessrechtsverhältnisse in zwei verschiedenen Verfahrensarten vorliegen und somit (anders als bei einer Verlegung des Strafgefangenen in eine andere Anstalt und einem Parteiwechsel auf Antragsgegnerseite mit anschließender Verweisung, vgl. hierzu BGHSt 36, 33 = NStZ 1989, 196, juris Rn. 8 f.) eine Verweisung nicht in Betracht kommt.

3. Soweit der Antrag des Gefangenen zulässig war, hat die Strafvollstreckungskammer diesen zu Recht als unbegründet zurückgewiesen.

a) Zutreffend geht die Strafvollstreckungskammer davon aus, dass es sich bei dem von der Mutter überwiesenen Betrag von 10 € mit dem Verwendungszweck Hygiene nicht um Sondergeld im Sinne des Art. 53 BayStVollzG handelt. Es geht weder um einen Sondereinkauf gemäß Art. 25 BayStVollzG noch um Kosten einer Krankenbehandlung. Gemäß Art. 25 BayStVollzG ist Sondereinkauf aus einem durch die Anstalt vermittelten Angebot von Nahrungs- und Genussmitteln zugelassen zu Weihnachten, Ostern und einem von den Gefangenen zu wählenden weiteren Zeitpunkt. Keiner dieser Fälle liegt vor.

Das Eigengeld eines Strafgefangenen wird gemäß Art. 52 BayStVollzG aus dem bei Aufnahme in den Vollzug mitgebrachten Geld (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), den Bezügen des Gefangenen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes für andere Zwecke, etwa als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder als Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und aus dem für den Gefangenen während des Vollzugs von Dritten eingezahlten Geld (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) gebildet, und zwar durch Gutschrift auf dem Konto, das von der Anstaltszahlstelle oder einer für die Verwaltung des Gefangenengeldes eingerichteten Ein- und Auszahlungsstelle der zuständigen Kasse für den Gefangenen zu

führen ist (vgl. Rellermeier in: Stöber/Rellermeier, Forderungspfändung, 17. Aufl., Rn. A 185).

Demgemäß hat die Anstalt den überwiesenen Geldbetrag von 10 € zutreffend dem Eigengeldkonto des Gefangenen gutgeschrieben. Eines besonderen Hinweises hierauf bedurfte es nicht, da die Anstalt insoweit aufgrund einer gesetzlichen Pflicht gehandelt hat.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs mit dem Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV) vereinbar ist, dass der Gesetzgeber in Art. 53 Satz 1 BayStVollzG die Einzahlung von (unpfändbarem) Sondergeld für Gefangene durch Dritte auf bestimmte Zwecke, nämlich den Sondereinkauf gemäß Art. 25 BayStVollzG und die Kosten einer Krankenbehandlung, beschränkt hat; hierin liegt eine sachgerechte Abwägung der Belange der Gefangenen und der Einzahler einerseits sowie der Gläubiger der Gefangenen andererseits (VerfGH 71, 246 = FS 2020, 76, juris Rn. 28 ff.).

Mit der Überweisung der 10 € aus dem Eigengeldkonto an die Staatsanwaltschaft Passau hat sich die Anstalt auch innerhalb ihrer Verpflichtung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gehalten.

Das Eigengeld ist rechtlich ein Anspruch gegen das Land als Träger der Anstalt und besteht aus einem Guthaben, über das der Gefangene gemäß Art. 52 Abs. 2 BayStVollzG grundsätzlich frei verfügen kann, soweit es nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist, und von dem ihm bestimmte Beträge zur Verwendung innerhalb des Vollzuges überlassen werden können (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 18.01.1988 - 3 Ws 589/87, bei Bungert Nr. 34, NStZ 1989, 424; Arloth/Krä/Arloth, a.a.O., StVollzG § 52 Rn. 1; Galli, in: Feest/Lesting/Lindemann, a.a.O., Teil II, § 56 LandesR Rn. 3; Calliess/Müller-Dletz, a.a.O., § 52 Rn. 1; Baier/Laubenthal, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O., Kap. 4 Abschn. I Rn. 103). Der Gefangene hat in diesem Umfang aus dem durch die Verwaltung des Gefangenengeldes begründeten öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis, das kein Verwahrungsverhältnis im eigentlichen Sinne ist (vgl. BGHZ 34, 349, juris Rn. 15), gegen den Träger der Justizvollzugsanstalt einen Anspruch auf Auszahlung seines Eigengeldguthabens (§§ 700, 488 Abs. 1 Satz 2 BGB analog; vgl. BFHE 204, 25 = ZfStrVo 2005, 57, juris Rn. 8). Der Anspruch des Gefangenen auf Auszahlung seines Eigengeldguthabens unterliegt als Forderungsrecht gemäß § 829 ZPO grundsätzlich der Pfändung (vgl. OLG Nürnberg, ZfStrVo 1999, 302, juris Rn. 11; OLG Saarbrücken, NStZ 1988, 248; LG Karlsruhe NStZ 1982, 263 f.; VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 22.07.2013 — 6 K 3059/11, juris Rn. 42; vgl. auch BVerfG, NStZ 1982, 300; Arloth/Krä/Arloth, a.a.O., StVollzG § 52 Rn. 1 und 4; BeckOK Strafvollzug Bund/Kuhn, a.a.O., § 52 Rn. 10; Galli, in: Feest/Lesting/Lindemann, a.a.O., Teil II, § 56 LandesR Rn. 12; Baier/Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O., 4. Kap., Abschn. I Rn. 113; Rellermeier in: Stöber/Rellermeier, Forderungspfändung, 17. Aufl., Rn. A 185), mit Ausnahme des gemäß Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG unpfändbaren Teils in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem gemäß Art. 51 Abs. 1 BayStVollzG zu bildenden und dem tatsächlich vorhandenen Überbrückungsgeld (vgl. BGHZ 160, 112, juris Rn. 7), der wiederum der ausnahmsweisen Pfändung wegen der in

§ 850d Abs. 1 Satz 1 ZPO bezeichneten Unterhaltsansprüche unterliegt (Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 51 Abs. 5 StVollzG).

Da das Überbrückungsgeld im vorliegenden Fall bereits vollständig gebildet wurde, unterfällt der von der Justizvollzugsanstalt zu Recht dem Eigengeldkonto des Beschwerdeführers gutgeschriebene Betrag von 10 € der Pfändung.

Ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Rückzahlung des dem Eigengeldkonto gutgeschriebenen Betrages von 10 € besteht somit nicht. Die Justizvollzugsanstalt hat diese 10 € rechtmäßig auf das Eigengeldkonto eingezahlt und in Ausführung des Pfändungs- und -Überweisungsbeschlusses der Staatsanwaltschaft Passau an diese überwiesen. Insoweit liegt aber keine vollzugliche Maßnahme im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG vor. Die Rechtmäßigkeit der Pfändung wird - wie oben ausgeführt - nicht im Strafvollzugsverfahren überprüft. Ein Rechtsanspruch des Beschwerdeführers gegen die Justizvollzugsanstalt auf Rückzahlung des von der Staatsanwaltschaft gepfändeten und infolgedessen von der Justizvollzugsanstalt der Staatsanwaltschaft überwiesenen Betrages ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt erkennbar.

Art. 90 BayStVollzG

(Verwahrung von Sachen des Sicherungsverwahrten)

1. Zwischen dem Sicherungsverwahrten und der Justizvollzugsanstalt besteht ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis, aus dem die Justizvollzugsanstalt dem Sicherungsverwahrten zum Schadensersatz verpflichtet ist (§§ 280 Abs. 1, 688, 278 BGB analog).

2. Die Justizvollzugsanstalt muss sich ein Verschulden von Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB zurechnen lassen.

3. Das Risiko der Unaufklärbarkeit der Verschuldensbeiträge für während der Verwahrung eingetretene Beschädigungen geht bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung deshalb zu Lasten der Justizvollzugsanstalt.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 21. Juli 2022 - 203 StObWs 177/22

Gründe:

Die Strafvollstreckungskammer hat die angefochtene Entscheidung sehr sorgfältig und in der Sache zutreffend begründet. Die von der Justizvollzugsanstalt dagegen erhobenen Einwendungen greifen nicht durch:

1. Zwischen dem Sicherungsverwahrten und der Justizvollzugsanstalt besteht ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis, aus dem die Justizvollzugsanstalt dem Sicherungsverwahrten zum Schadensersatz verpflichtet ist (§§ 280 Abs. 1, 688, 278 BGB analog).

a) Die Justizvollzugsanstalt vertritt die Auffassung, dass ein allgemeines öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis abzulehnen sei und sich etwaige Schadensersatzansprüche nur aus einer Amtshaftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG ergeben könnten. Sie zitiert hierzu eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 09.07.1956, Az.: III ZR 320/54, NJW 1956, 1399). Die dortige Rechtsprechung kann aber schon deshalb nicht mehr zur Anwendung kommen, da diese zu einem Zeitpunkt ergangen ist, zu dem die Beziehung zwischen Verwahrtem und Justizvollzugsanstalt noch als besonderes Gewaltverhältnis angesehen wurde (so ausdrücklich BGH, a.a.O., juris Rn. 11). Diese Rechtsansicht ist jedoch seit langem überholt.

Das BayStVollzG enthält zwar keine speziellen Regelungen betreffend die Verwahrung persönlicher Gegenstände durch die Anstalt. In Anlehnung an § 83 Abs. 2 Satz 1 StVollzG und Art. 90 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG ist aber auch in der Sicherungsverwahrung davon auszugehen, dass die Anstalt die Sachen für den Sicherungsverwahrten aufbewahrt, d.h. als Ausdruck eines allgemein geltenden Rechtsgedankens eine öffentlich-rechtliche Obhutspflicht gegenüber dem Sicherungsverwahrten begründet wird. Die Verwahrung hat ordnungsgemäß und sorgfältig zu erfolgen (Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl., Kap. 11 Abschn. C Rn.13; Knauer in Feest-Lesting-Lindemann, Strafvollzugsgesetze; 8. Aufl., Teil II § 49 LandesR Rn. 3). Bei Verletzung der Aufbewahrungspflicht haftet die-Anstalt für dadurch hervorgerufene Schäden (Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl., Kap. 11 Abschn. C Rn. 13; Verrel in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. M Rn. 28).

Das Oberlandesgericht Köln (Urteil vom 11.01.1990, Az.: 7 U 127/89, VersR 1990, 898) hat damit übereinstimmend festgestellt, dass, wenn die Justizvollzugsanstalt einen Gegenstand eines Verwahrten in Besitz nimmt, ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis begründet wird und dass ein Schadensersatzanspruch aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung als Anspruch aus einem öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis selbständig neben dem Anspruch aus Amtspflichtverletzung nach § 839, 839 BGB steht. Auch das Brandenburgische Oberlandesgericht (Beschluss vom 26.06.2001, Az.: 2 Ws (Vollz) 13/00, NJW 2001, 3351) und das Oberlandesgericht München (Beschluss vom 21.03.2011, AZ.: 1 W 74/11, juris Rn. 6) konstatieren, dass, wenn eine Sache des Verwahrten zur Habe genommen wird, dadurch zwischen ihm und der Vollzugsverwaltung ein Rechtsverhältnis der öffentlich-rechtlichen Verwahrung geschaffen wird und die Vorschriften der §§ 688 ff. BGB entsprechend anwendbar sind.

2. Die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch des Sicherungsverwahrten wegen Verletzung eines öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses gegen die Justizvollzugsanstalt sind erfüllt.

a) Dass die Beschädigungen der verfahrensgegenständlichen Festplatten erst während der Verwahrung durch den Mitsicherungsverwahrten Ritter verursacht worden sind und nicht schon vor der Einlagerung vorhanden waren oder erst bei der späteren polizeilichen Untersuchung entstanden sind, hat die Strafvollstreckungskammer in ihrem nachvollziehbaren

und vom Rechtsbeschwerdegericht grundsätzlich hinzunehmenden Beweiswürdigung dargestellt. Besondere Umstände, die es dem Rechtsbeschwerdegericht ausnahmsweise ermöglichen könnten, in die Beweiswürdigung des sachnäheren Tatsachengerichts einzugreifen, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

b) Die zur Erweiterung der Entscheidungsgrundlage erhobene Aufklärungsrüge greift nicht durch.

(1) Sie ist bereits unzulässig. Eine Aufklärungsrüge (§ 244 Abs. 2 StPO i.V.m. § 120 Abs.1 Satz 2 StVollzG, Art. 103 BaySvVollzG) setzt nämlich unter anderem voraus, dass in der erhobenen Rüge das zu erwartende Beweisergebnis benannt sowie bestimmt behauptet und konkret angegeben wird, welche Umstände das Gericht zu weiteren Ermittlungen hätten drängen müssen (h.M.; vgl. nur Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Aufl., § 244 Rn. 102). Allein die Behauptung, dass auch eine andere Schadensverursachung in Betracht komme, genügt hierfür nicht.

(2) Aber auch von Amts wegen musste sich die Strafvollstreckungskammer nicht zu weiterer Sachaufklärung gedrängt sehen. Wie sich nämlich aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils ergibt, lassen sich die vom Sicherungsverwahrten geltend gemachten Beschädigungen an seinen Festplatten nach den Ausführungen des vom Gericht beauftragten Sachverständigen zwanglos damit in Einklang bringen, dass der Mitsicherungsverwahrte Ritter versucht hat, die Festplatten in einen eigenen Computer einzubauen und funktionsfähig zu machen.

c) Damit ist eine Pflichtverletzung seitens der Justizvollzugsanstalt ausreichend belegt. Dabei ist von Bedeutung, dass sich die Beweislastverteilung auch an den Verantwortungsbereichen von Gläubiger und Schuldner zu orientieren hat; von einer Schädigung kann bei verhaltensbezogenen Pflichten auf eine Pflichtverletzung geschlossen werden, wenn wie hier nachgewiesen ist, dass die Schadensursache allein aus dem Verantwortungsbereich des Schuldners herrührt (h.M.; vgl. nur Grüneberg, BGB 81. Aufl., § 280 Rn. 37).

d) Die Justizvollzugsanstalt muss sich ein Verschulden von Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB zurechnen lassen.

(1) Der die Beschädigungen verursacht habende Mitsicherungsverwahrte Ritter wurde von der Justizvollzugsanstalt in das besondere Obhutsverhältnis eingebunden. Er war von der Justizvollzugsanstalt in der Effektenkammer zur Arbeit eingesetzt, wobei es sich nach den eigenen Angaben der Justizvollzugsanstalt um eine Vertrauensposition handelt. Er war dort also nicht lediglich punktuell zur Erfüllung einer ganz konkreten Aufgabe, wie etwa singulären Reparaturarbeiten, eingesetzt, „bei deren Gelegenheit“ er dann die Beschädigungen begangen hätte.

Einer Zurechnung seines Verhaltens nach § 278 BGB steht auch nicht entgegen, dass der Mitsicherungsverwahrte vorsätzlich gehandelt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schließt weisungswidriges, auch strafbares Verhalten der vom Schuldner eingesetzten Hilfsperson eine Zurechnung nicht aus, wenn es in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben steht, die ihr im Hinblick auf die Vertragserfüllung zugewiesen waren (BGH NJW-RR 2007, 1118

Rn. 15 – juris -; NJW 1997, 1233/1235, 1360 und 2236; Grundmann in MK BGB, 9. Aufl., § 278 Rn. 48 m.w.N.). Greift - wie im vorliegenden Fall aufgrund des Verwahrungsverhältnisses - nicht nur die allgemeine Pflicht ein, die Integrität fremder Rechtsgüter zu wahren, sondern besteht für das fragliche Gut noch eine weitere Vertragspflicht, so wird ein Gehilfenverstoß nach § 278 zugerechnet (Grundmann. a.a.O.)

(2) Die Strafvollstreckungskammer hat - wenn auch etwas unglücklich formuliert - gesehen, dass die Beweislastumkehr nur hinsichtlich des Vertretenmüssens (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 276, 278 BGB) gilt. Sie hat jedoch eine Exkulpation hinsichtlich eines von der Justizvollzugsanstalt zu vertretenden Verschuldens verneint. Dies fällt wiederum in den mit der Rechtsbeschwerde nicht angreifbaren Verantwortungsbereich des Tatrichters.

Das Risiko der Unaufklärbarkeit der Verschuldensbeiträge für während der Verwahrung eingetretene Beschädigungen geht bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung deshalb zu Lasten der Justizvollzugsanstalt (vgl. OLG München, Beschluss vom 21.03.2011, Az.:1 W 74/11, juris Rn. 6). Der Entlastungsbeweis muss sich auch auf das Verschulden des Erfüllungsgehilfen erstrecken (vgl. Grüneberg, BGB, 81. Aufl., § 280 Rn. 40).

Die Justizvollzugsanstalt trägt zwar zutreffend vor, dass an den Entlastungsbeweis keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen. Entgegen dem Rechtsbeschwerdevorbringen liegt allerdings keine Fallgestaltung vor, in der die Schadensursache unaufklärlich ist und der Schuldner nachgewiesen hat, dass er alle ihm obliegende Sorgfalt beobachtet hat. Die Strafvollstreckungskammer geht nämlich davon aus, dass der Mitsicherungsverwahrte Ritter die verfahrensgegenständlichen Beschädigungen verursacht hat.

Art. 17 BaySvVollzG

(Haltung eines Wellensittichs)

1. Bei der Frage der Genehmigung eines Gegenstands für einen Sicherungsverwahrten ist stets zu berücksichtigen, dass die Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens dem spezialpräventiven Charakter der Sicherungsverwahrung Rechnung tragen und einen deutlichen Abstand zum regulären Strafvollzug erkennen lassen muss.

2. Ob und in welchem Maße das Einbringen eines Gegenstands die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt gefährdet, hängt maßgeblich von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von den örtlichen Verhältnissen und den Kontrollmöglichkeiten der Anstalt, aber auch von der Person des Insassen, der den Antrag auf die Genehmigung gestellt hat.

3. Zu den Anforderungen an die Ermessensausübung bei der Entscheidung über die Haltung eines Wellensittichs in der Sicherungsverwahrung.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 27. Juni 2022 - 203 StObWs 113/22

Gründe

A.

Der 73-jährige Antragsteller befindet sich aufgrund eines Urteils des Landgerichts Ansbach vom 19. Januar 2009 in der Maßregel der Sicherungsverwahrung in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Straubing. Am 22. Mai und 19. Juni 2019 beantragte er die Genehmigung der Haltung eines Kleintieres in seinem Verwahrtenzimmer. Mit Bescheid vom 25. Juli 2019, dem Antragsteller eröffnet am 26. Juli 2019, lehnte die Einrichtung eine Genehmigung ab und begründete dies mit entgegenstehenden Belangen der Sicherheit und Ordnung. Hinsichtlich der Einzelheiten der Begründung wird auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses der Strafvollstreckungskammer verwiesen. Mit Schreiben vom 30. Juli 2019, eingegangen am 1. August 2019, beantragte der Antragsteller daraufhin eine gerichtliche Entscheidung. Mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 13. November 2019 konkretisierte er seinen Antrag auf die Genehmigung der Haltung eines Wellensittichs.

Die Strafvollstreckungskammer hat zur Frage der von der Einrichtung vorgetragene Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Beweis erhoben und anschließend mit Beschluss vom 11. Januar 2021 die Einrichtung verpflichtet, dem Antragsteller die Haltung eines Wellensittichs zu gestatten. Gegen diesen ihr am 13. Januar 2021 zugestellten Beschluss hat die Einrichtung mit Schreiben vom 3. Februar 2021, eingegangen bei Gericht am 9. Februar 2021, Rechtsbeschwerde eingelegt und die Aufhebung des Beschlusses sowie die Zurückweisung des Antrags des Beschwerdegegners begehrt. Die Generalstaatsanwaltschaft München hat in ihrer Stellungnahme vom 16. Februar 2021 ebenfalls die Aufhebung des Beschlusses und die Zurückweisung des Antrags des Beschwerdegegners beantragt. Auf Antrag der Einrichtung hat der Senat mit Beschluss vom 8. März 2021 den Vollzug des angefochtenen Beschlusses bis zur Entscheidung der Hauptsache ausgesetzt. Mit Beschluss vom 12. Mai 2021 — 203 StObWs. 84/21 — hat der Senat den angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer aufgehoben und unter Zurückweisung im Übrigen die Sache zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen. Die Strafvollstreckungskammer hat weiteren Beweis erhoben und mit Beschluss vom 15. Februar 2022 den Bescheid der JVA Straubing vom 25. Juli 2019 aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Antragsteller die Haltung eines auf bestimmte Krankheitserreger getesteten Wellensittichs nebst der erforderlichen Ausstattung zu gestatten. Eine Einschränkung des Rechts des Antragstellers auf eine Tierhaltung in der Sicherungsverwahrung verletze diesen in unverhältnismäßiger Weise in seiner Handlungsfreiheit. Hinsichtlich der Einzelheiten der Begründung wird auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses verwiesen.

Gegen diese ihr am 16. Februar 2022 zugestellte Entscheidung hat die Einrichtung mit Schreiben vom 22. Februar 2022, bei Gericht an diesem Tage eingegangen, erneut Rechtsbeschwerde eingelegt und beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben, den Antrag des Sicherungsverwahrten zurückzuweisen und den Vollzug der angefochtenen Entscheidung bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen, hilfsweise das Verfahren an die Strafvollstreckungskam-

mer zurückzuverweisen. Mit Beschluss vom 8. März 2022 hat der Senat den Vollzug des angefochtenen Beschlusses bis zur Entscheidung der Hauptsache ausgesetzt.

B.

I.

Die Rechtsbeschwerde der Beschwerdeführerin ist zulässig. Sie wurde gemäß Art. 103 BaySvVollzG i.V.m. § 118 StVollzG form- und fristgerecht eingelegt. Auch sind die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 StVollzG gegeben, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts geboten ist. Der Fall gibt Veranlassung, grundlegende Rechtsfragen zur Genehmigung der Tierhaltung in der Sicherungsverwahrung, die durch die obergerichtlichen Entscheidungen noch nicht entschieden sind, zu klären. Die Rechtsbeschwerde hat mit der allgemeinen Sachrüge Erfolg. Die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer und der Antragsgegnerin halten sachlich-rechtlicher Überprüfung nicht stand. Das Rechtsmittel führt zur teilweisen Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (Art. 103 BaySvVollzG i.V.m. § 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG), weil der Tatrichter bei der Prüfung der Entscheidung der Einrichtung für Sicherungsverwahrung zwar nach § 115 Abs. 5 StVollzG zutreffend von einer fehlerhaften Ermessensausübung der Anstalt, jedoch rechtsfehlerhaft von einer Ermessensreduzierung auf Null ausgegangen ist. Die unzureichende Begründung der Versagung der Genehmigung durch die Vollzugsbehörde hat zur Folge, dass die von der Strafvollstreckungskammer ausgesprochene Aufhebung des Bescheides der Einrichtung Bestand hat. Da die Sache insoweit spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG), ist nicht auf eine Zurückweisung an die Strafvollstreckungskammer zu erkennen, sondern die Einrichtung zu neuer Bescheidung (§ 115 Abs. 4 S. 2 StVollzG) zu verpflichten.

1. Zutreffend ist die Strafvollstreckungskammer zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ermessensausübung durch die Einrichtung einer gerichtlichen Nachprüfung gemäß Art. 103 BaySvVollzG i.V.m. §§ 130, 115 Abs. 5 StVollzG nicht stand hält. Die von der Anstalt angestellten Erwägungen im Bescheid vom 25. Juli 2019 lassen auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Rechtsbeschwerde besorgen, dass die Anstalt dem Persönlichkeitsrecht des Antragstellers und dem Aspekt des Sonderopfers nicht das gebotene Gewicht beigegeben hat.

a) Ob gerade in Einrichtungen mit einer hohen Zahl an Insassen wegen der Summierung des mit einer Tierhaltung verbundenen organisatorischen und logistischen Mehraufwands ein ausnahmsloses Verbot der Kleintierhaltung in den Verwahrtenzimmern, etwa in Form einer Hausverfügung, Bestand haben könnte so etwa OLG Dresden Beschluss vom 4. November 1999 - 2 Ws 401/99 -, juris Rn. 12 für den Strafvollzug; OLG Frankfurt NStZ 1984, 239 für den Strafvollzug; a.A. Goldberg in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal Strafvollzugsgesetz, 7. Aufl. 2020; 5. Kapitel Freizeit D II Rn. 17), kann hier dahinstehen. Denn die Anstalt wollte im vorliegenden Fall ersichtlich eine Einzelfallabwägung vornehmen und hat sich nicht auf ein generelles Verbot berufen.

b) Die einzelfallbezogene Ermessensausübung der Einrichtung weist durchgreifende Rechtsfehler auf.

aa) Zutreffend hat die Anstalt ihre Entscheidungsfindung vornehmlich an Art. 17 BaySvVollzG orientiert. Nach dieser Vorschrift dürfen Sicherungsverwahrte ihr Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. Abs. 2 der Vorschrift sieht vor, dass der Besitz von Gegenständen der Erlaubnis bedarf und diese unter anderem versagt werden darf, wenn der Besitz die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt beeinträchtigen würde. Die Vorschrift konkretisiert in diesem Bereich den sogenannten Angleichungsgrundsatz, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzupassen ist (BeckOK Strafvollzug Bayern/Krä/Nitsche, 16. Ed., BaySvVollzG Einleitung zu Art. 17). Bei der in der Regelung genannten Einschränkung der Beeinträchtigung der Sicherheit oder Ordnung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum, dessen Anwendung gerichtlich in vollem Umfang zu überprüfen ist (vgl. BayObLG Beschluss vom 30. September 2021 - 204 StObWs 148/21 -, juris Rn. 22 m.w.N.; BayObLG Beschluss vom 21. Dezember 2020 - 204 StObWs 197/20 -, juris Rn. 15). Der Begriff der Sicherheit umfasst dabei die äußere Sicherheit als Gewährleistung des Anstaltsaufenthalts der Gefangenen, aber auch als Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Anstalt von außen, sowie die innere Sicherheit als Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt einschließlich möglicher Gesundheitsgefährdungen (vgl. Harrendorf/Ullenbruch in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O. 11. Kapitel Sicherheit und Ordnung A I Rn. 5 m.w.N.). Der Begriff der Ordnung umfasst die Voraussetzungen für ein zivilisiertes und menschenwürdiges Zusammenleben in der Anstalt (Harrendorf/Ullenbruch a.a.O. m.w.N.).

bb) Bei der Frage der Genehmigung eines Gegenstands für einen Sicherungsverwahrten ist stets zu berücksichtigen, dass die Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens dem spezialpräventiven Charakter der Sicherungsverwahrung Rechnung tragen und einen deutlichen Abstand zum regulären Strafvollzug erkennen lassen muss (BVerfGE 128, 326 ff., juris Rn. 115). Die Grundsätze, die die Rechtsprechung in der Vergangenheit zur Vogelhaltung im Strafvollzug entwickelt hat (vgl. dazu Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken Beschluss vom 25. Mai 1993 - Vollz (Ws) 10/92 -, juris OLG Koblenz Beschluss vom 16. Mai 1983, - 2 Vollz (Ws) 3/83 -, juris; OLG Frankfurt NStZ 1984, 239 f. juris; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O. 2. Kapitel Aufnahme, Planung und Unterbringung F II Rn. 9), sind daher auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht ohne weiteres zu übertragen.

cc) Nach der mittlerweile überwiegenden Ansicht der Oberlandesgerichte, der auch der Senat folgt, gebietet das Abstandsgebot eine großzügigere Handhabung hinsichtlich der Überlassung des Besitzes von motivationsförderlichen Gegenständen als bei Strafgefangenen (BayObLG Beschluss vom 21. Dezember 2020 - 204 StObWs 197/20 -, juris Rn. 17; KG Beschluss vom 18. Juni 2014 - 2 Ws 123/14 Vollz -, juris Rn. 23; OLG Karlsruhe Beschluss vom 3. April 2019 - 2 Ws 64/19 -, juris, Rn. 20; KG Beschluss vom 12. April 2021 - 2 Ws 167/20 Vollz juris). Berührt eine Genehmigung die Sicherheit der Anstalt, ist bei Sicherungsverwahrten etwa hinsichtlich

des noch zumutbaren Kontrollaufwandes von vorneherein ein großzügigerer Maßstab anzulegen als bei Strafgefangenen (BayLT-Drs. 16/13834 S. 36; BayObLG Beschluss vom 21.12.2020 - 204 StObWs 197/20 -, juris Rn. 19; KG Beschluss vom 12. April 2021 - 2 Ws 167/20 Vollz -, juris Rn. 30; OLG Naumburg Beschluss vom 26. Mai 2011 - 1 Ws 638/10 - juris Rn. 23 ff.; OLG Koblenz Beschluss vom 13. Dezember 2021 - 2 Ws 563/21 Vollz -, juris Rn. 20), und zwar auch bei Gegenständen, die der Verwahrte nicht unbedingt benötigt (vgl. OLG Karlsruhe Beschluss vom 3. April 2019 - 2 Ws 64/19 -, juris Rn. 23). Betrifft die Genehmigung erhebliche Belange der Anstaltsordnung, hat die Einrichtung der Vorgabe von Art. 67 Abs. 2 BaySvVollzG folgend vorrangig zu prüfen, ob der von ihr besorgten Störung anders als durch eine Versagung der Genehmigung entgegengewirkt werden kann.

Denn der in der Sicherungsverwahrung liegende; schwerwiegende Eingriff in das Freiheitsgrundrecht ist überhaupt nur nach Maßgabe strikter Verhältnismäßigkeitsprüfung und unter Wahrung strenger Anforderungen an die zugrundeliegenden Entscheidungen und die Ausgestaltung des Vollzugs zu rechtfertigen (BVerfGE 128, 326 ff., juris Rn. 96). Der in der Sicherungsverwahrung liegende Eingriff in das Freiheitsgrundrecht wiegt nämlich besonders schwer, weil er ausschließlich präventiven Zwecken dient und dem Betroffenen im Interesse der Allgemeinheit gleichsam ein Sonderopfer auferlegt (BVerfG a.a.O. Rn. 101). Das Leben im Maßregelvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen (BVerfGE a.a.O. Rn. 115). Bei der Ausgestaltung des Regelungskonzepts für die Sicherungsverwahrung ist auch ein Augenmerk darauf zu legen, dem Betroffenen einen Anreiz zur Mitwirkung an seiner Resozialisierung zu schaffen (BVerfGE a.a.O. Rn. 111 ff.). Die unbestimmte Dauer der Sicherungsverwahrung kann schwerwiegende, psychische Auswirkungen haben, den Untergebrachten demotivieren und ihn in Lethargie und Passivität führen. Dem ist zunächst durch ein Behandlungs- und Betreuungsangebot zu begegnen, das nach Möglichkeit eine realistische Entlassungsperspektive eröffnet. Darüber hinaus ist die Bereitschaft des Untergebrachten zur Mitwirkung an seiner Behandlung durch gezielte Motivationsarbeit zu wecken und zu fördern. Unterstützend könnte insofern ein Anreizsystem wirken, das aktive Mitarbeit mit besonderen Vergünstigungen oder Freiheiten honoriert oder auch solche entzieht, um Motivation und Mitarbeit zu erreichen (BVerfGE a.a.O. Rn. 114; vgl. auch § 66c Abs. 1 Nr. 2a StGB). Langzeitverwahrten sind gegebenenfalls zusätzliche Vergünstigungen zu gewähren, um einen Rest an Lebensqualität zu gewährleisten (vgl. BVerfGE 109, 133 ff., juris Rn. 122). Ob und in welchem Maße das Einbringen eines Gegenstands die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt gefährdet, hängt maßgeblich von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von den örtlichen Verhältnissen und den Kontrollmöglichkeiten der Anstalt, aber auch von der Person des Insassen, der den Antrag auf die Genehmigung gestellt hat (vgl. BayObLG Beschluss vom 21. Dezember 2020 - 204 StObWs 197/20 -, juris Rn. 19 und 39; OLG Koblenz, Beschluss vom 13. Dezember 2021 - 2 Ws 563/21 Vollz -, juris Rn. 11; BGH Beschluss vom 14. Dezember 1999 - 5 AR (VS) 2/99 -, juris Rn. 8 zu § 70 StVollzG).

Eine fehlerfreie Ausübung des Ermessens setzt voraus, dass sich die Anstalt im Rahmen der Abwägung mit der Persön-

lichkeit des Sicherungsverwahrten und dem bisherigen Vollzugsverlauf auseinandersetzt (KG Beschluss vom 18. Juni 2014 — 2 Ws 123/14 Vollz -, juris Rn. 30 m.w.N.).

Bei der Entscheidungsfindung ist den gesetzlichen Wertungen des BaySvVollzG Rechnung zu tragen, wie etwa Art. 3 BaySvVollzG, der neben anderem die Vorgabe enthält, den Vollzug der Sicherungsverwahrung freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen und die unterschiedlichen Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere - auch - im Hinblick auf ihr Alter bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen. Nach Art. 4 BaySvVollzG ist die Bereitschaft zur Mitwirkung fortwährend zu wecken und zu fördern. Zur Motivierung können auch besondere Vergünstigungen gewährt werden. Nach Art. 51 BaySvVollzG erhalten die Sicherungsverwahrten die Gelegenheit, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.

dd) Gemessen daran genügt die von der Einrichtung für Sicherungsverwahrung vorgenommene Abwägung der für und gegen eine Genehmigung nach Art. 17 BaySvVollzG sprechenden Gesichtspunkte nicht den Anforderungen an eine rechtsfehlerfreie Ermessensentscheidung. Denn die Vollzugseinrichtung hat bei ihrer Entscheidung nicht alle maßgeblichen Aspekte berücksichtigt.

aaa) So erweist sich bereits der Ausgangspunkt der Anstalt, ein besonderes, insbesondere schützenswertes Interesse des Antragstellers an der Haltung eines Kleintieres sei nicht ersichtlich (Bescheid S. 3), als äußerst bedenklich. Denn diese Beurteilung lässt besorgen, dass die Beschwerdeführerin das Gebot, die individuellen Bedürfnisse des Sicherungsverwahrten zu respektieren, bei ihrer Entscheidung nicht hinreichend bedacht und den individuellen Bedürfnissen des Antragstellers bei der Abwägung nicht das gebotene Gewicht beigemessen hat (vgl. BVerfG NJW 2003, 2447 f., juris Rn. 4 m.w.N. zum Strafvollzug; OLG Koblenz Beschluss vom 13. Dezember 2021. - 2 Ws 563/21 Vollz -, juris Rn. 24).

bbb) Hinzu kommt, dass dem Gesichtspunkt der Dauer der Verwahrung bislang keine Bedeutung eingeräumt worden ist. Nach dem oben Gesagten gilt es bei einer langjährig untergebrachten Person wie dem Antragsteller, den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs aktiv entgegenzuwirken und die Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen (vgl. OLG Karlsruhe Beschluss vom 3. April 2020 - 1 Ws 157/19 -, juris Rn. 17). Diese Vorgabe greift nicht erst dann ein, wenn der Untergebrachte bereits Anzeichen einer Depravation aufweist (OLG Karlsruhe a.a.O.).

ccc) Den allgemein bekannten Umstand, dass der Umgang mit Tieren auch die Entwicklung sozialer Fähigkeiten positiv beeinflussen und therapeutisch genutzt werden kann, hat die Anstalt bei ihrer Entscheidung ersichtlich ebenfalls nicht in ihre Überlegungen mit eingestellt.

ddd) Die bislang behördlicherseits unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes angeführten Gründe vermögen die Versagung nicht zu rechtfertigen. Die Einrichtung hat mit Blick auf die Ausführungen des Sachverständigen D die tatsächlichen Umstände, die sie ihrer Beurteilung der Gesundheitsgefähr-

dung zugrunde gelegt hat, nicht ausreichend dargetan. Unerlässlich wäre insoweit eine für den Senat nachvollziehbare Darstellung der individuellen Häufigkeit, der Dauer und der Routinen der Zimmerbetretungen, der Zimmerreinigung und der Kontrollen beim Antragsteller. Nicht erörtert ist zudem, inwieweit einer möglichen Gesundheitsgefahr wirksam mit Weisungen an den Antragsteller, etwa gerichtet auf das Abdecken des Käfigs während der Kontrollen, auf regelmäßiges Lüften des Zimmers und auf sorgfältige Reinigung der Böden sowie auf konsequentes Schließen der Zimmertüre, entgegengewirkt werden könnte. Ob nach den tatsächlichen Gegebenheiten in der Anstalt eine räumliche Trennung von Insassen, die allergisch auf Singvögel reagieren können, möglich und organisatorisch leistbar wäre, und ob es die Einrichtung generell ausschließt, intern eine gesonderte Abteilung oder Wohngruppe mit Tierhaltung zu schaffen, lässt sich der Entscheidung ebenfalls nicht entnehmen. Für eine Gesamtbetrachtung der von der Antragsgegnerin ins Feld geführten Eigengefährdung des Antragstellers wären einem Erkrankungsrisiko mögliche positive Effekte auf die Psyche gegenüberzustellen.

eee) Soweit sich die Einrichtung zur Rechtfertigung ihrer ablehnenden Entscheidung darauf berufen hat, dass die Vogelhaltung die Sicherheit der Anstalt durch eine Erschwerung des Zutritts zum Zimmer und der Zimmerkontrollen beeinträchtigen würde, hätte es ebenfalls der näheren einzelfallbezogenen Darlegung unter Würdigung der Person des Beschwerdegegners bedurft. Ein Eingehen auf die Person des Sicherungsverwahrten war umso mehr geboten, als der Antragsteller im Vollzug bereits einmal einen Wellensittich versorgt hatte. Lässt sich der erforderliche Kontrollaufwand nämlich im konkreten Fall beim Antragsteller durch bestimmte Vorkehrungen auf ein leistbares Maß reduzieren, so dass dem Betroffenen der Besitz eines Haustieres ohne Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ermöglicht werden könnte, würde es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebieten, diese Möglichkeit in die Überlegungen mit einzubeziehen und gegebenenfalls aufzugreifen.

Dem bisherigen Vorbringen der Anstalt, sowohl der Vogel als auch der Käfig und sonstige mit der Tierhaltung im Zusammenhang stehende Versteckmöglichkeiten müssten von den Bediensteten zeitaufwändig auf möglicherweise verborgene kleinste Gegenstände inspiziert werden, erschließt sich nicht; ob und in welchem Umfang derartige kleinteilige Suchaktionen bei dem 73-jährigen Antragsteller überhaupt regelmäßig veranlasst sind. Hinweise darauf, dass er in der Vergangenheit Betäubungsmittel oder andere Kleinstgegenstände für sich oder andere Insassen versteckt hätte, lassen sich dem Bescheid nicht entnehmen.

fff) Soweit die Einrichtung die Versagung der Tierhaltung aus einem unzumutbaren organisatorischen und logistischen Aufwand herleitet, gilt folgendes:

Zwar kann für das Ausmaß der Einschränkungen, die ein Betroffener in der Sicherungsverwahrung hinnehmen muss, die räumliche und sonstige Ausstattung der Einrichtung durchaus von Bedeutung sein. Andererseits bestehen Grundrechte nicht nur nach Maßgabe dessen, was an Verwaltungseinrichtung faktisch vorhanden ist (st. Rspr., vgl. etwa für die Untersuchungshaft BVerfGK 20, 107 ff., juris Rn. 21). Grundsätz-

lich haben Gesetzgeber und Verwaltung sicherzustellen, dass ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um die Anforderungen eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung praktisch zu erfüllen (vgl. BVerfGE 128, 326 ff. juris Rn. 115). Angesichts der aus den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinen grundlegenden Entscheidungen zur Sicherungsverwahrung durchgängig abzuleitenden Zielvorgabe, die, individuellen Interessen des Sicherungsverwahrten zu erkennen und zu respektieren, seine Motivation und sein Verantwortungsbewusstsein zu fördern, seine sozialen Kompetenzen zu stärken, die Entwicklung von Empathiefähigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu unterstützen, die seelische Gesundheit des Verwahrten nicht zu gefährden und zu diesem Zweck auch ein möglichst breites Angebot an Freizeitbeschäftigung zur Verfügung zu stellen, wäre die Anstalt hier gehalten gewesen, nachvollziehbar darzulegen, weshalb die vorgetragenen Hindernisse nicht mit vergleichsweise geringem Aufwand behebbar wären. Es ist nicht Sache der Gerichte, diesbezüglich Mutmaßungen anzustellen.

ggg) Soweit die Anstalt Bedenken des Tierwohls anführt, weisen die Ausführungen ebenfalls Defizite auf. Zutreffend geht die Anstalt davon aus, dass auch Aspekte des Tierwohls in die Entscheidung einer Genehmigung mit einfließen dürfen. So wäre etwa jedes unangekündigte Betreten des Zimmers durch Bedienstete oder Mitinsassen mit der Gefahr des Entweichens des möglicherweise gerade zu diesem Zeitpunkt freifliegenden Vogels verbunden. Ein derartiges Entfliegen hätte nicht nur psychischen Stress für das Tier zur Folge, sondern würde es auch körperlich gefährden. Allerdings hat die Anstalt bislang, wie bereits oben dargelegt, versäumt darzulegen, ob und in welchem Umfang beim Antragsteller überhaupt jederzeit unangemeldete Besuche, Zimmerkontrollen und Zimmerbetretungen geboten sind oder ob ihm ohne durchgreifende Sicherheits- und Missbrauchsbedenken ein Zeitfenster für den ungestörten „Freiflug“ oder eine zusätzliche Sicherung der Türe etwa durch ein Lamellenfliegengitter zur Verfügung gestellt werden könnte.

hhh) Soweit die Einrichtung darauf verweist, jedenfalls in Notfällen bestünde die Gefahr, dass der Vogel beim unangekündigten eiligen Betreten des Zimmers aus dem Raum fliegen könnte, vermag dieser Einwand nicht die Versagung der Tierhaltung zu stützen. Vielmehr obliegt es insoweit alleine dem Antragsteller, zu entscheiden, ob er das Risiko eines Entweichens mit Blick auf das Öffnen des Zimmers in Notfällen, die auch im alltäglichen Leben eintreten können, auf sich nehmen wird.

iii) Der von der Anstalt besorgten Gefahr von Übergriffen der Mitinsassen auf das Tier könnte der Antragsteller eigenverantwortlich durch ein Absperren des Zimmers, die Anstalt möglicherweise auch durch die Auswahl tertoleranter Mitbewohner der jeweiligen Abteilung oder Wohneinheit begegnen.

jjj) Der Einwand der Antragsgegnerin, es könne nicht gewährleistet werden, dass der „jeweilige“ Verwahrte für das nötige Wohlbefinden des Tieres sorgen könnte (Bescheid S. 5), verfährt nicht. Denn die Anstalt ist gehalten, auch insoweit bei jeder Genehmigung auf den Einzelfall abzustellen und die individuelle Fähigkeit und Zuverlässigkeit des An-

tragstellers sowie seine grundsätzliche Eigenverantwortlichkeit in die Entscheidung mit einzustellen. Dies hat sie hier versäumt. Dass in der Vergangenheit ein „Großteil“ der inhaftierten Tierbesitzer gescheitert ist (Bescheid S. 7), genügt daher für eine Ablehnung des Antrags nicht, zumal auch die Möglichkeit besteht, den örtlich zuständigen Veterinärarzt zu ersuchen, die Vogelhaltung in der Anstalt in regelmäßigen Abständen auf ihre hygienische Unbedenklichkeit zu überprüfen, und dem Tierhalter die in diesem Rahmen erforderlichen Weisungen zu erteilen. Eine diesbezüglich zu besorgende Unzuverlässigkeit des Antragstellers hat die Einrichtung nicht dargetan.

kkk) Der Aspekt einer mangelhaften Hygiene ist vom Ansatz her geeignet, der Absicht einer Tierhaltung entgegengehalten zu werden. Allerdings hat die Einrichtung hier eine Verwahrlosungstendenz des Antragstellers nicht nachvollziehbar dargelegt. Dass er in der Vergangenheit verbotswidrig Tauben gefüttert hat, kann auch auf sein Bedürfnis nach einem Kontakt zu Tieren zurückzuführen sein.

iii) Soweit die Anstalt geltend macht, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ließe es nicht zu, eine im Notfall gebotene tierärztliche Behandlung zeitnah zu bewerkstelligen; müsste sich die Einrichtung näher dazu verhalten, weshalb sie es für ausgeschlossen erachtet, in einem derartigen Ausnahmefall einen Hausbesuch eines niedergelassenen Tierarztes zu arrangieren.

mmm) Der Einwand der Anstalt, der Antragsteller könnte zeitweise oder auch dauerhaft verhindert sein, den Vogel zu pflegen, trägt die ablehnende Entscheidung nicht. Auch diesbezüglich müsste sich die Anstalt dazu äußern, weshalb eine Übernahme der Pflege von Seiten Dritter wie etwa durch Angehörige, Mitinsassen oder ehrenamtliche Helfer nicht in Betracht kommen kann.

Die Begründung der Versagung der Genehmigung wird damit den verfassungsrechtlichen wie auch den einfachgesetzlichen Vorgaben nicht gerecht. Die Einrichtung hätte beim Antragsteller näher prüfen müssen, ob in Anbetracht der Dauer seiner Unterbringung und seines Lebensalters die Gewährung des Besitzes eines Haustieres zum Erhalt und zur Festigung seiner Lebenstüchtigkeit geeignet und erforderlich war, die von der Anstalt besorgten Beeinträchtigungen der Sicherheit und Ordnung durch mildere Mittel abgefangen hätten werden können und ungeachtet der fachlichen Einschätzung des Therapeuten eine Genehmigung der Tierhaltung zur Förderung seiner Motivation (vgl. Art. 51 Abs. 2 S. 2 BaySvVollzG) und zur Aufrechterhaltung seines Lebensmuts geboten war. Diese Prüfung wird sie nunmehr nachzuholen haben.

2. Die Strafvollstreckungskammer ist - ebenso wie das Beschwerdegericht - grundsätzlich nicht befugt, das eigene Ermessen an die Stelle desjenigen der Vollstreckungsbehörde zu setzen. Eine eigene Entscheidung unter Annahme einer Ermessensreduzierung auf Null kommt hier schon deshalb nicht in Betracht, weil der Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt ist. Entgegen der Annahme der Strafvollstreckungskammer ist eine tragfähige Rechtfertigung einer Versagung der Vogelhaltung auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses ihrer Beweisaufnahme im vorliegenden Fall nicht von vorneherein ausgeschlossen.

So ist die Einrichtung grundsätzlich nicht gehindert, in die Entscheidung Gesichtspunkte des personalen Bedarfs für die Gewährleistung der notwendigen Sicherheit im Zusammenhang mit den Zimmerkontrollen, der Deckung eines der ordnungsgemäßen Versorgung und Haltung des Tieres geschuldeten organisatorischen und logistischen Mehraufwands sowie Aspekte des Gesundheitsschutzes mit einzustellen und zu gewichten. Dass von der Haltung eines Tieres eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt ausgehen kann, ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. OLG Frankfurt NStZ 1984, 239; OLG Koblenz Beschluss vom 16. Mai 1983 2 Vollz (Ws) 3/83 -, juris; KG ZfStrVO 1980, 188 ff.; zu Erfahrungen in der Praxis Vogelsang, ZfStrVo 1994, 67 - 68) und hat sich im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer in der Beweisaufnahme bestätigt (Beschluss der Strafvollstreckungskammer S. 7 ff.). Die Einrichtung hat schutzwürdige Belange ihrer Bediensteten und der Insassen bei der Frage der Genehmigung der Tierhaltung in den Blick zu nehmen und die mit einer Genehmigung verbundenen Gesundheitsrisiken nach Möglichkeit zu vermeiden (vgl. BGH NJW 2005, 3357 f. zur Amtshaftung infolge Verletzung der Fürsorgepflicht in der Anstalt). Die von der Strafvollstreckungskammer zur Abwehr von Gesundheitsgefahren als ausreichend erachtete Auflage der Testung des Vogels auf Chlamydien, Psittakose und Salmonellen vermag zwar die Gefahr einer Eintragung von Krankheitserregern in die Anstalt deutlich zu reduzieren, ist jedoch nicht geeignet, das Auftreten von allergischen Reaktionen auf bestimmte Eiweißbausteine, die die Wellensittiche selbst produzieren und die sich über die Federn und den -Kot der Tiere in der Luft verbreiten, zu unterbinden. Sie ist auch kein probates Mittel, die Symptome von bereits bestehenden Überempfindlichkeiten und Allergien von Bediensteten und Insassen abzufedern. Ausreichendes Lüften, der Einsatz von Luftfiltern oder Raumluftreinigern und eine zureichende Käfig- und Zimmerhygiene vermögen die Gesundheitsrisiken zu verringern, setzen jedoch nicht nur eine entsprechende Verlässlichkeit des Halters, sondern auch eine Mitwirkung der Einrichtung voraus.

Die Erwägung der Strafvollstreckungskammer, das Auftreten von Allergien und die Belastung der Luft mit Allergenen (Aeroallergene) gehörten zum allgemeinen Lebensrisiko und wären von den Betroffenen daher hinzunehmen, greift zu kurz. Besteht bei einer Person in der Anstalt bereits eine entsprechende Empfindlichkeit, gilt es vielmehr aus medizinischen Gründen, den Allergieauslöser in den Innenräumen nach Möglichkeit zu eliminieren. Denn an erster Stelle der Maßnahmen zur Behandlung einer Allergie, aber auch zur Vorbeugung allergischer Reaktionen steht das Vermeiden oder jedenfalls das Reduzieren auslösender Allergene oder anderer Einflussfaktoren, soweit dies möglich ist (vgl. www.allergieinformationsdienst.de/therapie/allergene-vermeiden.html). Daher hat der Betroffene, allem voran ein Insasse, der sich der Belastung situationsbedingt nur eingeschränkt entziehen kann, ein schutzwürdiges, in die Abwägung einzustellendes Interesse, einem sogenannten Innenraumallergen nicht dauerhaft ausgesetzt zu werden. Die Anstalt, die die Genehmigung zur Tierhaltung erteilt, ist daher aufgrund ihrer Fürsorgepflicht nicht nur gehalten, die dadurch bedingten Luftschadstoffe gering zu halten, sondern auch, empfindliche Untergebrachte innerhalb der Einrichtung von den Tierhaltern räumlich zu separieren. Dies hat die Strafvollstreckungskammer bei ihrer Entscheidung nicht bedacht.

Die Strafvollstreckungskammer hat sich auch nicht näher damit befasst, ob objektivierbare Anhaltspunkte wie etwa die Art und Häufigkeit disziplinarisch zu ahndenden Fehlverhaltens des Antragstellers, Unzuverlässigkeit in Bezug auf Weisungen, Konflikte mit Insassen und anderes die Annahme rechtfertigen, dass eine ihm erteilte Genehmigung der Haltung eines Wellensittichs die Sicherheit und Ordnung der Anstalt maßgeblich zu beeinträchtigen vermag. Eine rechtsfehlerfreie Ermessensausübung setzt zwingend eine valide Auseinandersetzung mit der Persönlichkeit des Sicherungsverwahrten und dem bisherigen Vollzugsverlauf voraus (vgl. KG Beschluss vom 18. Juni 2014 — 2 Ws 123/14 Vollz -, juris Rn. 30).

Eine Genehmigung „auf Probe“ kommt - anders als bei einem sonstigen Gegenstand - bei einem Tier von vorneherein nicht in Betracht. Eine Wegnahme des Vogels wäre auch bei Weisungsverstößen des Halters nur schwierig zu bewerkstelligen und könnte ihrerseits zu Verwerfungen in der Anstalt führen. Schließlich hat die Strafvollstreckungskammer das von der Einrichtung vorgetragene Risiko aus dem Blick verloren, dass die Genehmigung einer Tierhaltung bei den weiteren Insassen etwa wegen einer auch nur vermeintlichen Bevorzugung oder behaupteten Belästigung für Unruhe sorgen kann. Ein im Zimmer gehaltenes Tier hat in einer Wohngruppe von unfreiwillig zusammengeführten Personen mit unterschiedlichen Lebensanschauungen und Befindlichkeiten nicht zuletzt mit Blick auf die Käfighaltung das Potential, zu ernsthaften Auseinandersetzungen und Provokationen zu führen. Bereits eine Einzelgenehmigung der Vogelhaltung vermag im Einzelfall die Sicherheit und die Ordnung in der Anstalt nachhaltig zu berühren. Liegen bereits weitere Anträge von Sicherungsverwahrten vor, spielen auch deren Anzahl, die Zahl der noch zu erwartenden Anträge und die Gesamtzahl der beantragten Tiere eine maßgebliche Rolle.

Es ist nämlich verfassungsrechtlich unbedenklich, zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung aller Insassen der Einrichtung, die sich in vergleichbarer Lage befinden, ohne Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz darauf abzustellen, ob eine ausreichende Kontrollierbarkeit auch bei gleicher Handhabung vergleichbarer anderer Fälle gegeben ist. Demgemäß kann das Interesse eines Sicherungsverwahrten, einen bestimmten Gegenstand zu nutzen, zwar für sich ein gewichtiges sein, aber kein seinem Gewicht nach so außergewöhnliches, dass mangels absehbarer Vergleichsfälle allein auf die isolierte Möglichkeit gefahrenabwehrender Kontrollen in seinem konkreten Fall abgestellt werden müsste (OLG Karlsruhe Beschluss vom 3. April 2019 - 2 Ws 64/19 -, juris Rn. 27 unter Verweis auf BVerfG NJW 2003, 2447).

Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer kann daher insoweit keinen Bestand haben.

3. Die Rechtsbeschwerde im Übrigen ist zurückzuweisen. Soweit der Antragsteller über die Aufhebung des Bescheids der Anstalt vom 25. Juli 2019 hinausgehend eine Genehmigung der Tierhaltung begehrt, war diesem Antrag nicht stattzugeben. Wie oben dargelegt hat der Beschwerdegegner nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seinen Antrag unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats.

Art. 17, 31 BaySvVollzG

(Besitz von DVD)

1. Zur Frage, ob der Konsum eines optischen Mediums (DVD, Blue Ray) trotz der Jugendfreigabe ab 16 Jahren („FSK ab 16“) durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) bei Sicherungsverwahrten das Erreichen der Vollzugsziele gemäß Art. 17 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Art. 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BaySvVollzG gefährden kann (hier Fernsehserie „Breaking Bad).

2. Eine Gefährdung der Vollzugsziele durch Besitz eines Gegenstandes setzt grundsätzlich eine aufgrund einer persönlichkeitsbezogenen Prognose bejahte konkrete Gefahr für die Resozialisierung des Betroffenen voraus, wobei regelmäßig ein innerer Zusammenhang zwischen dem Besitz und der konkret durch diesen Besitz verursachten Gefährdung des Behandlungserfolgs bestehen muss.

3. Demgemäß kann der Besitz von pornographischen oder gewaltverherrlichenden Medien Personen, die sich wegen der Gefahr der Begehung schwerer und schwerster Gewalt- und Sexualstraftaten in Sicherungsverwahrung befinden, im Hinblick auf die Gefährdung des Vollzugsziels grundsätzlich versagt werden.

4. Für die Beurteilung, ob es sich im Einzelfall um ein optisches Medium mit pornographischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt handelt, kann auf die Sachkompetenz der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) und deren Entscheidung über die Kennzeichnung des jeweiligen Trägermediums zurückgegriffen werden.

[Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 30. September 2021 - 204 StObWs 148/21](#)

Gründe

I.

Das Landgericht München I hat den Beschwerdeführer am 22.12.2004 (rechtskräftig seit 23.8.2005) wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit drei selbständigen Fällen der versuchten Vergewaltigung, in einem Fall in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Jahren und sechs Monaten verurteilt und dessen anschließende Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet (Az.: 9 KLS 244 Js 224076/03). Dieser befindet sich nach vollständiger Verbüßung der Gesamtfreiheitsstrafe seit 29.2.2016 in der Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Straubing in der dortigen Einrichtung für Sicherungsverwahrung.

Mit an die Justizvollzugsanstalt Straubing - Einrichtung für Sicherungsverwahrung - gestelltem Antrag vom 4.3.2020 beehrte der Beschwerdeführer die Genehmigung der Bestellung der Fernsehserie „Breaking Bad“ auf DVD. Diese wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) in die Kategorie „Freigegeben ab 16 Jahren“ eingeordnet.

Die Einrichtung lehnte den Antrag mit Bescheid vom 20.5.2020 ab, da die Überlassung der beantragten Serie geeignet sei, sowohl die Sicherheit der Einrichtung als auch das Erreichen der Vollzugsziele zu gefährden. Im einzelnen nahm die Einrichtung Bezug auf den im Bescheid zusammengefasst dargestellten Inhalt der einzelnen Staffeln der Serie und auf das Gutachten der Sachverständigen Dr. Stübner vom 24.11.2017 über den Antragsteller, wonach dessen Persönlichkeit dissoziale, haltschwache und auch diskret psychopathische Züge zeige, ein Empathiedefizit vorliege und Hinweise auf ein manipulatives Geschick gefunden worden seien. Diagnostisch lägen eine Alkoholabhängigkeit, gegenwärtig abstinent in beschützender Umgebung (ICD-10; F 10.21) und eine Abhängigkeit von Tabak (ICD-10; F 17.24) vor. Dieser Einschätzung trat die Bezugstherapeutin der Einrichtung bei.

Aus therapeutischer Sicht sei die Aushändigung der Serie „Breaking Bad“ problematisch und geeignet, die erlangten Therapieerfolge und somit auch das Erreichen der Vollzugsziele aus Art. 2 BaySvVollzG zu gefährden. Sie beschäftige sich thematisch mit der Droge Crystal Meth, wobei insbesondere der Konsum, die Herstellung und der Handel mit dieser chemischen Droge im Vordergrund der Handlung stünden. Zum Zeitpunkt der Erstausstrahlung der Serie sei zumindest im europäischen Raum diese Droge noch weitgehend unbekannt gewesen. Die Serie habe zu deren Bekanntheitsgrad beigetragen. Die Droge bzw. Thematik werde verharmlost und teilweise sogar glorifizierend dargestellt. Die Serie versäume es, sich kritisch mit den Folgen von Drogenkonsum und Kriminalität auseinanderzusetzen. Das charakteristische Gesicht eines Methamphetamin-Konsumenten werde nicht gezeigt. Der Konsum werde eher bagatellisiert, der körperliche Verfall und die gesundheitlichen Konsequenzen würden nicht dargestellt. Der soziale Abstieg durch den Drogenhandel und die damit verbundenen Konsequenzen würden nicht ausreichend problematisiert. Die Konsequenzen, die die Drogenproduktion der Darsteller für die Drogenkonsumenten und die Gesellschaft habe, würden nicht zum Thema gemacht. In den insgesamt 65 Folgen werde undifferenziert gezeigt, dass kriminelle Abläufe zur Normalität würden. Es gehe ausschließlich darum, wie der Hauptcharakter Drogen bestmöglich verkauft, wie er die Konkurrenz ausschalten kann und am besten vor der Polizei versteckt bleibt. Das Töten falle den Hauptdarstellern anfangs noch schwer, später werde es immer leichter und selbstverständlicher. Anfangs gehe es noch um die Drogenproduktion, später um Mord, um die Konkurrenten auszuschalten oder um das Geschäft zu schützen. Die Darsteller entpuppten sich immer mehr als Dissoziale und Psychopathen, die ihre eigenen Regeln aufstellen mit der Wirkung, dass jemand, der bereits kriminell geworden sei, dort Rechtfertigungen für sein kriminelles Handeln sehe. Besonders problematisch sei die fatalistische Einstellung der Charaktere, die sich immer wieder gezwungen sähen, sich in weitere kriminelle Handlungen zu verstricken. Insbesondere bei einem Strafgefangenen oder Sicherungsverwahrten, der im Rahmen einer Therapie versuche, Konsequenzen seines Handelns zu verstehen, Risikosituationen zu vermeiden und Verhaltensmuster zu durchbrechen, sei die Beschäftigung mit der Thematik in der durch die Serie „Breaking Bad“ dargestellten Weise kontraproduktiv.

Die Einrichtung berücksichtigte, dass es den dortigen Verwahrten grundsätzlich gestattet sei, Filme mit der Kennzeichnung „FSK ab 16“ zu besitzen. Aufgrund ihres Inhalts, der bagatellisierenden Darstellung sowie der spezifischen Persönlichkeit des Antragstellers sei die begehrte Serie jedoch nicht genehmigungsfähig.

Zwar seien vergleichbare Filme und auch die Serie bereits im Fernsehen ausgestrahlt worden. Eine Genehmigung von DVDs mit kompletten Staffeln ermögliche aber den Verwahrten einen kondensierten Konsum der jeweiligen Serie, der so mittels eines Festplattenrekorders nur mit großem Aufwand möglich erscheine. Der exzessive Konsum sei therapiegefährdend.

Auch sei hinsichtlich der Gefährdung der Vollzugsziele nicht ausschließlich auf den Antragsteller abzustellen, da die begründete Gefahr bestehe, dass das entsprechende Medium mit der Serie zwischen den Verwahrten ausgetauscht werde. Die Feststellungen in der zu Filmen mit der Kennzeichnung „FSK ab 18“ ergangenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 4.7.2016 (Az.: 2 Ws 681/15) könnten insoweit auch vorliegend angewandt werden, als diese im Einzelfall aufgrund ihres besonderen Inhalts und der glorifizierenden Darstellung der kriminellen Handlungen, die der Serie zugrunde liegen, insbesondere für diejenigen Verwahrten kontraindiziert erscheine, deren Kriminalität unter anderem auf eine Betäubungsmittelproblematik zurückzuführen sei. In der hiesigen Einrichtung seien zahlreiche Sicherungsverwahrte mit Betäubungsmittelproblematik untergebracht, die teilweise am hiesigen Substitutionsprogramm teilnahmen, so dass typischerweise ein hohes Gefährdungspotential für die Vollzugsziele bestehe.

Auch unter Berücksichtigung des Abstandsgebots komme eine Aushändigung der Serie nicht in Betracht. Dieses gebiete es nicht zwingend, Sicherungsverwahrte im Hinblick auf die Nutzung jeglicher Gegenstände zu privilegieren, zumal es sich lediglich um einen sog. Luxusgegenstand der Freizeitbeschäftigung handle.

Ein milderer Mittel als die vollständige Besitzversagung sei nicht ersichtlich.

Hiergegen stellte der Verwahrte mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 3.6.2020 Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Er beantragte, den Bescheid der Antragsgegnerin vom 20.5.2020 aufzuheben und diese zu verpflichten, ihm die Bestellung der Serie „Breaking Bad“ zu genehmigen. Hierzu nahm die Einrichtung für Sicherungsverwahrung mit Schreiben vom 13.7.2020 Stellung und beantragte die Zurückweisung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung.

Hierauf entgegnete der Antragsteller mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 21.8.2020.

Mit Schreiben vom 11.2.2021 teilte der Antragsteller mit, dass diese DVD-Serie in der von ihm beantragten Ausgabe inzwischen einem anderen Mitverwahrten problemlos ausgehändigt worden sei und sich in dessen Haftraum auf der gleichen Station befinde. Dieser habe die Serie bei einer vollzugsöffnenden Maßnahme in Gegenwart von Vollzugsbediensteten erworben und anschließend nach Kontrolle durch die Effek-

tenkammer ausgehändigt erhalten. Auch eine spätere Nachkontrolle sei mit positivem Ergebnis verlaufen.

Mit Beschluss vom 18.3.2021 wies die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurück.

Gegen diesen dem Antragsteller am 19.2.2021 zugestellten Beschluss legte jener am 15.3.2021 zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Straubing Rechtsbeschwerde ein, mit der er die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Entscheidung gemäß seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung, hilfsweise die Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer zu erneuter Entscheidung beantragt. Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts

Die Generalstaatsanwaltschaft München beantragte mit Schreiben vom 24.3.2021, die Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen.

Hierzu nahm der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6.4.2021 Stellung.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie wurde gemäß Art. 103 BaySvVollzG i.V.m. § 118 StVollzG form- und fristgerecht eingelegt. Auch sind die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 StVollzG gegeben, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts geboten ist. Die im vorliegenden Fall aufgeworfene und verallgemeinerungsfähige Frage, ob der Konsum eines optischen Mediums (Film oder Fernsehserie) trotz der Jugendfreigabe ab 16 Jahren („FSK ab 16“) durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) bei Sicherungsverwahrten das Erreichen der Vollzugsziele gemäß Art. 17 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Art. 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BaySvVollzG gefährden kann, hat das Bayerische Oberste Landesgericht bisher noch nicht entschieden. Insoweit liegen auch sonst noch keine obergerichtlichen Entscheidungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor.

III.

Die Rechtsbeschwerde hat mit der allgemeinen Sachrüge überwiegend Erfolg. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (Art. 103 BaySvVollzG i.V.m. § 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG) und, da die Sache insoweit spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG), auch zur Aufhebung des Bescheides der Justizvollzugsanstalt Straubing - Einrichtung für Sicherungsverwahrung - vom 20.5.2020.

1. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung des Bescheids der Einrichtung vom 20.5.2020 als unbegründet zurückgewiesen und sich insoweit den Gründen dieses Bescheids angeschlossen. Danach sei auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass es den dortigen Verwahrten grundsätzlich gestattet ist, Filme mit der Kennzeichnung „FSK ab 16“ gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JuSchG zu besitzen, das Erreichen der Vollzugsziele aufgrund der besonderen Thematik der Serie „Breaking Bad“

gefährdet. Dies hält rechtlicher Überprüfung nicht stand.

a) Nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BaySvVollzG bedürfen die Annahme, der Besitz und die Abgabe von Gegenständen durch Sicherungsverwahrte der Erlaubnis. Diese darf gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BaySvVollzG unter anderem versagt oder widerrufen werden, wenn die Annahme, der Besitz oder die Abgabe (Nr. 1) die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt beeinträchtigen oder (Nr. 2) das Erreichen der Vollzugsziele gefährden würde. Gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 1 BaySvVollzG ist es Sicherungsverwahrten grundsätzlich gestattet, in angemessenem Umfang Pakete zu empfangen. Diese dürfen jedoch gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 3 BaySvVollzG keine Gegenstände enthalten, die (Nr. 1) die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder (Nr. 2) das Erreichen der Vollzugsziele gefährden.

Die in den zitierten Vorschriften genannten Einschränkungen - Beeinträchtigung der Sicherheit oder Ordnung, Gefährdung des Erreichens der Vollzugsziele - sind unbestimmte Rechtsbegriffe ohne Beurteilungsspielraum, deren Anwendung gerichtlich in vollem Umfang zu überprüfen ist (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 4.7.2016 - 2 Ws 681/15, OLGSt StVollzG § 2 Nr. 2, juris Rn. 23; so auch - zur entsprechenden Regelung in § 54 Abs. 2 Nr. 2 JVollzGB V BW - OLG Karlsruhe, Beschluss vom 3.4.2019 - 2 Ws 64/19, juris Rn. 8; zur entsprechenden Regelung im Strafvollzugsgesetz vgl. OLG Hamburg, OLGSt StVollzG § 116 Nr. 4 = StV 2008, 599, juris Rn. 14; Arloth/Krä, StVollzG, 5. Aufl., § 70 Rn. 1 m.w.N.; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 7. Aufl. 2020, 2. Kap., Abschn. F Rn. 12; Knauer, in: Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl., Teil II § 48 LandesR Nr. 24 i.V.m. Rn. 19).

b) Die Einrichtung stützt im Bescheid vom 20.5.2020 (Seite 13 und 16) die Versagung der Genehmigung zwar darauf, dass die Überlassung der Serie geeignet sei, sowohl die Sicherheit der Einrichtung als auch das Erreichen der Vollzugsziele beim Antragsteller zu gefährden. Nähere Ausführungen enthält dieser Bescheid aber nur zur Gefährdung des Erreichens der Vollzugsziele. Feststellungen dazu, aus welchem Grund die Sicherheit der Anstalt gefährdet sein soll, enthält der Bescheid nicht, so dass eine darauf gestützte Versagung des Besitzes der DVD-Serie „Breaking Bad“ einer rechtlichen Überprüfung bereits deshalb nicht standhält.

c) Aber auch die Genehmigungsversagung aufgrund einer Gefährdung des Erreichens der Vollzugsziele ist unter Zugrundelegung des Regelungsgehalts der Vorschriften der Art. 17 und 31 i.V.m. Art 2 BaySvVollzG rechtsfehlerhaft erfolgt.

aa) In Art. 2 BaySvVollzG sind die Vollzugsziele der Sicherungsverwahrung geregelt. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung dient - den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend - gemäß Art. 2 Abs. 1 BaySvVollzG dem Ziel, die Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann (vgl. hierzu LT-Drucks. 16/13834, Seite 26 und 28). Nach Art. 2 Abs. 2 BaySvVollzG sollen die Sicherungsverwahrten befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit ohne Straftaten zu führen. In diesem Vollzugsziel wie in zahlrei-

chen weiteren Einzelvorschriften wird der verfassungsrechtlich gebotene Anspruch der Sicherungsverwahrten auf Resozialisierungsmaßnahmen normiert (vgl. LT-Drucks. 16/13834, Seite 26). Gemäß Art. 2 Abs. 3 BaySvVollzG dient der Vollzug der Sicherungsverwahrung zugleich dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Eine erfolgreiche Resozialisierung dient dem Schutz der Rechtsgemeinschaft, die ein unmittelbares elementares Interesse daran hat, dass Straftäter nicht wieder rückfällig werden und erneut andere und die Gemeinschaft schädigen. Auch im Vollzug der Sicherungsverwahrung trifft den Staat die Verpflichtung, von Anfang an geeignete Konzepte bereitzustellen, um die Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit nach Möglichkeit zu beseitigen und sie auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Die Vollzugsmodalitäten sind auch nach der Auffassung des Gesetzgebers (vgl. LT-Drucks. 16/13834, Seite 28) an der Leitlinie zu orientieren, dass das Leben im Vollzug allein solchen Beschränkungen unterworfen werden darf, die zur Reduzierung der Gefährlichkeit erforderlich sind. Das Resozialisierungsgebot, dem das Bild des Grundgesetzes von einem zu freier Selbstbestimmung befähigten Menschen zugrunde liegt, gilt gleichermaßen für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung (BVerfGE 128, 326, juris Rn. 108; vgl. auch BVerfGE 109, 133, juris Rn. 71, 84, 86, 89 und 158; BVerfGE 130, 372, juris Rn. 55). Dementsprechend kann auch die Rechtsprechung und Literatur zum entsprechenden Vollzugsziel des Strafvollzugs (Art. 2 BayStVollzG) und dessen Gefährdung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Sicherungsverwahrung vorliegend herangezogen werden (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 4.7.2016 - 2 Ws 681/15, juris Rn. 26).

bb) Eine Gefährdung der Vollzugsziele setzt grundsätzlich eine aufgrund einer persönlichkeitsbezogenen Prognose bejahte konkrete Gefahr für die Resozialisierung des Betroffenen voraus (vgl. Arloth/Krä, a.a.O., § 70 Rn. 4; BeckOK Strafvollzug Bund/Knauss, 20. Ed. 1.8.2021, StVollzG § 70 Rn. 16; Laubenthal, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl. Abschn. G Rn. 33; Goldberg in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O., 5. Kap., Abschn. D Rn. 21). Dies bedeutet, dass für einen Eingriff regelmäßig ein innerer Zusammenhang zwischen dem Besitz des Gegenstandes und der Gefährdung des Behandlungserfolgs bestehen muss. Letzterer muss somit konkret durch den Besitz des Gegenstandes gefährdet sein (vgl. OLG Hamburg StraFo 2007, 259, juris Rn. 28 m.w.N. zur OLG-Rspr.).

(1) Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Regelung des Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BaySvVollzG beispielsweise dann greift, wenn die Sicherungsverwahrten einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände - auch in Form von Bildern oder Schriften - in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Gleiches gilt für Sicherungsverwahrte, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung untergebracht und zum Beispiel im Besitz von Bildern nackter Kinder sind, die aber nicht als strafrechtlich relevante Kinderpornografie zu bewerten sind (vgl. LT-Drucks. 16/13834, Seite 36). Eine konkrete Gefährdung der Vollzugsziele liegt auch dann vor, wenn ein Sexualstraftäter pornographische Medien besitzen möchte (vgl. BeckOK Strafvollzug Bayern/Krä/Nitsche, 15.

Ed. 1.7.2021, BaySvVollzG Art. 17 Rn. 8; Arloth/Krä, aaO., § 70 Rn. 4; Goldberg in: Schwind/Böhm/ Jehle/Laubenthal, a.a.O., 5. Kap., Abschn. D Rn. 21; offen gelassen von OLG Brandenburg, NJ 2008, 274, juris Rn. 8, bei dem auf Außenorientierung ausgerichteten offenen Strafvollzug). Denn der Besitz von DVDs mit pornographischem Inhalt ist angesichts der sexuellen Ausnahmesituation der zum Teil auch wegen Sexualdelikten oder sexuell motivierter Gewalttaten Inhaftierten und des Umstandes, dass ein Austausch von DVDs zwischen den Gefangenen nicht verhindert werden kann, generell geeignet, zu einer Gefährdung sowohl der Vollzugsziele als auch der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt im Sinne des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG zu führen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 21.1.2010 – 3 Ws 1072/09, juris Rn. 6). Gerade Sexualstraftäter können durch pornographisches Material negativ beeinflusst und zu weiteren Straftaten verleitet werden. Dies beinhaltet die Gefahr, dass die freie Verfügbarkeit entsprechender Medien dem therapeutischen Konzept auf einer Station für Sexualstraftäter ersichtlich zuwiderläuft (KG, NStZ 2015, 113, juris Rn. 11 m.w.N.; BeckOK Strafvollzug Berlin/Goers, 10. Ed. 1.6.2021, SVVollzG Bln § 38 Rn. 20) und somit das Vollzugsziel der Resozialisierung gefährdet wird.

(2) Entsprechendes gilt nach Auffassung des Senats bei (nicht sexuell motivierten) Gewaltstraftätern hinsichtlich des Besitzes gewaltverherrlichender Medien und zwar nicht nur für den Strafvollzug oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, sondern gleichermaßen auch für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Demgemäß kann der Besitz von pornographischen oder gewaltverherrlichenden Medien Personen, die sich wegen der Gefahr der Begehung schwerer und schwerster Gewalt- und Sexualstraftaten in Sicherungsverwahrung befinden, im Hinblick auf die Gefährdung des Vollzugsziels grundsätzlich versagt werden. Denn in der Regel wird das Abspielen gewaltverherrlichender oder pornographischer Inhalte, die zu einer Abstumpfung und Enthemmung des Betrachters führen können, dem Zweck einer notwendigen und vom Bundesverfassungsgericht geforderten psychotherapeutischen Behandlung eines Sicherungsverwahrten zuwiderlaufen (vgl. OLG Frankfurt NStZ-RR 2012, 223, juris Rn. 8), so dass die Erreichung des Vollzugsziels, diese Personen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit ohne Straftaten zu führen, hierdurch gefährdet wird (vgl. KG, Beschluss vom 11.2.2016 – 2 Ws 312/15 Vollz., juris Rn. 17; OLG Hamm, Beschluss vom 23.9.2014 – 1 Vollz (Ws) 352/14, juris Rn. 18; Goldberg in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O., 5. Kap., Abschn. D Rn. 21).

cc) In der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung besteht weitgehend Einigkeit darin, dass für die Beurteilung, ob es sich im Einzelfall um ein optisches Medium mit pornographischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt handelt, auf die Sachkompetenz der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) und deren Entscheidung über die Kennzeichnung des jeweiligen Trägermediums zurückgegriffen werden kann (vgl. nur OLG Nürnberg, Beschluss vom 4.7.2016 – 2 Ws 681/15, juris Rn. 22; OLG Hamburg, OLGSt StVollzG § 116 Nr. 4 = StV 2008, 599, juris Rn. 15; OLG Frankfurt Beschluss vom 21.1.2010 – 3 Ws 1072/09, juris Rn. 7).

Die FSK prüft vor der Einordnung in die fünf Kennzeichnungskategorien nach § 14 Abs. 2 JuSchG „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“, „Freigegeben ab sechs, ... zwölf, ... sechzehn Jahren“ und „Keine Jugendfreigabe“ (bzw. „FSK ab 18“) gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 JuSchG zunächst, ob für die DVD überhaupt eine Kennzeichnung vergeben wird. Nach dieser Norm werden Trägermedien nicht gekennzeichnet, die einen der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 JuSchG bezeichneten Inhalt haben oder in die Indizierungsliste nach § 18 JuSchG aufgenommen sind. § 15 Abs. 2 JuSchG umfasst Trägermedien, die einen der in §§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a, 184b oder 184c StGB bezeichneten Inhalt haben (Nr. 1), die den Krieg verherrlichen (Nr. 2), Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt (Nr. 3), besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen (Nr. 3a), Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen (Nr. 4) oder offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden (Nr. 5). Die Indizierungsliste nach § 18 Abs. 1 JuSchG umfasst insbesondere Trägermedien, die unsittlich, verrohend wirkend bzw. zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizend sind, sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

dd) Soweit die FSK-Kennzeichnung als Grundlage für die Zulassung von Medien für Strafgefangene oder Untergebrachte herangezogen wird, differenziert die Rechtsprechung häufig nicht danach, ob solche Medien eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder für die Vollzugsziele darstellen, sondern nimmt beide Gefahrenbereiche kumulativ in den Blick.

(1) Ausgehend hiervon besteht in der Rechtsprechung Einigkeit darin, dass eine Justizvollzugsanstalt der höchsten Sicherheitsstufe den Bezug und den Besitz von DVDs davon abhängig machen kann, dass diese überhaupt durch die FSK gekennzeichnet sind (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 27.9.2018 – 2 Ws 459/18 Vollz, FS SH 2019, 13, 15, juris Rn. 23). Denn auf diese Weise wird sichergestellt, dass DVDs mit strafbarem Inhalt nicht über den Versandhandel bezogen werden können (OLG Hamburg, OLGSt StVollzG § 116 Nr. 4 = StV 2008, 599, juris Rn. 19). Demgemäß berechtigt das Fehlen einer FSK-Kennzeichnung (§ 14 Abs. 3 Satz 1 JuSchG) immer dazu, den Besitz von DVDs mit pornographischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt zu versagen (vgl. etwa OLG Koblenz NStZ-RR 2011, 190, juris Rn. 7 ff. m.w.N.), da solche die Sicherheit und Ordnung der Anstalt (vgl. OLG Frankfurt, NStZ 2009, 220, juris Rn. 2) und - so das Oberlandesgericht Frankfurt (Beschluss vom 21.01.2010 – 3 Ws 1072/09, juris Rn. 7) - auch die Vollzugsziele gefährden.

(2) In der Rechtsprechung ist die Frage umstritten, ob in Anstalten der höchsten Sicherheitsstufe die Besitzgenehmigung

bereits für optische Medien mit der FSK-Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ („FSK-18“) oder erst für solche ohne FSK-Kennzeichnung versagt werden kann.

(2.1) Teilweise wird die Auffassung vertreten, die Kennzeichnung mit „FSK 18“ („keine Jugendfreigabe“) sei als Kriterium für eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ungeeignet. Gegen eine solche Gefährdung spreche der Umstand, dass in diesem Fall überhaupt eine FSK-Kennzeichnung vergeben wurde. Die Vergabe der Kennzeichnung zeige, dass die DVD durch eine unabhängige Stelle bereits auf die Unbedenklichkeit überprüft wurde (so OLG Frankfurt, NStZ 2009, 220, juris Rn. 3), so dass die Ausschlussgründe der §§ 15 Abs. 2 und 18 JuSchG nicht vorliegen (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 25.6.2008 – 3 Vollz (Ws) 43/o8, OLGSt StVollzG § 116 Nr. 4, juris Rn. 21 f.; zustimmend BeckOK Strafvollzug Berlin/Goers, a.a.O., SVVollzG Bln § 38 Rn. 19).

(2.2) Demgegenüber geht die mittlerweile überwiegende Ansicht der Oberlandesgerichte davon aus, dass jedenfalls in Anstalten mit erhöhtem Sicherheitsstandard auch Medien mit FSK-Altersfreigabe ab 18 Jahren („keine Jugendfreigabe“) - unabhängig davon, ob die Klassifizierung aufgrund pornographischer, gewaltverherrlichender oder sonst fragwürdiger Inhalte erfolgt - typischerweise ein hohes Gefährdungspotential für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt und für die Vollzugsziele im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG innewohnt, das es rechtfertigt, derartig gekennzeichnete Medien pauschal einem Strafgefangenen nicht zu überlassen (vgl. KG, Beschluss vom 11.2.2016 - 2 Ws 312/15 Vollz, juris Rn. 16 ff.; OLG Celle, NdsRpfl 2007, 18, juris Rn. 10; OLG Dresden, Beschluss vom 26.5.2011 - 2 Ws 142/11, bei Roth NStZ 2012, 430, 434; OLG Hamm, Beschluss vom 23.9.2014 – III-1 Vollz (Ws) 352/14, juris Rn. 16, 22, 24; OLG Koblenz, NStZ 2011, 350, juris Rn. 14; OLG Naumburg, NStZ 2016, 240, juris Rn. 12 f.; OLG Schleswig, SchlHA 2008, 322, juris Rn. 8).

Dieser Ansicht haben sich - für den Bereich der Sicherungsverwahrung - die Oberlandesgerichte Nürnberg (Beschluss vom 4.7.2016 - 2 Ws 681/15, in juris) und Karlsruhe (Beschluss vom 3.4.2019 - 2 Ws 64/19, juris Rn. 15) angeschlossen, wonach der Besitz von Medien mit der Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ (FSK ab 18) das Erreichen der Vollzugsziele in der Sicherungsverwahrung gefährdet (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BaySvVollzG).

(3) Die Frage, ob die Gefährdungsgrenze für die Vollzugsziele bereits bei optischen Medien mit der Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ („FSK ab 18“) zu ziehen ist oder erst bei solchen, für die keine FSK-Kennzeichnung vergeben wurde, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Denn die vom Beschwerdeführer begehrte Serie „Breaking Bad“ hat die Kennzeichnung „Freigegeben ab 16 Jahren“ („FSK ab 16“). Für optische Medien mit dieser Altersfreigabe wird - soweit ersichtlich und von der Antragsgegnerin auch nicht in Abrede gestellt - in der Rechtsprechung und Literatur nicht nur kein generelles Besitzverbot angenommen. Vielmehr ist dem Senat auch keine Entscheidung oder Literaturstimme bekannt, die sich hinsichtlich eines konkreten Filmes oder einer bestimmten Serie mit dieser Kennzeichnung für ein Verbot wegen der Gefährdung der Vollzugsziele oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ausgesprochen hätte.

ee) Die von der Antragsgegnerin herangezogenen Gründe sind nicht geeignet, eine Versagung der Genehmigung des Besitzes bzw. Konsums der vom Antragsteller begehrten Serie „Breaking Bad“ wegen einer Gefährdung der Vollzugsziele zu rechtfertigen.

(1) Auszugehen ist davon, dass die Grenze für die pauschale, also ohne Einzelfallprüfung mögliche Versagung der Besitzgenehmigung, gleich ob man sie bei nicht gekennzeichneten oder mit „FSK ab 18“ gekennzeichneten Filmen ziehen will, im Umkehrschluss bedeutet, dass Filme mit einer Altersfreigabe jedenfalls unterhalb „FSK 18“ grundsätzlich genehmigungsfähig sind.

§ 18 Abs. 1 der Grundsätze der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) bestimmt, dass Filme und andere Trägermedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, nicht zur Vorführung vor oder zur Abgabe an ihre Altersstufe freigegeben werden (§ 14 Abs. 1 JuSchG). Bei Filmen mit „FSK ab 18“-Freigabe (bzw. „keine Jugendfreigabe“) handelt es sich nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 der FSK-Grundsätze typischerweise um Filme, bei denen eine andersartige Freigabe deshalb unterblieben ist, weil zu befürchten ist, dass die Nerven überreizt werden, übermäßige Belastungen hervorgerufen werden, die Phantasie über Gebühr erregt, die charakterliche, sittliche oder geistige Erziehung gehemmt, gestört oder geschädigt wird oder die zu falschen oder zu abträglichen Lebenserwartungen führen, ungeachtet dessen, ob es sich um pornographische, gewaltverherrlichende oder anderweitig fragwürdige Filme handelt (vgl. OLG Celle, NdsRpfl 2007, 18, juris Rn. 12; OLG Schleswig, SchlHA 2008, 322, juris Rn. 8). Dass Filme, die unter Berücksichtigung dieser Kriterien keine Jugendfreigabe erhalten haben, innerhalb einer Anstalt mit einem signifikanten Anteil wegen Gewalt- oder Sexualstraftaten verurteilter Gefangener Vollzugsziele und Sicherheit abstrakt-generell gefährden, liegt nach der überwiegenden Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf der Hand (vgl. OLG Schleswig, SchlHA 2008, 322, juris Rn. 8; zustimmend OLG Hamm, Beschluss vom 23.9.2014 – III-1 Vollz (Ws) 352/14, juris Rn. 22; OLG Koblenz, NStZ 2011, 350, juris Rn. 14 mit 13; OLG Nürnberg, Beschluss vom 4.7.2016 – 2 Ws 681/15, juris Rn. 37; so auch OLG Celle, NdsRpfl 2007, 18, juris Rn. 12). Danach können solche Filme sozialschädliche Botschaften enthalten, da sie nicht selten Gewalt verherrlichen, einem partnerschaftlichen Rollenverständnis der Geschlechter entgegenstehen, einzelne gesellschaftliche Gruppen diskriminieren oder Sexualität auf ein reines Instrumentarium der Triebbefriedigung reduzieren. Nach den Prüfungskriterien der FSK werden diese Filme deshalb gerade nicht für die Gruppe der 16- bis 18-jährigen freigegeben. Demgegenüber wird die Wertorientierung in Bereichen wie Drogenkonsum, politischer Radikalismus oder Ausländerfeindlichkeit bis zur Freigabe von Filmen ab 16 Jahren mit besonderer Sensibilität geprüft (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 23.9.2014 – III-1 Vollz (Ws) 352/14, juris Rn. 18). Dies spricht - auch mit Rücksichtnahme auf das Abstandsgebot und den Angleichungsgrundsatz - dafür, solche Filme generell in Einrichtungen für Sicherungsverwahrung zuzulassen.

(2) Der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Filmen mit der Altersfreigabe „ab 16 Jahren“ steht nicht entgegen,

dass in der Sicherungsverwahrung wie in den Justizvollzugsanstalten sich im Verhältnis zur Restbevölkerung überproportional viele erwachsene Menschen befinden, deren Persönlichkeitsreife, Persönlichkeitsentwicklung, Wertvorstellungen, soziale Kompetenzen, Konfliktlösungsstrategien, Empathiefähigkeit und Hemmschwellen ungeachtet des Erreichens des Erwachsenenalters im Verhältnis zum Durchschnitt der Bevölkerung oftmals eher geringer und teilweise auch deutlich defizitär ausgeprägt sind.

(2.1) Allerdings ist ein Zusammenhang dieser Persönlichkeitsstrukturen mit den von den Untergebrachten der jeweiligen Haftanordnung zugrunde liegenden Straftaten zumindest bei Gewalt- und Sexualdelikten besonders nahe liegend (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 23.09.2014 – III-1 Vollz (Ws) 352/14, juris Rn. 23). Ziel des Vollzuges ist es, wenn auch nicht erzieherisch, sondern eher im Weg der Unterstützung eines eigenverantwortlichen Korrektivs charakterlicher Schwächen bzw. Fehlhaltungen die entsprechenden Defizite auszugleichen, um die Fähigkeiten der Verurteilten zur Führung eines anschließend straffreien Lebens zu verbessern. Für dieses Bemühen ist die wiederholte oder gar regelmäßige Betrachtung von Filmen, die nach ihrem Inhalt unter gleichzeitigem hohem Anreiz für die Nerven des Betrachters z.B. durchgängiges und auch massiv gewalttätiges Handeln als Konfliktlösungsmuster nicht nur anbieten, sondern gegebenenfalls auch idealisieren, oder aber etwa im Rahmen der Darstellung von Sexualität abweichend von der Lebenswirklichkeit die nahezu ständige und quasi willenlose Verfügbarkeit von Sexualpartnern suggerieren und zudem häufig eine eher erniedrigend erscheinende Rolle des weiblichen Geschlechtspartners darstellen, nicht nur hinderlich, sondern schon kontraindiziert. Die möglichen Wirkungen derartiger Filme auf erwachsene Menschen mit den oben dargestellten Persönlichkeitsdefiziten sind möglicherweise nicht identisch, aber zumindest durchaus vergleichbar mit der zu besorgenden schädlichen Einflussnahme auf junge Menschen, die in ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch nicht ausgereift sind. Hieraus wird gefolgert, dass sich die Zuordnung eines Mediums als „FSK ab 18“ zwar nicht als das einzig denkbare, aber als ein praktisch geeignetes und dementsprechend rechtlich nicht zu beanstandendes Abgrenzungskriterium für die Annahme einer Gefährdung der Vollzugsziele im Strafvollzug für Erwachsene darstellt (vgl. OLG Hamm Beschluss vom 23.09.2014 – III-1 Vollz (Ws) 352/14, juris Rn. 23 f.; dem folgend für die Sicherungsverwahrung OLG Karlsruhe, Beschluss vom 3.4.2019 - 2 Ws 64/19, juris Rn. 16, und OLG Nürnberg, Beschluss vom 4.7.2016 - 2 Ws 681/15, juris Rn. 37). Dieses Abgrenzungskriterium wird auch für den Bereich der Sicherungsverwahrung übernommen, weil bei den Verwahrten die auf einer psychischen Störung im Sinne des § 1 Abs. 1 ThUG beruhende Gefahr für schwere und schwerste Gewalt- und Sexualdelikte die Grundlage der Unterbringung darstellt und somit die Persönlichkeitsdefizite in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gefährlichkeit für künftige Straftaten stehen (OLG Nürnberg, Beschluss vom 4.7.2016 - 2 Ws 681/15, juris Rn. 38).

(2.2) Anders stellt es sich jedoch bei Filmen mit der Kennzeichnung „FSK ab 16“ dar. Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 der FSK-Grundsätze darf ein Film oder Trägermedium für eine Altersgruppe nur freigegeben werden, wenn er die Entwicklung oder Erziehung keines Jahrgangs dieser Altersgruppe beeinträchtigen kann. Dabei ist nicht nur auf den durchschnittlichen, sondern auch auf den gefährdungsgeneigten

Minderjährigen abzustellen. Lediglich Extremfälle sind auszunehmen. Dementsprechend werden grundsätzlich Filme mit der Kennzeichnung „FSK ab 16“ in der zitierten Rechtsprechung und Literatur als die Vollzugsziele nicht gefährdend angesehen.

(3) Unabhängig hiervon beruht die Annahme der Antragsgegnerin, dass gerade die Serie „Breaking Bad“ beim Antragsteller die Vollzugsziele gefährde, unter Berücksichtigung der von der Strafvollstreckungskammer getroffenen Feststellungen zum Inhalt der Serie sowie zur Persönlichkeit des Beschwerdeführers auf einer nicht tragfähigen Grundlage.

(3.1) Zunächst ist anzumerken, dass laut einer öffentlich zugänglichen Quelle (wikipedia) die Serie Breaking Bad sehr gute Kritiken erhielt und mit insgesamt zwei Golden Globes und 16 Emmys ausgezeichnet wurde. Im Jahr 2014 wurde die Serie als am besten bewertete Serie aller Zeiten ins Guinness-Buch der Rekorde aufgenommen.

(3.2) Sodann ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer zwar wegen massiver Sexualstraftaten verurteilt wurde, die Serie „Breaking Bad“ aber nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer und dem Inhalt des Bescheids der Einrichtung vom 20.5.2020 keine Szenen enthält, in denen Sexualstraftaten oder gar pornografische Darstellungen enthalten wären. Auch Gewaltübergriffe gegen Frauen mit sexualisierendem Hintergrund sind nicht Gegenstand dieser Serie.

Gewalt wird zwar in der Serie als Mittel verwendet, um sich im Betäubungsmittelhandel durchzusetzen. Dies allein genügt aber noch nicht, um gerade beim Beschwerdeführer eine Gefährdung der Vollzugsziele anzunehmen. Nach den Feststellungen im Strafurteil des Landgerichts München I vom 22.12.2004 (9 KLS 244 Js 224076/03) diente ihm Gewalt als Mittel zur Brechung des Widerstands seiner weiblichen Opfer, nicht aber zur Durchsetzung illegaler geschäftlicher oder wirtschaftlicher Interessen.

Soweit die Strafvollstreckungskammer in ihrer Entscheidung darauf abstellt, dass es beim Antragsteller im Vollzug zu Auffälligkeiten gekommen sei und er am 29.8.2019 vom Amtsgericht Straubing wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt wurde, ist dies ein Umstand, den die Einrichtung in ihrem ablehnenden Bescheid nicht berücksichtigt hat. Für die Rechtmäßigkeit des ablehnenden Bescheids der Justizvollzugsanstalt kommt es, da diese sich auf die Gefährdung der Vollzugsziele stützt und insoweit kein Beurteilungsspielraum besteht, auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung an (vgl. Arloth/Krä, a.a.O., § 115 Rn. 5 m.w.N.). Es kann jedoch dahinstehen, ob die Strafvollstreckungskammer diesen Umstand, da es sich bei der Frage der Gefährdung der Vollzugsziele um die Ausfüllung eines unbestimmten Rechtsbegriffs und nicht um ein Ermessenskriterium handelt, zur „Nachbesserung“ des Bescheids heranziehen durfte. Ohne nähere Ausführungen zum Sachverhalt kann der Senat nämlich nicht beurteilen, ob der Antragsteller von seiner Persönlichkeitsstruktur her besonders anfällig dafür ist, sich durch Gewaltszenen in der betreffenden Serie beeinflussen zu lassen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine besondere Gewaltverherrlichung in der Serie den Grundsätzen der „FSK

ab 16“-Freigabe widersprechen würde und auch nach der Beschreibung des Serieninhalts nicht anzunehmen ist. Denn daraus ist ersichtlich, dass auch die - aus Sicht des Betrachters - sympathisch besetzten Hauptcharaktere der Serie (also die „Helden“) an Gewalt leiden oder durch Gewaltverbrechen sterben, sich das Unrecht also nicht final durchsetzt. Die Verstrickung in weitere kriminelle Handlungen - Gewaltspirale - ist im Ergebnis der Serie nicht erfolgreich.

(3.3) Der Umstand, dass die Serie die Betäubungsmittelkriminalität zum Inhalt hat, kann nicht zu einer Gefährdung der Vollzugsziele beim Beschwerdeführer führen. Dieser war bisher weder Betäubungsmittelkonsument noch hat er sich wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln strafbar gemacht.

(3.4) Soweit die Einrichtung auf die Gefahr der unkontrollierbaren Weitergabe der DVDs an Mitverwahrte (und damit auf die Gefährdung der Vollzugsziele der Mitgefangenen) abstellt, ist das zwar grundsätzlich ein zu berücksichtigendes Kriterium bei der Verweigerung der Genehmigung des Besitzes oder Erwerbs eines optischen Mediums (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 4.7.2016 – 2 Ws 681/15, juris Rn. 39 ff.). Demgemäß kann im Hinblick auf die von Medien mit „FSK ab 18“-Kennzeichnung ausgehende abstrakte Gefährdung der Sicherheit der Anstalt und der Vollzugsziele ohne weitere Prüfung des Einzelfalls eine Herausgabe auch dann abgelehnt werden, wenn das Vollzugsziel beim konkreten Antragsteller nicht gefährdet ist, aber die Gefahr besteht, dass er das Medium an gefährdete Mitverwahrte (freiwillig oder unter Druck gesetzt) weitergibt (vgl. OLG Naumburg, NStZ 2016, 240, juris Rn. 12 ff. für Justizvollzugsanstalten mit erhöhtem Sicherheitsstandard im Wohngruppenvollzug zu Play-Station II-Spielen; OLG Nürnberg, Beschluss vom 4.7.2016 – 2 Ws 681/15, juris Rn. 43; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 3.4.2019 – 2 Ws 64/19, juris Rn. 17 ff.).

Anders verhält es sich bei Medien mit der Kennzeichnung „FSK ab 16“, die grundsätzlich auch in der Sicherungsverwahrung unbedenklich sind und demgemäß von der Antragsgegnerin generell genehmigt werden. Der Umstand, dass beim Antragsteller nach den zugrunde zu legenden Feststellungen der Strafvollstreckungskammer (bei anderer rechtlicher Würdigung als diese) eine Gefährdung der Vollzugsziele nicht erkennbar ist, führt aufgrund des Angleichungsgrundsatzes und des Abstandsgebotes dazu, dass die Gefährdung der Vollzugsziele von Mitverwahrten einer konkreten und substantiellen Begründung bedarf und mildere Mittel als eine Genehmigungsversagung nicht vorhanden sind.

Eine solche Begründung lässt der Bescheid der Einrichtung vom 20.5.2020 vermissen. Der Hinweis, dass sich andere Sicherungsverwahrte dort befänden, deren Kriminalität unter anderem auf eine Betäubungsmittelproblematik zurückzuführen sei und dass in der Einrichtung zahlreiche Sicherungsverwahrte mit Betäubungsmittelproblematik untergebracht seien, die teilweise am hiesigen Substitutionsprogramm teilnahmen, reicht nicht aus. Denn wie beim Antragsteller selbst kommt insoweit - anders als bei generell die Vollzugsziele gefährdenden optischen Medien („FSK ab 18“ oder solche ohne FSK-Kennzeichnung) - auch hinsichtlich der anderen Verwahrten die Versagung der Besitzgenehmigung wegen Gefährdung der Vollzugsziele nur beim Vorliegen einer konkreten Gefahr für

die Resozialisierung des Einzelnen als Ergebnis einer persönlichkeitsbezogenen Prognose in Betracht. Das Erfordernis einer konkreten Gefahr beim Antragsteller (vgl. hierzu KG, StV 2006, 259, juris Rn. 11; OLG Nürnberg, Beschluss vom 4.7.2016 – 2 Ws 681/15, juris Rn. 40) kann nicht dadurch umgangen werden, dass bei grundsätzlich als unbedenklich einzustufenden „FSK ab 16“-Medien allgemein auf eine Gefährdung der Vollzugsziele bei Dritten abgestellt wird, ohne insoweit konkrete Feststellungen zu treffen.

Bereits die in der Gesetzesbegründung zu Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BaySvVollzG angeführten Beispiele zeigen, dass die Besitzversagung wegen einer Vollzugszielgefährdung auf besonders gefahrenträchtige - aber an sich nicht verbotene - Gegenstände zu beschränken ist, die die kriminelle Neigung der Sicherungsverwahrten fördern können (etwa der Besitz von Bildern nackter Kinder bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung). Diese besondere Gefahrenträchtigkeit kann bei einer für Jugendliche ab 16 Jahren freigegebenen Film-Serie, in der es um Betäubungsmittelkriminalität und deren Folgen geht, nicht ohne weiteres angenommen werden.

2. Soweit der Beschwerdeführer mit der Rechtsbeschwerde eine Entscheidung gemäß seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrt, war diesem - soweit er über die Aufhebung des Bescheids der Justizvollzugsanstalt vom 20.5.2020 hinausgeht - nicht nachzukommen. Die Einrichtung für Sicherungsverwahrung hat den Antrag des Beschwerdeführers auf Genehmigung der Bestellung der DVD-Serie zwar mit rechtlich nicht tragfähiger und ermessensfehlerhafter Begründung abgelehnt. Dies bedeutet aber im Umkehrschluss noch nicht, dass sie zur Genehmigung verpflichtet wäre. Dies würde eine Ermessensreduzierung auf Null voraussetzen. Da eine solche nicht vorliegt, hat der Beschwerdeführer nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seinen Antrag unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats.

§ 16 Bln StVollzG

(Widerruf von Vollzugslockerungen bei Verdacht einer Straftat)

Einem forensisch erfahrenen Gefangenen, der persönlich einen Antrag nach § 109 StVollzG verfasst hat, oder einem Rechtsanwalt ist bei Mängeln des Antrags regelmäßig kein Hinweis zu erteilen; etwas anderes gilt nur, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis Anforderungen an einen Sachvortrag stellt oder auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, mit denen oder dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen braucht.

Die Rückverlegung von Gefangenen in den geschlossenen Vollzug richtet sich nach § 16 Abs. 3 Satz 1 StVollzG Bln. Dieser sieht auf der Rechtsfolgenseite eine gebundene Entscheidung vor; § 98 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG Bln findet insoweit keine Anwendung. Auf der Tatbestandsseite kommt der Justizvollzugsanstalt bei der Prüfung, ob der Gefangene die Anforderungen für den offenen Vollzug erfüllt oder nicht (mehr) erfüllt, ein Beurteilungsspielraum zu.

Für die Aufhebung von Lockerungen gilt § 98 Abs. 2 bis 4 StVollzG Bln, da § 42 StVollzG Bln keine abweichende Bestimmung im Sinne des § 98 Abs. 1 StVollzG Bln trifft. Die zu § 14 Abs. 2 StVollzG (Bund) von der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze sind auf § 98 Abs. 2 bis 4 StVollzG Bln übertragbar.

Der Vollzugsbehörde ist für die auf neuen Tatsachen aufbauende Einschätzung, ob der Gefangene weiterhin für Vollzugslockerungen geeignet ist oder ob die Eignung entfallen ist, ein Beurteilungsspielraum eröffnet, dessen Einhaltung gerichtlich nur nach den Maßstäben des § 115 Abs. 5 StVollzG überprüfbar ist.

Die Rücknahme rechtswidrig gewährter Lockerungen richtet sich nach § 98 Abs. 2 StVollzG Bln, der Widerruf rechtmäßig gewährter Lockerungen nach § 98 Abs. 3 und 4 StVollzG Bln. Bei begünstigenden Maßnahmen bedarf es einer auf den konkreten Einzelfall bezogenen Abwägung der vollzuglichen Interessen an der Aufhebung mit dem schutzwürdigen Vertrauen des Gefangenen auf den Fortbestand der Rechtslage. Hierfür enthält § 98 Abs. 4 Satz 1 StVollzG eine das Ermessen der Vollzugsbehörde bindende Vorgabe. Eine Aufhebung setzt voraus, dass die nachträglich eingetretenen (ober bekannt gewordenen) Umstände so bedeutsam sind, dass sie die frühere günstige Prognose nachträglich als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, der ursprünglichen, Entscheidung mithin die Grundlage entziehen.

Lockerungen dürfen nicht allein deshalb zurückgenommen werden, weil gegen den Gefangenen ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist. Der gegen einen Gefangenen entstandene Verdacht einer Straftat von einigem Gewicht darf bei Vollzugsentscheidungen zur seinen Lasten berücksichtigt werden, sofern er über einen Anfangsverdacht hinausgeht und auf ein ausreichendes Maß an konkreten Tatsachen gestützt ist, die genügend substantiiert und belegt sind. Die Vollzugsanstalt hat die entscheidungsrelevanten Tatsachen selbständig und in eigener Verantwortung zu ermitteln. Sie ist nicht verpflichtet, Zeugen zu vernehmen, die nicht in der Anstalt erreichbar sind. Ein Beurteilungsspielraum ist erst dann eröffnet, wenn die erforderlichen Tatsachengrundlagen feststehen.

Die Vollzugsbehörde hat nachvollziehbar dazulegen, welche strafbare Handlung dem Gefangenen zur Last gelegt wird, und diese zu den maßgeblichen vollzugsrelevanten Umständen in Beziehung zu setzen. Das Gewicht der Straftat ist in die Abwägung ebenso einzubeziehen wie die Belastung des Gefangenen durch den Widerruf der begünstigenden Maßnahme.

Die Strafvollstreckungskammer hat zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung über den Widerruf von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist.

Kammergericht Berlin, Beschl. v. 27. Juni 2019 - 5 Ws 55/19 Vollz

Gründe

I.

Der Gefangene verbüßt zurzeit eine Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten, unter anderem wegen

schweren Raubes in fünf Fällen; das Strafende ist derzeit auf den 12. Juli 2019 notiert. Nach Verbüßung eines Teils dieser Strafe wurde er mit Wirkung vom 6. November 2017 in die Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges verlegt. Am 27. Dezember 2018 wiederrief die Vollzugsbehörde die Zulassung des Gefangenen zum offenen Vollzug durch mündlich bekannt gegebene, am Folgetag in einem schriftlichen Bescheid „bestätigte“ Entscheidung und verlegte ihn in den geschlossenen Vollzug in der Justizvollzugsanstalt X. Dem lag zugrunde, dass Bedienstete der Justizvollzugsanstalt am 27. Dezember 2018 gegen 14.00 Uhr beobachtet hatten, dass der Gefangene, ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein, einen Pkw im Straßenverkehr geführt hatte. Auf den Antrag des Gefangenen wies das Landgericht Berlin – Strafvollstreckungskammer – die Vollzugsbehörde im Wege der einstweiligen Anordnung an, ihn wieder in den offenen Vollzug zu verlegen, und hob den Bescheid vom 27./28. Dezember 2018 auf. Zur Begründung führte es aus, es sei „grundsätzlich nicht zu beanstanden“, dass die Vollzugsbehörde sich auf „§ 98 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG [Bln] berufen“ habe, jedoch sei „zu besorgen“, dass das auf der Rechtsfolgenseite eröffnete Ermessen „verkannt“ worden sei (Beschluss vom 15. Januar 2019 – 594 StVK 6/19 –).

Die Vollzugsbehörde erließ daraufhin unter dem 21. Januar 2019 einen neuen Bescheid, in dem sie unter Berufung auf den Vorfall vom 27. Dezember 2018 die Zulassung des Antragstellers zum offenen Vollzug und zu Vollzugslockerungen widerrief und seine Unterbringung im geschlossenen Vollzug anordnete. Der Gefangene sei wegen des Fehlverhaltens, bei dem es sich um eine gravierende Straftat gehandelt habe, für den offenen Vollzug und Lockerungen ungeeignet. Mildere Maßnahmen seien nicht mehr zu verantworten; dem Gefangenen sei pflichtwidriges Verhalten nicht wesensfremd, da er früher bereits einmal in den geschlossenen Vollzug habe zurückverlegt werden müssen. Die begonnene Bildungsmaßnahme, die umfangreiche Vollzugslockerungen erfordere, stehe dem Widerruf nicht entgegen.

Die dagegen gerichteten Anträge des Gefangenen vom 25. Januar 2019 auf Aufhebung des Bescheides vom 21. Januar 2019 (§ 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) und Aussetzung dessen Vollzugs (§ 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG) hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluss als unbegründet zurückgewiesen. Sie hat in der Hauptsache ausgeführt, die Voraussetzungen des § 98 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG Bln lägen vor. Maßgeblich sei insoweit, ob der Gefangene aufgrund neuer Tatsachen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 StVollzG Bln nicht mehr erfülle. Dass der Gefangene den Vorwurf bestreite, stehe der Berücksichtigung des Vorfalls als neue Tatsache nicht entgegen. Die Bediensteten, die den Vorgang „beobachtet haben wollen“, seien gehört worden; deren Schilderungen seien nachvollziehbar und plausibel. Das Vorbringen des Gefangenen sei hingegen „wenig lebensnah“. Die Vollstreckungsbehörde habe das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Wegen der Einzelheiten nimmt der Senat Bezug auf den angefochtenen Beschluss.

Mit rechtsanwaltlichem Schriftsatz vom 30. März 2019, bei Gericht eingegangen am 2. April 2019, hat der Gefangene Rechtsbeschwerde eingelegt und diese mit der Verletzung materiellen und formellen Rechts begründet. Er beantragt, den Beschluss der Strafvollstreckungskammer aufzuheben und

die Sache zur erneuten Entscheidung an eine andere Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin zurückzuverweisen. Das Gericht habe gegen den Amtsermittlungsgrundsatz verstoßen, indem es die Ermittlungsakte der Amtsanwaltschaft Berlin (3012 Js 667/19) nicht beigezogen habe; auch sei es geboten gewesen, das Verfahren bis zur Entscheidung in der Strafsache auszusetzen. Darüber hinaus habe das Gericht gegen den entsprechend anzuwendenden § 139 ZPO verstoßen, indem es in dem Anschreiben (vom 11. Februar 2019) auf die Ausführungen in dem Beschluss vom 15. Januar 2019 zur unzureichenden Ermessensausübung durch die Vollzugsbehörde verwiesen und „so einen positiven Eindruck erweckt“, dann jedoch in dem angefochtenen Beschluss „überraschend und ohne Vorwarnung“ die für den Gefangenen negative Entscheidung getroffen habe. Zur Sachrüge trägt die Rechtsbeschwerde vor, das Gericht habe die fehlerhafte Ausübung des Ermessens hinsichtlich der mit der Rückverlegung verbundenen Belastungen für die vom Gefangenen absolvierte Ausbildung nicht gewürdigt.

II.

Die nach § 116 Abs. 1 StVollzG statthafte, gemäß § 118 Abs. 1 und 3 StVollzG form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

1. Die Verfahrensrügen sind unzulässig erhoben. Sie erfüllen nicht die Voraussetzungen des § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG

Bei einer Verfahrensrüge müssen die den Mangel begründenden Tatsachen so vollständig und genau angegeben werden, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein aufgrund der Begründungsschrift – ohne Rückgriff auf die Akten oder sonstige Unterlagen – prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, wenn die behaupteten Tatsachen zuträfen (ständ. Rspr., z. B. Senat, Beschlüsse vom 19. November 2018 – 5 Ws 193/18 Vollz –, 13. November 2017 – 5 Ws 208/17 Vollz –, jeweils m. w. Nachw.).

a) Die zulässige Rüge, das Gericht habe seiner Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO nicht genügt, setzt voraus, dass der Beschwerdeführer bestimmte Tatsachen, deren Aufklärung das Gericht unterlassen hat, und die Beweismittel, deren es sich hätte bedienen sollen, benennt; ferner bedarf es der Darlegung, welche konkreten Umstände das Gericht zu der vermissten Beweiserhebung hätten drängen müssen und welches Ergebnis von der unterbliebenen Beweiserhebung zu erwarten gewesen wäre (ständ. Rspr., z. B. Senat, Beschlüsse vom 19. November 2018, a. a. O., und 10. März 2017 – 5 Ws 51/17 Vollz –, jeweils m. w. Nachw.). Diesen Anforderungen, die verfassungsrechtlich im Hinblick auf das Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) grundsätzlich nicht zu beanstanden sind (BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 18. März 2015 – 2 BvR 1111/13 –, juris Rdnr. 24), genügt die Rechtsbeschwerde nicht.

aa) Es erscheint bereits zweifelhaft, ob die Beweistatsache und das zu erwartende Beweisergebnis ausreichend konkret benannt sind. Die Angabe, „der zur Ablösung führende Sachverhalt“ werde sich ergeben, reicht hierfür ersichtlich nicht aus. Welche konkreten Tatsachen – in Betracht kommen insbesondere Bekundungen von (möglicherweise) vernommenen Zeugen sowie die etwaigen Angaben des Gefangenen als

Beschuldigter – sich aus der Akte ergeben sollen, führt die Rechtsbeschwerde nicht aus. Die Zusammenschau des Vortrags zur Aufklärungsrüge und des Inhalts der angefochtenen Entscheidung lässt lediglich darauf schließen, dass der Beschwerdeführer als Beweisergebnis ansieht, er habe – entsprechend seinem Vortrag im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung – am 27. Dezember 2018 das Fahrzeug nicht bewegt.

Jedenfalls genügt die Benennung der Ermittlungsakte der Amtsanwaltschaft Berlin als Beweismittel nicht den Anforderungen. Denn es bedurfte zumindest der Bezeichnung des sich aus dieser Akte ergebenden sachlichen oder personellen Beweismittels, etwa durch die Benennung der einzelnen Fundstelle(n), beispielsweise der Niederschrift über die Vernehmung des Gefangenen als Beschuldigter oder von bestimmten Personen als Zeugen.

Im Übrigen hat der Beschwerdeführer nichts dazu vorgetragen, aus welchem Grund sich das Landgericht zu der vermissten Beweiserhebung hätte gedrängt sehen müssen.

bb) Auch im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) ist die Aufklärungsrüge nicht als zulässig anzusehen.

Die für die Zulässigkeit einer Verfahrensrüge formulierten Begründungsanforderungen können, wenn effektiver Rechtsschutz gewährt werden soll, nicht losgelöst von dem zugrundeliegenden Fall bestehen. Insbesondere dürfen sie nicht dazu führen, dass, soweit sich alle für die Rechtsverletzung maßgeblichen Umstände dem Vortrag der Rechtsbeschwerde zur Verfahrensrüge und der angefochtenen Entscheidung entnehmen lassen, dem Betroffenen eine Sachprüfung mit dem Hinweis auf die Unzulässigkeit der Rüge versagt wird (BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 18. März 2015 – 2 BvR 1111/13 –, juris Rdnr. 25 m. w. Nachw.). Geht in einer Strafvollzugssache aus der Rechtsmittelbegründung, in der die Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes gerügt wird, in Verbindung mit der angefochtenen Entscheidung eindeutig hervor, dass das Gericht keinerlei eigene Sachverhaltsermittlungen angestellt, sondern seiner Entscheidung schlicht den von der Justizvollzugsanstalt vorgetragenen Sachverhalt zugrunde gelegt oder den Sachvortrag des Betroffenen gänzlich übergangen hat, so ist dies als Voraussetzung für eine Sachprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht als ausreichend anzusehen. Das Gericht darf die Sachprüfung in einem solchen Fall nicht mit dem Hinweis auf die prozessualen

Formerfordernisse versagen; denn diese können keine Geltung beanspruchen, wenn der Beschwerdeführer nicht nur eine bloße Verletzung der Amtsaufklärungspflicht geltend macht, sondern einen durchgreifenden Verfahrensmangel, an dem der angefochtene Beschluss offensichtlich leidet (BVerfG, a. a. O., Rdnrn. 26, 48 ff.; Senat, Beschluss vom 27. Mai 2019 – 5 Ws 186/18 Vollz –).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Nach der gebotenen Zusammenschau von Beschwerdebegründung und angefochtener Entscheidung lässt sich ein solcher offen zutage tretender Verfahrensmangel betreffend die Sachaufklärung nicht feststellen. Die Strafvollstreckungskammer hat sowohl die diesbezüglichen Feststellungen der Vollzugsbe-

hörde als auch das Vorbringen des Gefangenen zum Geschehen am 27. Dezember 2018 im Beschluss wiedergegeben; dass dies (jeweils) in wesentlichen Aspekten unvollständig geschehen sei, hat der Beschwerdeführer nicht behauptet. Die Wertung seines Vorbringens als „wenig lebensnah“ kann nicht im Rahmen der Aufklärungsrüge angegriffen werden.

cc) Soweit der Gefangene im Rahmen der Aufklärungsrüge ferner geltend gemacht hat, es sei „geboten“ gewesen, den Ausgang des strafrechtlichen Verfahrens abzuwarten, dringt er damit nicht durch. Denn das Landgericht hatte bei der Prüfung des Bescheides der Vollzugsbehörde die gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG geltenden Grundsätze zu beachten. Zu diesen gehört es im Fall der Überprüfung einer Maßnahme, bei welcher der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum – vorliegend der Widerruf der Zulassung zum offenen Vollzug (dazu nachfolgend 2. a) bb)) – und/oder ein Ermessensspielraum – vorliegend der Widerruf von Vollzugslockerungen (dazu nachfolgend 3. a) bb)) – zusteht, dass nicht der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, sondern der der letzten Verwaltungsentscheidung maßgebend ist (ständ. Rspr., z. B. Senat, Beschluss vom 8. Januar 2019 – 5 Ws 94/18 Vollz –; Spaniol in Feest/Lesting/Lindemann, AK-StVollzG 7. Aufl., Teil IV § 115 StVollzG Rdnr. 51; Arloth/Krä, StVollzG 4. Aufl., § 115 StVollzG Rdnr. 5; jeweils m. w. Nachw.). Die gerichtliche Beurteilung der Frage, ob die Tatsachengrundlage der angefochtenen Maßnahme vollständig und richtig war, kann sich somit nur auf Tatsachen beziehen, die seinerzeit schon existierten (Spaniol, a. a. O., m. w. Nachw.).

b) Die weitere Verfahrensrüge, das Landgericht habe eine überraschende Entscheidung zu Ungunsten des Gefangenen getroffen, ist als Rüge des Verstoßes gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 20 Abs. 3 GG) und zugleich der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) zu werten. Sie verhilft der Rechtsbeschwerde nicht zum Erfolg.

aa) Die Rüge ist in unzulässiger Weise erhoben.

In der Rechtsbeschwerde wird zwar vorgetragen, das Landgericht habe „einen positiven Eindruck“ hinsichtlich einer zu Gunsten des Gefangenen zu erwartenden Entscheidung dadurch erweckt, dass es in dem Schreiben vom 11. Februar 2019 auf Ausführungen in dem Beschluss vom 15. Januar 2019 zur beanstandeten Ermessensausübung durch die Vollzugsbehörde verwiesen habe. Die Rechtsbeschwerde gibt jedoch die in Bezug genommene Passage des genannten Beschlusses nicht wieder und hat diese oder den gesamten Beschluss auch nicht anderweitig in zulässiger Weise zum Gegenstand der Rechtsbeschwerde gemacht. Anhand der vorliegend angefochtenen Entscheidung lässt sich dieser Teil des früheren Beschlusses inhaltlich gleichfalls nicht nachvollziehen, denn die Strafvollstreckungskammer hat ihre Erwägungen dazu lediglich zusammenfassend und letztlich abstrakt insoweit wiedergegeben, als dass sie „besorgt“ habe, die Vollzugsbehörde habe das ihr aus gerichtlicher Sicht eröffnete Ermessen verkannt. Der Verweis des Landgerichts „wegen der Einzelheiten“ auf die frühere Entscheidung führt, jedenfalls im vorliegenden Rechtsbeschwerdeverfahren, nicht weiter, da es sich nicht um ein Schriftstück handelt, das sich im Sinne des § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG bei den Gerichtsakten des hiesigen Verfahrens befindet.

bb) Die Verfahrensrüge wäre, ihre Zulässigkeit unterstellt, aber auch unbegründet.

Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob – wie mit der Beschwerde vorgetragen – § 139 Abs. 2 Satz 1 ZPO im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG entsprechend Anwendung findet; dies liegt angesichts der ausdrücklichen Verweisung in § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG allein auf die Vorschriften der StPO eher fern. Denn die gerichtliche (Fürsorge-)Pflicht zum konkreten Hinweis auf entscheidungserhebliche Gesichtspunkte, die der Vermeidung von Überraschungsentscheidungen dient, konkretisiert nicht nur den Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 20 Abs. 3 GG), sondern zugleich den allgemein geltenden Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör, wie er verfassungsrechtlich in Art. 103 Abs. 1 GG normiert ist (ständ. Rspr., z. B. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 13. Februar 2019 – 2 BvR 633/16 –, juris Rdnr. 24, Nichtannahmebeschluss vom 27. September 2018 – 2 BvR 426/13 –, juris Rdnr. 2, Beschlüsse vom 19. Mai 1992 – 1 BvR 986/91 –, juris Rdnr. 35 f. = BVerfGE 86, 133 ff. und 29. Mai 1991 – 1 BvR 1383/90 –, juris Rdnr. 7 = BVerfGE 84, 188 ff., jeweils m. w. Nachw.; Senat, Beschluss vom 27. Mai 2019, a. a. O., m. w. Nachw. [zur Bedeutung des § 139 Abs. 2 ZPO insoweit]). Als entscheidungserhebliche Gesichtspunkte kommen sowohl tatsächliche (BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1991, a. a. O., juris Rdnr. 7; OLG Hamm, Beschluss vom 17. Mai 2018 – III-1 Vollz [Ws] 153/18 und III-1 Vollz [Ws] 154/18 –, juris Rdnr. 18 ff.; OLG München, Beschlüsse vom 31. Juli 2012 – 4 Ws 134/12 [R] –, juris Rdnr. 13 und – 4 Ws 133/12 [R] –, juris Rdnr. 12; KG, Beschluss vom 22. Juli 2013 – 2 Ws 363/13 Vollz –, Senat, Beschluss vom 27. Mai 2019, a. a. O.; jeweils m. w. Nachw.) als auch rechtliche (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27. September 2018, a. a. O., juris Rdnr. 2, Beschluss vom 19. Mai 1992, a. a. O., juris Rdnr. 35 f., jeweils m. w. Nachw.) in Betracht.

Ob eine Hinweispflicht zu bejahen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. So wird einem forensisch nicht erfahrenen Gefangenen, der persönlich einen Antrag nach § 109 StVollzG verfasst hat, bei Mängeln des Antrags (regelmäßig) ein Hinweis zu erteilen sein, während ein solcher im Fall des Antrags eines forensisch erfahrenen Gefangenen oder der von einem Rechtsanwalt verfassten Antragschrift (regelmäßig) nicht geboten ist (OLG Hamm, a. a. O., juris Rdnr. 19; KG, Beschluss vom 22. Juli 2013, a. a. O., juris Rdnr. 13 f.); etwas anderes gilt nur, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis Anforderungen an einen Sachvortrag stellt oder auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, mit denen oder dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen braucht (BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1991, a. a. O., juris Rdnr. 7 [betreffend Sachvortrag], stattgebender Kammerbeschluss vom 13. Februar 2019, a. a. O. juris Rdnr. 24 und Nichtannahmebeschluss vom 27. September 2018, a. a. O., juris Rdnr. 2 [jeweils betreffend rechtliche Aspekte], m. w. Nachw.). Denn grundsätzlich müssen (solche) Verfahrensbeteiligte, auch wenn die Rechtslage umstritten oder problematisch ist, alle vertretbaren rechtlichen Gesichtspunkte von sich aus in Betracht ziehen und ihren Vortrag darauf einstellen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27. September 2018, a. a. O., juris Rdnr. 2 m. w. Nachw.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen bestand vorliegend keine Hinweispflicht der Strafvollstreckungskammer. Zum einen hatte eine Rechtsanwältin nicht nur den Antrag nach § 109 StVollzG verfasst, sondern war auch während des gesamten Verfahrens die Prozessbevollmächtigte des Gefangenen; vertritt ihn weiterhin. Zum anderen war dieselbe rechtliche Problematik – Widerruf einer begünstigenden Vollzugsmaßnahme – bereits Gegenstand des Verfahrens, das durch den Beschluss des Landgerichts vom 15. Januar 2019 beendet worden war. Dass die Strafvollstreckungskammer in der vorliegend angefochtenen Entscheidung von den rechtlichen Grundsätzen, die für die vorangegangene Entscheidung maßgeblich waren, abgewichen ist, behauptet selbst die Rechtsbeschwerde nicht und ist auch der Entscheidung nicht zu entnehmen. Damit, dass das Landgericht die in dem Bescheid vom 21. Januar 2019 dargelegte neue Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde anhand derselben rechtlichen Grundsätze anders bewerten könnte, mussten sämtliche Verfahrensbeteiligte rechnen.

Der Vortrag des Beschwerdeführers, der in dem Hinweis vom 11. Februar 2019 enthaltene Verweis auf den Beschluss vom 15. Januar 2019 habe betreffend die darin als unzureichend gewertete Ermessensausübung der Vollzugsbehörde „den Eindruck erweckt, als sähe das Gericht dies vorliegend ebenso“, ist nicht nachvollziehbar. Denn in dem Hinweis hat die Kammer zur Ermessensprüfung lediglich den ihr durch § 115 Abs. 5 StPO vorgegebenen, beschränkten Prüfungsmaßstab unter nahezu wörtlicher Zitierung des Gesetzeswortlauts wiedergegeben.

2. Die erhobene Sachrüge ist unzulässig, soweit die Strafvollstreckungskammer über den Widerruf der Zulassung zum offenen Vollzug entschieden hat. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist insoweit weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 Abs. 1 StVollzG) geboten. Hinsichtlich der Entscheidung über den Widerruf von Vollzugslockerungen ist die Sachrüge teilweise zulässig, aber nicht begründet (nachfolgend 3.) und im Übrigen unzulässig (nachfolgend 4.)

a) Zur Fortbildung des Rechts im Sinne des § 116 Abs. 1 erste Alt. StVollzG ist die Zulassung der Rechtsbeschwerde dann geboten, wenn der Einzelfall Anlass gibt, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (ständ. Rspr., z. B. BGH, Beschluss vom 12. November 1970 – 1 StR 263/70 –, juris Rdnr. 30 = BGHSt 24, 15, 21; Senat, Beschlüsse vom 7. Juni 2019 – 5 Ws 83/19 Vollz – und 21. Dezember 2018 – 5 Ws 162/18 Vollz –, jeweils m. w. Nachw.). Das ist betreffend die Entscheidung über den Widerruf der Zulassung des Gefangenen zum offenen Vollzug nicht der Fall.

aa) Es ist durch die Entscheidung des Senats vom 7. Juni 2019 – 5 Ws 83/19 Vollz – obergerichtlich geklärt, dass es sich bei der – wie vorliegend – nach § 16 Abs. 3 Satz 1 StVollzG Bln zu treffenden Entscheidung auf der Rechtsfolgenseite um eine gebundene Entscheidung handelt, also § 98 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG Bln keine Anwendung findet.

Der Senat hat in dem genannten Beschluss dazu ausgeführt:

„(...) Die Aufhebung von Maßnahmen richtet sich nur dann nach den Maßstäben von § 98 Abs. 2 bis Abs. 5 StVollzG Bln, wenn das Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält (§ 98 Abs. 1 StVollzG Bln). § 16 Abs. 3 StVollzG Bln enthält eine solche abweichende Bestimmung, so dass § 98 StVollzG für die Rückverlegung von Gefangenen in den offenen Vollzug nur subsidiär ist.

(...) Die Auslegung von Gesetzen setzt am Wortlaut der Regelung an, eine Interpretation gegen den Gesetzestext ist unzulässig (vgl. Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht 33. Auflage, § 7 Rn. 3 m. w. N.). Dass es sich auf der Rechtsfolgenseite in § 16 Abs. 3 Satz 1 StVollzG Bln um eine gebundene Entscheidung handelt, ergibt sich eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut. Nach § 16 Abs. 3 Satz 1 StVollzG Bln werden Gefangene im geschlossenen Vollzug untergebracht, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht oder nicht mehr entsprechen. Der Wortlaut des Gesetzes ist unmissverständlich und lässt bereits keinen Raum für Interpretationen dahingehend, dass bei Vorliegen der zuvor genannten Voraussetzungen die Rechtsfolge nicht zwingend sein sollte. Dies wird durch systematische Auslegung des Gesetzestextes noch dadurch verdeutlicht, dass nach der sich unmittelbar anschließenden Regelung des § 16 Abs. 3 Satz 2 StVollzG Gefangene weiterhin dann im geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt werden können, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. Der Wortlaut grenzt die Rechtsfolge mithin je nach Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1

oder Satz 2 von § 16 Abs. 3 StVollzG Bln klar voneinander ab.

(...) Für eine etwaige teleologische Reduktion von § 16 Abs. 3 Satz 1 StVollzG Bln besteht kein Raum, da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die „Gesetzesmaterialien mit Vorsicht, nur unterstützend und insgesamt nur insofern herangezogen werden sollen, als sie auf einen ‚objektiven Gesetzesinhalt schließen lassen‘ (...). Der sogenannte Wille des Gesetzgebers bzw. der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten kann hiernach bei der Interpretation insoweit berücksichtigt werden, als er auch im Text Niederschlag gefunden hat. Die Materialien dürfen nicht dazu verleiten, die subjektiven Vorstellungen der gesetzgebenden Instanzen dem objektiven Gesetzesinhalt gleichzusetzen“ (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Februar 1983 – BvE 1-4/83 – juris Rn. 124 m. w. N.).

Ohnehin hat der Gesetzgeber in Kenntnis der früher für die Rückverlegung von Gefangenen in den geschlossenen Vollzug anwendbaren Kann-Regelung in § 14 Abs. 2 StVollzG in seiner Begründung zur Neuregelung in § 16 Abs. 3 Satz 1 StVollzG Bln ausdrücklich ausgeführt, dass Gefangene, wenn die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 StVollzG Bln nicht (mehr) vorliegen, im geschlossenen Vollzug unterzubringen sind (Abgeordnetenhaus von Berlin, Drs. 17/2442, amtliche Begründung zu § 16 Abs. 3 StVollzG Bln). Eine Bezugnahme auf § 98 StVollzG Bln enthält die Begründung nicht.“

bb) Es ist ferner nach dem Inkrafttreten des StVollzG Bln durch das Kammergericht bereits entschieden worden, dass auf der Tatbestandsseite bei der Prüfung der Voraussetzungen, ob der Gefangene die Anforderungen für den offenen Vollzug erfüllt oder nicht (mehr) erfüllt, der Justizvollzugs-

anstalt ein Beurteilungsspielraum zukommt und wie die Einhaltung dieses Beurteilungsspielraums gerichtlich überprüfbar ist (z. B. Senat, Beschlüsse vom 7. Juni 2019, a. a. O., 6. Juni 2019 – 5 Ws 65/19 Vollz –, 29. Oktober 2018 – 5 Ws 124/18 Vollz – und 12. September 2017 – 5 Ws 177/17 Vollz – m. w. Nachw.).

b) Die Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 zweite Alt. StVollzG würde voraussetzen, dass von der angefochtenen Entscheidung eine Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ausgeht, was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn die Strafvollstreckungskammer von der höchstrichterlichen oder gerichtlichen Rechtsprechung nicht nur in einem besonderen Einzelfall abweichen will oder die Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung anderer Strafvollstreckungskammern abweicht (ständ. Rspr., z. B. Senat, Beschluss vom 6. Juni 2019, a. a. O., m. w. Nachw.), wobei die Abweichung auf einer anderen Rechtsauffassung, nicht auf einem anderen Sachverhalt beruhen muss (Senat, a. a. O., m. w. Nachw.). Eine solche Gefahr besteht vorliegend nicht.

aa) Die Strafvollstreckungskammer hat den Prüfungsmaßstab zwar § 98 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG Bln entnommen und infolgedessen nicht denjenigen des – wie vorstehend dargelegt – einschlägigen § 16 Abs. 3 StVollzG Bln angewendet. Sie hat insoweit die für die frühere Regelung in § 14 Abs. 2 StVollzG geltenden Grundsätze der obergerichtlichen Rechtsprechung (dazu nachfolgend 3. a] aa]) übernommen. Damit ist sie jedoch nicht beachtlicher Weise von der Rechtsprechung des Kammergerichts zu § 16 Abs. 3 StVollzG Bln abgewichen, denn für den Bezirk des Kammergerichts hat erstmals der Senat in seinem Beschluss vom 7. Juni 2019 – 5 Ws 83/19 Vollz – darüber entschieden, dass diese Vorschrift im Fall des Widerrufs der Zulassung zum offenen Vollzug anzuwenden ist, weil sie im Sinne des § 98 Abs. 1 StVollzG Bln eine abweichende Bestimmung enthält. Der angefochtene Beschluss gibt keinen Anlass zu der Annahme, die Strafvollstreckungskammer werde unter Beibehaltung ihrer bisherigen Rechtsauffassung künftig von dieser Rechtsprechung des Kammergerichts abweichen.

bb) Die obergerichtlichen Grundsätze zum Umfang der gerichtlichen Prüfung einer Entscheidung über die (mangelnde) Eignung des Gefangenen für den offenen Vollzug nach § 16 Abs. 2 StVollzG Bln, der der Vollzugsbehörde auf der Tatbestandsseite einen Beurteilungsspielraum eröffnet (s. oben 2. a] bb]), hat das Landgericht eingehalten. Es hat sich insbesondere damit auseinandergesetzt, ob die Vollzugsbehörde den Sachverhalt zutreffend und vollständig ermittelt und den Beurteilungsspielraum bei der Entscheidung über die damalige Ungeeignetheit des Gefangenen für den offenen Vollzug in zulässiger Weise ausgefüllt hat.

Dass das Landgericht darüber hinaus auf der Rechtsfolgen-seite das von der Justizvollzugsanstalt ausgeübte Ermessen – nach seiner Rechtsauffassung folgerichtig – einer Überprüfung nach den Grundsätzen des § 115 Abs. 5 StVollzG unterzogen hat, gefährdet die Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht. Es handelt sich insoweit zwar um eine nach der Rechtsauffassung des Senats nicht vorzunehmende Prüfung; diese hat aber zu keiner dem Gefangenen nachteiligen Entscheidung geführt. Denn auch nach der vom Senat vertretenen Rechtsauffassung liegen die Voraussetzungen für den

Widerruf der Zulassung des Beschwerdeführers zum offenen Vollzug vor.

3. a) Die erhobene Sachrüge ist nach den vorstehend dargelegten Grundsätzen zulässig zur Fortbildung des Rechts im Sinne des § 116 Abs. 1 erste Alt. StVollzG, soweit die Strafvollstreckungskammer über den Widerruf der Lockerungen entschieden hat. Das Kammergericht hat, soweit ersichtlich, nach dem Inkrafttreten des StVollzG Bln noch keine ausdrückliche Entscheidung darüber getroffen, welche Rechtsgrundlage in diesem Fall für den Widerruf gilt. Der Entscheidung des Senats vom 30. Januar 2019 – 5 Ws 185/18 Vollz – lag ein anderer Sachverhalt (Entfernung von Gegenständen aus dem Haftraum nach zuvor möglicherweise erteilter Genehmigung – ausreichende Feststellungen hatte die Strafvollstreckungskammer hierzu nicht getroffen –) zugrunde.

aa) Für die Aufhebung von Lockerungen gilt § 98 Abs. 2 bis 4 StVollzG Bln. Denn anders als betreffend den Widerruf der Zulassung zum offenen Vollzug, der mit § 16 Abs. 3 StVollzG Bln eine eigene Rechtsgrundlage hat, die eine abweichende Bestimmung im Sinne des § 98 Abs. 1 StVollzG Bln darstellt (s. oben 2. a]), enthält der für Lockerungen maßgebliche § 42 StVollzG Bln keine vergleichbare Regelung. Der – wie vorliegend – von der Vollzugsbehörde ausgesprochene Widerruf rechtmäßig gewährter Lockerungen richtet sich nach § 98 Abs. 3 und 4 StVollzG Bln.

Die zu § 14 Abs. 2 StVollzG (Bund) – dieser regelte den Widerruf und die Rücknahme ausdrücklich von Lockerungen und Urlaub, fand entsprechende Anwendung aber auch auf andere vollzugliche Maßnahmen – von der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze (z. B. KG, Beschluss vom 30. November 2015 – 2 Ws 277/15 Vollz –, juris Rdnrn. 8, 18 [Widerruf der Zulassung zum offenen Vollzug und zu Vollzugslockerungen]; Senat, Beschlüsse vom 14. Oktober 2016 – 5 Ws 130/16 Vollz – [Ablösung vom Arbeitsplatz] und 20. April 2006 – 5 Ws 598/05 Vollz –, juris Rdnr. 14 ff. [Widerruf von Vollzugslockerungen]; Lesting in Feest/Lesting/Lindemann, a. a. O., Teil 2 § 90 LandesR Rdnrn. 11 ff., 24; Arloth/Krä, a. a. O., § 14 StVollzG Rdnr. 4 ff; jeweils m. w. Nachw.) sind auf § 98 Abs. 2 bis 4 StVollzG Bln übertragbar.

Daraus folgt zum einen, dass danach zu differenzieren ist, ob es sich um eine rechtswidrige (§ 98 Abs. 2 StVollzG Bln) oder – wie vorliegend – um eine rechtmäßige Maßnahme (§ 98 Abs. 3 StVollzG Bln) handelt. Die in § 98 Abs. 3 StVollzG Bln genannten Widerrufsgründe sind eng angelehnt an diejenigen in § 14 Abs. 2 Satz 1 StVollzG (Abgeordnetenhaus von Berlin, Drs.17/2442, amtliche Begründung zu § 98 Abs. 3 StVollzG Bln), wie sich bereits aus dem nahezu identischen Wortlaut beider Vorschriften ergibt.

Zum anderen bedarf es, soweit es sich wie vorliegend um eine begünstigende Maßnahme handelt, einer auf den konkreten Einzelfall bezogenen Abwägung der vollzuglichen Interessen an der Aufhebung mit dem schutzwürdigen Vertrauen des Gefangenen auf den Fortbestand einer Rechtslage, auf die er sich eingerichtet hat und auf die er vertraute (BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 3. Mai 2012 – 2 BvR 2355/10, 2 BvR 1443/11 –, juris Rdnr. 21 [Ablösung vom Arbeitsplatz], Kammerbeschlüsse vom 28. September 1995 – 2 BvR 902/95 –, juris Rdnr. 10 und 29. Oktober 1993 – 2 BvR 672/93 –, juris

Rdnr. 10 [beide zum Widerruf der Genehmigung zum Besitz von Gegenständen], jeweils m. w. Nachw.), also auch auf den Bestand einer Maßnahme (z. B. Senat, Beschlüsse vom 30. Januar 2019 – 5 Ws 185/18 Vollz –, und 20. April 2006, a. a. O., juris Rdnr. 16). Hierfür enthält § 98 Abs. 4 Satz 1 StVollzG eine das Ermessen der entscheidenden Stelle (Vollzugsbehörde) bindende Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes der Betroffenen (Abgeordnetenhaus von Berlin, Drs. 17/2442, amtliche Begründung zu § 98 Abs. 4 StVollzG Bln). Die Vorschrift trägt der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung zum Vertrauensschutz von Strafgefangenen (dazu auch Lesting, a. a. O., Teil II § 90 LandesR Rdnr. 25 ff.; Arloth/Krä, a. a. O., § 14 StVollzG Rdnr. 6; jeweils m. w. Nachw.) Rechnung und verankert ihn in Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetzlich (Abgeordnetenhaus von Berlin, Drs. 17/2442, amtliche Begründung zu § 98 Abs. 4 Satz 1 StVollzG Bln).

An diesen Grundlagen hat sich das weitere Vorgehen nach Erwerb der auf Vertrauensschutz beruhenden Rechtsstellung auszurichten. Das führt dazu, dass die nachträglich eingetretenen (ober bekannt gewordenen) Umstände so bedeutsam sein müssen, dass sie die frühere günstige Prognose nachträglich als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen (Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 23. November 2009 – 1 Ws [Vollz] 197/09 –, juris Rdnr. 22), der ursprünglichen, dem Gefangenen günstigen Entscheidung mithin die Grundlage entziehen (Senat, Beschluss vom 20. April 2006, a. a. O., juris Rdnr. 16).

bb) Aus der nahezu wortidentischen Fassung des § 98 Abs. 3 StVollzG Bln im Vergleich zu § 14 Abs. 2 Satz 1 StVollzG folgt des Weiteren, dass auch die Grundsätze, die die höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung zum Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörde und zum Umfang dessen gerichtlicher Prüfung zu dieser früheren Vorschrift entwickelt hat, auf die jetzt geltende übertragbar sind. Danach ist der Vollzugsbehörde für die auf neuen Tatsachen aufbauende Einschätzung, ob der Gefangene weiterhin für Vollzugslockerungen geeignet ist oder ob die Eignung entfallen ist, ein – verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender – Beurteilungsspielraum eröffnet, dessen Einhaltung gerichtlich nur nach den Maßstäben des § 115 Abs. 5 StVollzG überprüfbar ist (ständ. Rspr., z. B. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 21. September 2018 – 2 BvR 1649/17 –, juris Rdnr. 28 und Nichtannahmebeschluss vom 2. Mai 2017 – 2 BvR 1511/16 –, juris Rdnr. 6; KG, Beschluss vom 15. März 2011 – 2 Ws 38/11 Vollz – [Widerruf einer Lockerung]; Senat, Beschlüsse vom 29. Oktober 2018, a. a. O., 12. September 2017, a. a. O., [beide zur Einschätzung im Rahmen der Vollzugsplanung], 10. Oktober 2014 – 5 Ws 21/14 Vollz –, 13. Juni 2006 – 5 Ws 229/06 Vollz –, juris Rdnr. 16 [beide zur Verlegung in den geschlossenen Vollzug] und 20. April 2006, a. a. O., juris Rdnr. 17 [Widerruf von Vollzugslockerungen]; Lesting/Burkhardt in Feest/Lesting/Lindemann, a. a. O., Teil II § 38 LandesR Rdnr. 59 ff.; jeweils m. w. Nachw.). Auch die gerichtliche Nachprüfung des von der Vollzugsbehörde gefundenen konkreten Ergebnisses der Beurteilung ist aufgrund des ihr zustehenden Ermessens nur eingeschränkt nach den Grundsätzen des § 115 Abs. 5 StVollzG möglich (ständ. Rspr., z. B. Senat, Beschlüsse vom 29. Oktober 2018, a. a. O., und 12. September 2017, a. a. O.; jeweils m. w. Nachw.).

b) Im Übrigen ist die Zulassung der Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts nicht geboten.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der gegen einen Gefangenen entstandene Verdacht einer Straftat von einigem Gewicht bei Vollzugsentscheidungen zur seinen Lasten berücksichtigt werden darf, sofern der gegen den Gefangenen bestehende Verdacht über einen Anfangsverdacht, wie er für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens genügt (§ 152 Abs. 2 StPO), hinausgeht und auf ein ausreichendes Maß an konkreten Tatsachen gestützt ist, die genügend substantiiert und belegt sind (KG, Beschluss vom 15. März 2011, a. a. O.; Senat, Beschlüsse vom 10. Oktober 2014, a. a. O., 13. Juni 2006, a. a. O., juris Rdnr. 17 und 13. November 2002

– 5 Ws 579/02 –, juris Rdnr. 13 [jeweils zur Verlegung in den geschlossenen Vollzug]; jeweils m. w. Nachw.). Es ist ferner obergerichtlich entschieden, dass Lockerungen nicht allein deshalb zurückgenommen werden dürfen, weil gegen den Gefangenen ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist (KG, Beschluss vom 15. März 2011, a. a. O., m. w. Nachw.). Vielmehr bedarf es einer Einzelfallprüfung, bei der die jeweils für und gegen eine Rücknahme der Lockerung sprechenden Umstände gegeneinander abzuwägen sind. Ob der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt und den vorstehend beschriebenen erforderlichen Grad erreicht, haben die Vollzugsbehörde und im gerichtlichen Verfahren die Strafvollstreckungskammer eigenständig zu prüfen, wobei die Vollzugsanstalt die für die von ihr zu treffende Entscheidung bedeutsamen Tatsachen selbständig und in eigener Verantwortung zu ermitteln hat, nicht aber verpflichtet ist, Zeugen zu vernehmen, die nicht in der Haftanstalt erreichbar sind (Senat, Beschlüsse vom 10. Oktober 2014, a. a. O., und 13. Juni 2006, a. a. O., juris Rdnr. 17, jeweils m. w. Nachw.). Die Vollzugsbehörde hat sodann nachvollziehbar dazulegen, welche strafbare Handlung dem Gefangenen zur Last gelegt wird, und diese insbesondere zu den für die zu treffende Entscheidung maßgeblichen vollzugsrelevanten Umständen in Beziehung zu setzen (KG, Beschluss vom 15. März 2011, a. a. O., m. w. Nachw.). Das Gewicht der Straftat ist im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Übermaßverbot in die Abwägung ebenso einzubeziehen wie die Belastung des Gefangenen durch den Widerruf der begünstigenden Maßnahme (Senat, Beschlüsse vom 13. Juni 2006, a. a. O., juris Rdnr. 17 und 13. November 2002, a. a. O., juris Rdnr. 13 m. w. Nachw.).

Die dargelegte Einschränkung der Ermittlungspflicht bezüglich der Zeugenvernehmung ändert nichts daran, dass die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung über den Widerruf der Vollzugsmaßnahme von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt auszugehen hat und dass es der Strafvollstreckungskammer obliegt, dies zu überprüfen. Denn auf dem Gebiet der Tatsachenfeststellung steht der Anstalt kein Beurteilungsspielraum zu. Ein solcher ist vielmehr erst dann – vorliegend zu den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 StVollzG Bln (dazu z. B. Senat, Beschluss vom 5. Oktober 2018 – 5 Ws 27/18 Vollz – m. w. Nachw.) – eröffnet, wenn die erforderlichen Tatsachengrundlagen feststehen (Senat, Beschluss vom 10. Oktober 2014, a. a. O., m. w. Nachw.).

c) Die Sachrüge ist, soweit sie zulässig ist, nicht begründet.

Das Landgericht hat betreffend den Widerruf von Vollzugslockerungen § 98 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG Bln zutreffend als Rechtsgrundlage angesehen, und den Bescheid vom 21. Januar 2019 unter Beachtung der (zu § 14 Abs. 2 StVollzG entwickelten) maßgeblichen Grundsätze der obergerichtlichen Rechtsprechung sowie der ihm durch § 115 Abs. 5 StVollzG vorgegebenen Beschränkungen geprüft. Danach ist es zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass der Widerruf der Lockerungen nicht zu beanstanden ist.

Es besteht aufgrund der Feststellungen der Vollzugsbehörde, wie sie in dem angefochtenen Beschluss wiedergegeben sind, der dringende Verdacht, dass der Beschwerdeführer am 27. Dezember 2018 eine Straftat nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG begangen hat. Das Landgericht hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Vollzugsbehörde dabei von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist. Die Würdigung des Vortrags des Gefangenen im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, er habe zwar den Motor des Fahrzeugs gestartet, dieses aber nicht bewegt, als „wenig lebensnah“ ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Aus der angefochtenen Entscheidung ergibt sich ferner, dass die Vollzugsbehörde den Widerruf zumindest inhaltlich auf § 98 Abs. 3 Nr. 1 i. V. mit § 42 Abs. 2 StVollzG Bln gestützt hat, von einem richtig ausgelegten Begriff der (mangelnden) Eignung für Vollzugslockerungen ausgegangen ist und den Widerruf nachvollziehbar begründet hat. In noch hinreichendem Maße lässt sich dem Beschluss dazu entnehmen, dass die Justizvollzugsanstalt die gebotene Einzelfallprüfung vorgenommen und in deren Rahmen auch gemäß § 98 Abs. 4 Satz 1 StVollzG Bln das verfassungsrechtlich geschützte Vertrauen des Gefangenen in den Fortbestand der Vollzugslockerungen (insbesondere) unter besonderer Berücksichtigung seines Interesses an der Fortsetzung einer beruflichen Bildungsmaßnahme mit den vollzuglichen Interessen abgewogen hat. Dass sie dabei das von einem Bediensteten der Justizvollzugsanstalt beobachtete Führen des Fahrzeugs als „gravierende Straftat mit hohem Gefährdungspotential für die Allgemeinheit“ gewichtet und es als in hohem Maße negativ zu wertenden Umstand bei der Abwägung berücksichtigt hat, ist nicht zu beanstanden. Das gilt auch für die Berücksichtigung eines früheren Fehlverhaltens des Gefangenen; denn die Vollzugsbehörde hat dieses Fehlverhalten nicht als eigenständigen Anlass zum Widerruf genutzt, sondern (nur) insoweit in die Abwägung einbezogen, als sie daraus nachvollziehbar abgeleitet hat, dass dem Beschwerdeführer pflichtwidriges Verhalten nicht wesensfremd ist.

4. Anhaltspunkte dafür, dass die Zulassung der Rechtsbeschwerde gemäß § 116 Abs. 1 zweite Alt. StVollzG zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder aber aus anderen Gründen geboten sein könnte, liegen nach alldem nicht vor und werden vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht.

5. Im Hinblick auf das bevorstehende Ende der Strafvollstreckung wird die nunmehr zuständige Vollzugsbehörde zu prüfen haben, ob der Beschwerdeführer erneut zu einzelnen Lockerungen zugelassen werden kann (§ 42 Abs. 1 und 2 StVollzG Bln), sofern dies in der Zwischenzeit noch nicht geschehen ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG, § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

§ 25 Bln StVollzG

(Ablösung eines Gefangenen von der Ausbildung aus Gründen des Infektionsschutzes)

1. Erledigung der Hauptsache kann im Rechtsbeschwerdeverfahren nur dann eintreten, wenn die Rechtsbeschwerde zum Zeitpunkt der Einlegung zulässig gewesen ist. Das Rechtsbeschwerdegericht hat in einem solchen Fall unter Feststellung der Erledigung nur noch gemäß § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu befinden, wobei der Sach- und Streitstand zur Zeit der Erledigung – insbesondere die Erfolgsaussichten des Antrags auf gerichtliche Entscheidung und der Rechtsbeschwerde – zu berücksichtigen sind.

2. Die landesrechtliche Neuregelung der Voraussetzungen für die Zuweisung einer schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme in § 23 StVollzG Bln orientiert sich im Grundsatz an der bundesgesetzlichen Regelung (§ 37 StVollzG), ist aber wesentlich differenzierter ausgestaltet und darauf gerichtet, durch Formulierung konkreter Vorgaben ein besseres Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen bereit zu halten und die Eingliederungschancen der Gefangenen zu verbessern.

3. § 23 Abs. 3 StVollzG Bln sieht für geeignete Gefangene die Möglichkeit vor, während der Haftzeit einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss zu erwerben. Abweichend hiervon kommen die in § 23 Abs. 1 StVollzG Bln umfassend aufgeführten Maßnahmen – anders als nach der früheren Regelung in § 37 Abs. 3 StVollzG (Bund) – grundsätzlich für alle Gefangenen in Betracht. Abgesehen von dieser Erweiterung des berechtigten Personenkreises ergeben sich bezüglich schulischer und beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen keine relevanten Unterschiede der Neuregelung gegenüber § 37 Abs. 1, Abs. 3 StVollzG (Bund). Die insoweit entwickelten Auslegungsgrundsätze sind daher weiterhin anzuwenden.

4. § 25 StVollzG Bln sieht für die Ablösung von den in §§ 21 bis 23 StVollzG Bln geregelten Maßnahmen oder der Arbeit nunmehr eine selbständige Eingriffsermächtigung vor. Die Vorschrift enthält im Wesentlichen eine Kodifizierung der bereits zuvor geltenden Grundsätze, die demnach für die Auslegung der Norm weiterhin Anwendung finden. Liegt keiner der speziell geregelten Ablösungstatbestände vor, findet – entsprechend der früheren Rechtslage – die Grundnorm zur Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen (§ 98 StVollzG Bln) Anwendung.

Kammergericht Berlin, Beschl. v. 16. Juni 2021 - 5 Ws 11/21 Vollz

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt zurzeit eine mit Urteil des Landgerichts Berlin vom 14. August 2012 verhängte lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes in zwei tateinheitlich verwirklichten Fällen in Tateinheit mit versuchtem Mord in drei tateinheitlich verwirklichten Fällen sowie einer weiteren tatmehrheitlich begangenen Körperverletzung. Außerdem sind im Anschluss zwei weitere Freiheitsstrafen jeweils wegen gefährlicher Körperverletzung von zehn Monaten sowie einem Jahr und vier Monaten zu verbüßen.

Am 6. Juli 2020 begann der Beschwerdeführer eine Ausbildung zum Kfz-Mechatroniker in der von U betriebenen Kfz-Werkstatt der Vollzugsbehörde. Regulär beginnen die Ausbildungen, die hier als Umschulungsmaßnahmen 29 Monate andauern, zum 1. März eines jeden Jahres, sodass der Beschwerdeführer bereits verspätet die Ausbildung begonnen hat. Gewöhnlich absolvieren die Auszubildenden drei Praxistage innerhalb der Vollzugsbehörde und zwei Berufsschultage. Um eine Ausbreitung der Corona-Pandemie in der Justizvollzugsanstalt zu verhindern, ergriff die Vollzugsbehörde Maßnahmen, um Abstandsregeln und Kontaktverbote durchzusetzen. Die Berufsschultage wurden unter Verringerung der Stundenzahl und der Anzahl der Teilnehmer auf vier Tage erweitert. Die praktische Ausbildung musste ebenfalls zur Einhaltung des Abstandsgebots und zur Vermeidung einer Vermischung von Gefangenen aus verschiedenen Teilanstalten eingeschränkt werden. Die Anzahl der Auszubildenden und die Größe der Lerngruppen mussten verkleinert werden. Da nicht alle Auszubildende unter diesen Bedingungen weiter beschult werden konnten, wurden vorrangig die Auszubildenden im zweiten Ausbildungsjahr berücksichtigt und deren Ausbildung fortgesetzt, um ihnen einen Abschluss zu ermöglichen.

Der Beschwerdeführer verfügte über keinerlei Vorkenntnisse im Bereich der Kfz-Mechatronik und hatte bereits durch den um vier Monate verspäteten Beginn der Ausbildung einen großen Nachholbedarf in Theorie und Praxis, den er nicht ausreichend im Selbststudium auszugleichen versuchte. Der Ausbildungsleiter sah es daher als sehr wahrscheinlich an, dass der Beschwerdeführer unter den nunmehr zusätzlich erschwerten Bedingungen das Ausbildungsziel nicht erreichen würde, mithin nicht zur Zwischenprüfung zugelassen werden könnte. Er schlug daher den Beschwerdeführer für die Beendigung der Ausbildung und damit die unverschuldete Ablösung vor, zunächst mit dem Ziel der Unterbringung in einem anderen Betrieb. Nachdem entsprechende Versuche gescheitert waren, wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 vorgeschlagen, zwischenzeitlich im Rahmen des Förderunterrichts an seinen Deutsch- und Mathematikkenntnissen zu arbeiten, um dann gegebenenfalls bereits zum nächsten Ausbildungsstart am 1. März 2021 seine Ausbildung als Kfz-Mechatroniker erneut zu beginnen. Die am 9. September 2020 beantragte unverschuldete Ablösung von der Ausbildung wurde nach mündlicher Eröffnung gegenüber dem Beschwerdeführer am 21. September 2020 vollzogen.

Der Beschwerdeführer beantragte mit anwaltlichem Schreiben vom 26. September 2020 beim Landgericht Berlin – Straf-

vollstreckungskammer – die Aufhebung dieser Entscheidung.

Mit dem hier angefochtenen Beschluss vom 4. Dezember 2020 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Beschwerdeführers als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss, auf dessen Gründe der Senat Bezug nimmt, hat sich der Beschwerdeführer mit seiner am 9. Januar 2021 erhobenen Rechtsbeschwerde gewandt und beantragt die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses. Er rügt die fehlerhafte Anwendung materiellen Rechts, indem die Antragsgegnerin ihr nach § 25 Abs. 2 StVollzG Bln eingeräumtes Ermessen fehlerhaft zu seinem Nachteil ausgeübt habe.

Seit dem 1. März 2021 befindet er sich in einer neuen Ausbildung in der Kfz-Werkstatt. Unterricht findet pandemiebedingt lediglich am Dienstag statt.

II.

1. Mit Eintritt des Beschwerdeführers in ein neues Ausbildungsverhältnis zum 1. März 2021 hat sich die Rechtsbeschwerde in der Hauptsache erledigt. Das Gericht hat dies in jeder Lage des Verfahrens festzustellen (vgl. Senat, Beschlüsse vom 30. September 2005 – 5 Ws 362/05 Vollz – juris Rdnr. 2 und 30. Dezember 2019 – 5 Ws 50/19 Vollz –; OLG Koblenz, Beschluss vom 18. April 2017 – 2 Ws 629/16 – juris Rdnr. 4; OLG Hamm, Beschluss vom 4. Oktober 2001 – 1 Vollz (Ws) 201/01 – juris Rdnr. 6). Sie kann im Rechtsbeschwerdeverfahren allerdings nur dann eintreten, wenn das Rechtsmittel zum Zeitpunkt der Einlegung zulässig gewesen ist (vgl. Senat, Beschlüsse vom 30. September 2005 a.a.O. und vom 4. März 2020 – 5 Ws 174/19 Vollz –; OLG Hamm, a.a.O.). Vor Eintritt des erledigenden Ereignisses war die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts zulässig, da die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage, ob die unter der Geltung des § 37 StVollzG entwickelten Grundsätze zur Ablösung von der Arbeit oder Ausbildung und zur Frage eines möglichen Anspruchs auf ein bestimmtes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf die mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 für den Strafvollzug im Land Berlin in Kraft getretenen Bestimmungen der §§ 23, 25 StVollzG Bln übertragbar sind, obergerichtlich nur partiell geklärt ist.

Entschieden ist insoweit, dass Gefangene den Anforderungen nicht gewachsen sind (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG Bln), wenn sie aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht die Gewähr bieten, die ihnen gestellten Aufgaben zu bewältigen, ohne dass es auf ein Verschulden ankäme (vgl. KG, Beschluss vom 12. Januar 2018 – 2 Ws 161/17 Vollz – juris Rdnr. 18). Das Gesetz räumt der Vollzugsbehörde insoweit auf der Tatbestandsseite einen gerichtlich nur entsprechend den Maßstäben des § 115 Abs. 5 StVollzG überprüfbaren Beurteilungsspielraum ein (vgl. KG a.a.O. – juris Rdnr. 19 m.w.N.). Ferner ist geklärt, dass die Begriffe der Sicherheit und Ordnung (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG Bln), die sich aus § 81 StVollzG Bln ergeben, der uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung unterliegen (vgl. Senat, Beschluss vom 26. Juli 2019 – 5 Ws 39/19 Vollz –). Bezüglich der Ausübung des Ermessens ist bereits entschieden, dass dieses nur eingeschränkt nach § 115 Abs. 5 StVollzG nachprüfbar ist (vgl. KG a.a.O. – juris Rdnr. 22; Senat a.a.O.).

2. Der Senat hat daher unter Feststellung der Erledigung nur noch gemäß § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu befinden, wobei der Sach- und Streitstand zur Zeit der Erledigung, insbesondere die Erfolgsaussichten des Antrags auf gerichtliche Entscheidung und der Rechtsbeschwerde zu berücksichtigen sind (vgl. OLG Koblenz a.a.O. – juris Rdnr. 5 f.; Senat, Beschluss vom 30. September 2005, a.a.O. – juris Rdnr. 5 m.w.N.). Danach entspricht die aus dem Tenor ersichtliche Kostenentscheidung der Billigkeit, weil dem Rechtsmittel im Rahmen der insoweit gebotenen summarischen Prüfung ohne das erledigende Ereignis absehbar der Erfolg versagt geblieben wäre (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 28. August 2017 – 3 Ws 102/17 (StVollz) – juris Rdnr. 1 m.w.N.; Arloth/Krä, StVollzG 4. Aufl., § 121 Rdnr. 4).

a) Die Prüfung ergibt, dass die bezüglich der Aus- und Weiterbildung bisher zu § 37 StVollzG entwickelten Auslegungsgrundsätze mit den folgenden Maßgaben auf die §§ 23, 25 StVollzG Bln zu übertragen und weiterhin anzuwenden sind.

aa) Die Voraussetzungen für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen richten sich nach folgenden Grundsätzen:

(1) In § 37 StVollzG war geregelt, dass – neben Arbeit und arbeitstherapeutischer Beschäftigung – Aus- und Weiterbildung insbesondere dem Ziel dienen, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern (§ 37 Abs. 1 StVollzG), und dass geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden soll (§ 37 Abs. 3 StVollzG).

Für das Merkmal der Eignung war obergerichtlich entschieden, dass es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der gerichtlicher Prüfung unterliegt, wobei der Anstalt ein Beurteilungsspielraum zusteht (vgl. Nestler in LNNV, Strafvollzugsgesetze 12. Aufl., Abschnitt F Rdnr. 48 m.w.N.). Im Einzelnen galt: Die persönliche Eignung umfasst das Vorliegen entsprechender Bildungsdefizite sowie die notwendigen körperlichen, geistigen und charakterlichen Voraussetzungen für eine berufliche Bildung, mithin die Bildungsfähigkeit und –willigkeit. Erforderlich sind insoweit – neben den intellektuellen Voraussetzungen – Arbeitsdisziplin, erhöhtes Leistungsstreben, starkes Durchhaltevermögen und eigenkontrollierte Stetigkeit. Die fachliche Eignung betrifft sämtliche psychischen und physischen Fähigkeiten, die für den erfolgreichen Abschluss der konkreten Berufsbildungsmaßnahme erforderlich sind. Zur vollzuglichen Eignung gehören Sicherheitsaspekte, etwa im Zusammenhang mit Vollzugslockerungen oder einer eventuell erforderlichen Verlegung (zum Ganzen vgl. Nestler a.a.O. Rdnr. 49 m.w.N.).

Unter der Geltung des § 37 StVollzG war außerdem anerkannt, dass einem Gefangenen kein Rechtsanspruch auf Arbeit, Ausbildung oder arbeitstherapeutische Beschäftigung oder gar auf Zuweisung einer bestimmten Arbeit zusteht und dass die Vollzugsbehörde insoweit auch bei entsprechender Eignung des Bewerbers einen Ermessensspielraum hat; dem Gefangenen stand demnach vor dem Hintergrund der beschränkten Beschäftigungskapazitäten nur ein Anspruch auf eine ermes-

sensfehlerfreie Entscheidung bei der Auswahl der Bewerber zu (vgl. KG, Beschluss vom 1. Februar 2017 – 2 Ws 253/16 Vollz – juris Rdnr. 14; Senat, Beschlüsse vom 18. Mai 2004 – 5 Ws 228/04 Vollz – und vom 26. März 2002 – 5 Ws 188/02 Vollz –; Arloth/Krä a.a.O. § 37 Rdnr. 3 und Nestler a.a.O. Rdnr. 51, jeweils m.w.N.). Es war auch obergerichtlich entschieden, dass einem (jedenfalls fachlich) geeigneten Gefangenen selbst dann, wenn eine freie Ausbildungsstelle vorhanden ist, kein Anspruch auf einen Ausbildungsplatz, sondern lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung seines Ausbildungswunsches zusteht (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 2. Juni 2008 – 2 Ws 2/08 – juris Rdnr. 4).

(2) Die Neuregelung im StVollzG Bln enthält – entsprechend der früheren Rechtslage – den Grundsatz, dass arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit insbesondere das Ziel haben, die Fähigkeiten der Gefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu verbessern oder zu erhalten (§ 20 StVollzG Bln). Es folgen differenzierte Regelungen für arbeitstherapeutische Maßnahmen (§ 21 StVollzG Bln), Arbeitstraining (§ 22 StVollzG Bln) sowie – hier einschlägig – schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen (§ 23 StVollzG Bln). Nach § 23 Abs. 1 StVollzG Bln haben schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie vorberufliche Qualifizierung im Vollzug das Ziel, den Gefangenen die Fähigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln sowie vorhandene Fähigkeiten zu erhalten oder zu verbessern. Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sind nach § 23 Abs. 2 StVollzG Bln darauf auszurichten, den Gefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen zu vermitteln. Nach § 23 Abs. 3 StVollzG Bln soll geeigneten Gefangenen darüber hinaus die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Aus- oder Weiterbildung ermöglicht werden, die zu einem anerkannten Abschluss führt.

Demnach hat sich der Landesgesetzgeber bei der Neuregelung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zuweisung einer schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme im Grundsatz an der bundesgesetzlichen Regelung orientiert. Allerdings ist die gesetzliche Regelung durch Schaffung einer separaten Vorschrift für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Auflistung der in Betracht kommenden konkreten Maßnahmen und Formulierung von Anforderungen an die Arbeitsmarktrelevanz der Maßnahmen wesentlich differenzierter als die frühere Regelung und erkennbar darauf gerichtet, durch Formulierung konkreter Vorgaben ein besseres Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen bereit zu halten und die Eingliederungschancen der Gefangenen zu verbessern. In der Gesetzesbegründung (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 17/2442, S. 210 f.) wird der Anspruch formuliert, dass der Vollzug möglichst ein breites Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen sowie zeitgemäßen und wirtschaftlichen ergiebigen Arbeitsplätzen vorzuhalten hat (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, a.a.O., S. 209). Hinsichtlich der Maßnahmen nach § 23 Abs. 1 StVollzG Bln wird die (insbesondere bei kürzerer Haftdauer) erhebliche Bedeutung von Aus- und Weiterbildungsmodulen hervorgehoben, die zu Teilabschlüssen führen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich die von den Anstalten vorzuhaltenden Maßnahmen an dem aktuellen Bedarf des Arbeitsmarktes orientieren müssen.

Jenseits dieser allgemeinen Vorgaben und Programmsätze unterscheidet sich die Regelung bezüglich schulischer und beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen von der früheren Rechtslage wie folgt: Während die in § 23 Abs. 1 StVollzG Bln umfassend aufgeführten Maßnahmen nach dem Wortlaut des Gesetzes grundsätzlich für alle Gefangenen in Betracht kommen, sieht § 23 Abs. 3 StVollzG Bln für geeignete Gefangene die Möglichkeit vor, während der Haftzeit einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss zu erwerben (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, a.a.O., S. 211). Insoweit besteht ein Unterschied zu der Regelung in § 37 Abs. 3 StVollzG, derzufolge bereits die Gelegenheit zu den dort aufgeführten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen – unabhängig von einem zu erreichenden Abschluss (zu den in Betracht kommenden Maßnahmen vgl. Arloth/Krä, a.a.O., § 37 Rdn. 13) – nur geeigneten Gefangenen eingeräumt werden sollte.

Abgesehen hiervon ergeben sich nach dem Wortlaut wie auch der Gesetzesbegründung bezüglich schulischer und beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen keine relevanten Unterschiede der Neuregelung gegenüber § 37 Abs. 1, Abs. 3 StVollzG. Die vorstehend unter (1) dargelegten Grundsätze zum Merkmal der Eignung sowie zu dem auf der Rechtsfolgenseite bestehenden Ermessen finden daher weiterhin Anwendung.

bb) Für die Frage der Ablösung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gelten folgende Grundsätze:

(1) Die Ablösung eines Gefangenen von einer Ausbildungsmaßnahme war nach der früheren Rechtslage als Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes nach den hierzu entwickelten Grundsätzen des § 49 VwVfG, § 14 Abs. 2 StVollzG grundsätzlich zulässig (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29. Juni 2005 – 1 Ws 291/04 – juris Rdnr. 14; OLG Celle, Beschluss vom 17. März 1999 – 1 Ws 54/99 – juris Rdnr. 11; KG, Beschluss vom 11. Juni 2015 – 2 Ws 128/15 Vollz – m.w.N.; Senat, Beschluss vom 14. Oktober 2016 – 5 Ws 130/16 Vollz – m.w.N.). Dies galt insbesondere bei einem Verhalten des Gefangenen, das seine persönliche Eignung ausschließt (wie etwa Arbeitsverweigerung oder Sicherheitsgefährdungen), aber auch bei betriebsbedingten Widerrufsgründen (vgl. Nestler a.a.O., Abschnitt F Rdnr. 29 f. m.w.N.). Der Widerruf lag im Ermessen der Anstaltsleitung, wobei sowohl ein Entschließungs- wie ein Auswahlermessen hinsichtlich der konkreten Reaktion – etwa hinsichtlich (auch) in Betracht kommender Disziplinarmaßnahmen – gegeben war (Nestler a.a.O. Rdnr. 31).

(2) Die Neuregelung in § 25 StVollzG Bln sieht für die Ablösung von den in §§ 21 bis 23 StVollzG Bln geregelten Maßnahmen oder der Arbeit nunmehr eine selbständige Eingriffsermächtigung vor (vgl. bereits KG, Beschluss vom 12. Januar 2018 – 2 Ws 161/17 Vollz – juris Rdnr. 17), die sich inhaltlich allerdings an den von der früheren Rechtsprechung herausgearbeiteten Fallgruppen orientiert. Danach besteht eine Rechtsgrundlage für die Ablösung, soweit dies aus Gründen in der Person der Gefangenen (Nr. 1 und 2) – weil sie den Anforderungen nicht gewachsen sind (dazu vgl. KG a.a.O. Rdn. 16 ff.) oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Beschäftigungsvorschriften verstoßen –, zur Erfüllung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung (Nr. 3) oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist (Nr. 4).

Auf der Rechtsfolgenseite besteht – ebenso wie nach früherer Rechtslage – Ermessen, das sich nach der Gesetzesbegründung auch auf die Auswahl der Reaktion erstreckt. Liegt keiner der speziell geregelten Ablösungstatbestände vor, findet – insoweit entsprechend der früheren Rechtslage – die Grundnorm zur Aufhebung von vollzughlichen Maßnahmen gemäß § 98 StVollzG Bln Anwendung, etwa beim Widerruf der Arbeitszuweisung aus betriebsbedingten Gründen (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, a.a.O., S. 212 f.). Neben verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Anhörung (§ 25 Abs. 3 Satz 1 und 2 StVollzG Bln) legt die Neuregelung die Fälle fest, in denen die Gefangenen als verschuldet ohne Beschäftigung gelten (§ 25 Abs. 3 Satz 3 StVollzG Bln), nämlich wenn sie nach Abs. 2 Nr. 2 oder aufgrund ihres Verhaltens nach Abs. 2 Nr. 4 abgelöst werden. Danach enthält § 25 StVollzG Bln im Wesentlichen eine Kodifizierung der bereits zuvor geltenden Grundsätze, die demnach für die Auslegung der Norm weiterhin Anwendung finden. Ein abweichender Regelungswille des Gesetzgebers ist nicht erkennbar.

b) An die dargelegten Grundsätze hat sich die Strafvollstreckungskammer gehalten, so dass die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg gehabt hätte.

aa) Ausweislich der Beschlussgründe hat die Anstalt die Ablösung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG Bln maßgeblich darauf gestützt, dass aufgrund der Corona-Pandemie zur Sicherheit und Ordnung in der Anstalt die Einhaltung des Abstandsgebots durch eine erhebliche Einschränkung der Ausbildungsmöglichkeiten durchgesetzt werden soll. Die Annahme, dass die Sicherheit der Anstalt durch die mögliche Ausbreitung von Covid-19-Infektionen gefährdet ist und es deshalb umfassender Infektionsschutzmaßnahmen bedarf (dazu vgl. Senat, Beschluss vom 31. Mai 2021 – 5 Ws 64/21 Vollz –), hat die Kammer rechtsfehlerfrei bestätigt. Die Kammer hat auch die Auswahl der Maßnahmen – hier die Reduzierung der Gruppengröße zwecks Reduzierung persönlicher Kontakte und Einhaltung der gebotenen Abstände – rechtsfehlerfrei unbeanstandet gelassen. Soweit die Anstalt die Folgerung gezogen hat, einige Auszubildende ablösen zu müssen, hat die Strafvollstreckungskammer auch dies ohne Rechtsfehler für ermessensfehlerfrei erachtet und die von dem Beschwerdeführer geltend gemachte Verpflichtung der Vollzugsbehörde, in mehreren Etappen zu unterrichten und ihn daher weiter auszubilden, unter Anwendung der obergerichtlich entwickelten Grundsätze zur Frage eines Rechtsanspruchs auf eine bestimmte Ausbildung und die Überprüfbarkeit der Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde rechtsfehlerfrei verneint. Zutreffend ergibt sich aus den Beschlussgründen, dass dem Beschwerdeführer kein Anspruch auf eine etappenweise Ausbildung und dementsprechend eine Verpflichtung der Anstalt, eine solche einzurichten, zusteht. Vielmehr steht die konkrete Ausgestaltung des Bildungs- und Ausbildungsangebots im Ermessen der Vollzugsbehörde (vgl. Nestler a.a.O. Rdnr. 51). Die Anstalt hat sich aufgrund der Pandemie zum Schutz der Gesundheit der Gefangenen und der Ausbilder dafür entschieden, das Infektionsrisiko durch eine Reduzierung der Stunden und eine Verkleinerung der Lerngruppen zu minimieren. Ob dieses angestrebte Ziel durch eine etappenweise Ausbildung bei gleichbleibender Anzahl von Auszubildenden erreicht werden kann, ist bereits fraglich, da es zu einer erheblich höheren Vermischung und einer Vielzahl von Kontakten kommt. Jedenfalls ist die Entscheidung der

Anstalt zu Recht von der Strafvollstreckungskammer für ermessensfehlerfrei erachtet worden.

Die Kammer hat weiterhin rechtsfehlerfrei angenommen, dass die Vollzugsbehörde im Rahmen der erforderlichen Ablösung eines Teils der Auszubildenden ihr Auswahlermessen erkannt und sachgerecht nach § 23 Abs. 3 StVollzG Bln auf die Eignung der Betroffenen abgestellt hat. Sie hat insoweit die grundsätzliche Entscheidung der Anstalt, vorrangig Lehrlinge im zweiten Ausbildungsjahr, die aufgrund der längeren und intensiveren Ausbildung im Vergleich zu Ausbildungsanfängern einen erheblichen Wissensvorsprung haben, im Ausbildungsverhältnis zu belassen, zu Recht unbeanstandet gelassen, da die Vollzugsbehörde insoweit nachvollziehbar davon ausgeht, dass diese Personen das nach § 23 Abs. 3 StVollzG Bln erstrebte Ausbildungsziel wahrscheinlicher erreichen als andere.

Ferner hat die Kammer ohne Rechtsfehler ausgeführt, dass die Anstalt die mangelnde (fachliche und persönliche) Eignung des – im ersten Ausbildungsjahr befindlichen – Beschwerdeführers rechtsfehlerfrei darauf gestützt hat, dass er aufgrund seiner fehlenden Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Kfz-Mechatronik, des verspäteten Ausbildungsbeginns und seiner bisher fehlenden Motivation, die Wissenslücken im Selbststudium aufzuholen, nicht in der Lage sei, die Zulassung zur Zwischenprüfung als (Zwischen-)Ziel der beruflichen Ausbildung nach § 23 Abs. 3 StVollzG Bln zu erreichen. Für die mangelnde (vollzugliche) Eignung, das Ausbildungsziel zu erreichen, hat die Anstalt ferner, wie die Kammer rechtsfehlerfrei ausgeführt hat, in nicht zu beanstandender Weise darauf abgestellt, dass weitere Wissensdefizite durch die pandemiebedingte Einschränkung des Ausbildungsbetriebs zu erwarten seien. Indem sich die Anstalt im Rahmen der Eignungsprüfung insbesondere daran orientiert, ob der Beschwerdeführer die begonnene Ausbildung noch erfolgreich abschließen kann, ist dies als sachgerechter Beurteilungsmaßstab nicht zu beanstanden. Das im Rechtsbeschwerdeverfahren erstmals erfolgte Vorbringen, die Ausbildung habe bereits am 20. Mai 2020 begonnen, der Beschwerdeführer habe daher nur ein geringeres Wissensdefizit, kann als beschlussfremdes Vorbringen keine Berücksichtigung finden (vgl. Senat, Beschluss vom 3. Februar 2017 – 5 Ws 206/16 Vollz – m.w.N.).

Soweit die Strafvollstreckungskammer bei der Überprüfung der Ablösungsentscheidung die entwickelten Grundsätze zu § 49 VwVfG, § 14 Abs. 2 StVollzG anstatt der selbständigen Eingriffsermächtigung des § 25 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 4 StVollzG Bln zugrunde gelegt hat, ist dies im Ergebnis unerheblich. Wie bereits dargelegt, hat sich der Landesgesetzgeber an diesen Grundsätzen bei der Abfassung der Bestimmung des § 25 StVollzG Bln orientiert, sodass die Anwendung dieser Grundsätze hier inhaltlich zu keinem anderen Ergebnis führt.

Vor dem Hintergrund der bereits fehlenden Eignung des Beschwerdeführers liegen, wie die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausgeführt hat, keinerlei Anhaltspunkte für Ermessensfehler oder gar eine Ermessensreduzierung zu seinen Gunsten vor. Insbesondere war die Ablösung des Beschwerdeführers verhältnismäßig. Aus den Beschlussgründen ergibt sich, dass ihm sowohl andere Ausbildungsmöglichkeiten als auch Förderunterricht angeboten und außerdem eine Aus-

bildung zum Kfz-Mechatroniker ab März 2021 in Aussicht gestellt wurde.

bb) Die formalen Voraussetzungen für die Ablösung von der Ausbildung sind erfüllt. Die Strafvollstreckungskammer hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Anhörung des Beschwerdeführers aufgrund der pandemiebedingten Eilbedürftigkeit der Ablösung aus Gründen der Sicherheit der Anstalt nach § 25 Abs. 3 Satz 2 StVollzG Bln zulässigerweise nachgeholt werden durfte.

§ 119a StVollzG

(Anforderungen an den Beschluss)

- 1. Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer nach § 119a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 StVollzG müssen den Anforderungen genügen, die § 267 StPO an die Begründung strafrechtlicher Urteile stellt.**
- 2. Es ist erforderlich, dass die Gründe, die für die richterliche Überzeugungsbildung zum Sachverhalt und für dessen rechtliche Beurteilung maßgebend gewesen sind, so wiedergegeben werden, dass sie sowohl vom Betroffenen, der Vollzugsbehörde, als auch von künftigen Gerichten ohne aufwändige eigene Bemühungen erfasst und verstanden werden können.**
- 3. Hierzu gehört zunächst die Darstellung, auf welcher Grundlage die Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen den Verurteilten erfolgt ist. Zur Zusammenstellung des Sach- und Streitstands gehört auch die Vorstellung der Person des Verurteilten, soweit sie für die Beurteilung der Behandlungsindikation und Therapieplanung erforderlich ist.**

[Oberlandesgericht Celle, Beschl. v. 10. Juni 2022 - 3 Ws 383/22](#)

Gründe

I.

Das Landgericht Hannover verurteilte den Beschwerdeführer am 12. Dezember 2019 wegen schwerer sexueller Nötigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und mit Bedrohung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren. Zugleich ordnete die Strafkammer die Sicherungsverwahrung an. Mit Beschluss vom 18. Mai 2020 verwarf der Bundesgerichtshof die gegen dieses Urteil gerichtete Revision des Beschwerdeführers mit der Maßgabe, dass die tateinheitliche Verurteilung wegen Bedrohung entfiel.

Seit dem 19. Mai 2020 befindet sich der Beschwerdeführer in Strafhaf, wobei die Freiheitsstrafe bis zum 23. Juni 2020 in der JVA H., im Anschluss bis zum 3. Mai 2021 in der JVA S. und seit dem 4. Mai 2021 wieder in der JVA H. vollstreckt wird. Zwei Drittel der Strafe werden am 25. Mai 2023 vollstreckt sein; als Strafende ist der 25. Mai 2025 notiert. Im Anschluss ist der Vollzug der Sicherungsverwahrung vorgezogen.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 10. Juni 2022 hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hannover nach Einholung einer Stellungnahme der JVA H. vom 28. April 2022 festgestellt, dass die dem Verurteilten von der Vollzugsbehörde in dem Zeitraum vom 19. Mai 2020 bis zum 10. Juni 2022 angebotene Betreuung den gesetzlichen Anforderungen des § 66c Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 StGB entsprochen habe.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Verurteilte mit seiner Beschwerde.

II.

1. Die Beschwerde des Verurteilten ist zulässig, insbesondere nach § 119a Abs. 5 StVollzG statthaft und rechtzeitig erhoben.

2. Sie hat auch in der Sache (zumindest vorläufigen) Erfolg und führt zur Aufhebung des Beschlusses des Landgerichts sowie zur Zurückverweisung der Sache zur erneuten Entscheidung.

Denn der angefochtene Beschluss erweist sich als durchgreifend verfahrensfehlerhaft. Die tatsächlichen Feststellungen im Beschluss des Landgerichts genügen nicht den strengen gesetzlichen Anforderungen, im Verfahren der vollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle.

a) Nach § 119a Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ist in der gerichtlichen Entscheidung der Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammenzustellen (§ 119a Abs. 6 S. 3 iVm § 115 Abs. 1 S. 2). Bei der Frage, welche Anforderungen an die Begründungstiefe der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zu stellen sind, ist in den Blick zu nehmen, dass nach § 119a Abs. 7 StVollzG alle Gerichte bei nachfolgenden Entscheidungen an die rechtskräftigen Feststellungen im Überprüfungsverfahren nach § 119a StVollzG gebunden sind. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer die Reichweite der Bindungswirkung aus der Begründung heraus entnommen werden kann. Es handelt sich bei der gesetzlichen Darstellungsverpflichtung nach § 119a Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 2 StVollzG bereits deshalb nicht um eine die Qualität der juristischen Arbeitsweise charakterisierende Stilfrage, sondern um einen elementaren Verfahrensbestandteil (KG Berlin, Beschluss vom 25. Februar 2020 – 2 Ws 183/19 –, juris).

Daher ist es erforderlich, dass die Gründe, die für die richterliche Überzeugungsbildung zum Sachverhalt und für dessen rechtliche Beurteilung maßgebend gewesen sind, in der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer so wiedergegeben werden, dass sie sowohl vom Betroffenen, der Vollzugsbehörde, als auch von künftigen Gerichten ohne aufwändige eigene Bemühungen erfasst und verstanden werden können (vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 16. Dezember 2021 – 2 Ws 111/21 –, juris; KG Berlin, Beschl. v. 6. Dezember 2018 – 2 Ws 233/18 –, juris; BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, Graf, 21. Edition, Stand: 01.02.2022, § 119a, Rn. 9). Hierzu gehört zunächst die Darstellung, auf welcher Grundlage die Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen den Verurteilten erfolgt ist (OLG Koblenz, Beschluss vom 6. Februar 2020 – 4 Ws 859/19 –, juris). Es bedarf weiter einer nachvollziehbaren Darstellung des

Störungsbildes und der Defizite des Gefangenen, denen mit der Behandlung begegnet werden soll, der Wiedergabe des Ergebnisses der Behandlungsuntersuchung und aller – den Überprüfungszeitraum betreffenden – Vollzugspläne; soweit indizierte Betreuungsmaßnahmen nicht angeboten wurden oder angebotene Betreuungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden konnten, sind die Gründe hierfür differenziert zu erläutern (vgl. KG Berlin a.a.O.). Zur Zusammenstellung des Sach- und Streitstands gehört auch die Vorstellung der Person des Verurteilten, soweit sie für die Beurteilung der Behandlungsindikation und Therapieplanung erforderlich ist (OLG Koblenz a.a.O.). Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer nach § 119a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 StVollzG müssen insgesamt den Anforderungen genügen, die § 267 StPO an die Begründung strafrechtlicher Urteile stellt (Brandenburgisches Oberlandesgericht a.a.O., KG Berlin a.a.O.), und sind Bezugnahmen daher grundsätzlich nicht statthaft.

b) Den dargestellten Anforderungen wird der angefochtene Beschluss in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht.

Der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist bereits nicht zu entnehmen, warum gegen den Beschwerdeführer überhaupt die Maßregel der Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Die Beschlussgründe erschöpfen sich in einer kurzen Wiedergabe des der Verurteilung vom 12.12.2019 zugrundeliegenden Tatgeschehens sowie dem Hinweis, dass bei dem Verurteilten ein lange eingeschliffenes Verhaltensmuster vorliege und dieser Merkmale einer hoch ausgeprägten Psychopathie aufweise. Die erforderlichen Ausführungen zu § 66 Abs. 1 Nr. 2-4 StGB, mithin zu den Vorstrafen des Beschwerdeführers, zu der Frage, ob er in der Vergangenheit schon wegen Straftaten der in § 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB genannten Art Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und warum die Gesamtwürdigung seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich war, fehlen jedoch gänzlich.

Darüber hinaus mangelt es insgesamt an einer hinreichenden Darlegung der Person des Verurteilten, denn diese wäre hier erforderlich gewesen, um überhaupt eine Beurteilung der Behandlungsindikation und Therapieplanung vornehmen zu können.

Der Beschluss lässt ferner eine hinreichende Wiedergabe der den Überprüfungszeitraum betreffenden Vollzugspläne vermissen. Insoweit erschöpfen sich die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer in einer nicht ausreichenden stichwortartigen Mitteilung der „im Vollzugsplan“ vorgesehenen Behandlungsziele und Behandlungsmaßnahmen sowie der Angabe, der Verurteilte sei mit der Vollzugsplankonferenz vom 16. März 2021 der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Hannover zugewiesen worden. Diese Schilderung legt zwar nahe, dass es sich insoweit um den ersten, nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens erstellten Vollzugsplan handelte; die angefochtene Entscheidung lässt jedoch die Angabe vermissen, ob eine Fortschreibung des erwähnten Vollzugsplanes erfolgte und wenn ja, welchen Inhalt die Fortschreibung hatte. Dies wäre vorliegend erforderlich gewesen,

denn es erscheint äußerst naheliegend, dass im maßgeblichen Prüfungszeitraum eine Fortschreibung des Vollzugsplanes erfolgte. Zwar ist den Beschlussgründen nicht zu entnehmen, welche Frist zur Fortschreibung des Vollzugsplanes durch die Justizvollzugsanstalt festgelegt wurde. § 9 Abs. 3 S. 2 NJollzG enthält zudem keine gesetzliche Frist, innerhalb derer der Vollzugsplan fortzuschreiben ist. Dies bleibt vielmehr der Anstalt vorbehalten, die je nach Vollzugsdauer und Umständen des Einzelfalles die Überprüfungsfrist festzulegen hat (vgl. OLG Karlsruhe BeckRS 2004, 04935). Insoweit wird jedoch teilweise eine Höchstfrist von nur 6 Monaten angenommen und nur bei sehr langen Haftstrafen wird eine Jahresfrist für angemessen erachtet (vgl. BeckOK Strafvollzug Nds/Gescher/Gittermann, 19. Ed. 1.3.2022, NJVollzG § 9 Rn. 23).

Es mangelt weiter an einer hinreichend präzisen Wiedergabe, welche Diagnose bei dem Verurteilten gestellt wurde und welche Persönlichkeitscharakteristika bei ihm vorliegen. Der pauschale Hinweis darauf, der Verurteilte weise Merkmale einer hoch ausgeprägten Psychopathie auf, ist unzureichend, denn der Beschluss lässt die Wiedergabe der entsprechenden Urteilsausführungen ebenso vermessen wie die Mitteilung der genauen Ergebnisse des in der JVA durchgeführten diagnostischen Verfahrens sowie der Ausführungen des im Erkenntnisverfahrens mit der Exploration des Beschwerdeführers beauftragten Sachverständigen.

Schließlich erweist sich auch die Darstellung der dem Verurteilten im Überprüfungszeitraum zugekommenen Betreuungsmaßnahmen als unzureichend. Insoweit ist im Ausgangspunkt zu bemerken, dass dem Senat die Beurteilung, ob die erwähnten Behandlungsangebote den gesetzlichen Anforderungen aus § 66c StGB entsprochen haben, angesichts der defizitären Beschreibung der Person des Verurteilten im angefochtenen Beschluss nicht möglich ist. Zudem fehlen jegliche Informationen dazu, wann die erwähnten Einzelgespräche mit der zuständigen Psychologin begonnen wurden und in welchem Zeitraum der Verurteilte an der persönlichkeitsorientierten Gruppe teilnahm. Ob und wenn ja welche Betreuungsangebote dem Verurteilten während des Vollzuges der Freiheitsstrafe vom 23. Juni 2020 bis zum 3. Mai 2021 in der JVA S. gemacht wurden, bleibt unklar. Zudem fehlt die erforderliche Mitteilung, warum die psychotherapeutische Einzeltherapie am 20. Dezember 2021 zunächst beendet werden musste.

c) Die aufgezeigten Mängel nötigen zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses sowie zur Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer zur erneuten Entscheidung.

Ein dies gestattender Verfahrensmangel liegt im Kontrollverfahren gem. § 119a StVollzG trotz der dem Senat an sich zustehenden umfassenden Prüfungs- und Entscheidungskompetenz vor, wenn die erstinstanzliche Entscheidung Mängel aufweist, die dazu führen, dass von einer den maßgeblichen Sachverhalt berücksichtigenden und den relevanten Verfahrensgegenstand betreffenden Sachentscheidung nicht mehr gesprochen werden kann (KB Berlin a.a.O., Koblenz a.a.O.). So liegt der Fall hier. Denn anhand der Entscheidungsbeurteilung wird deutlich, dass die Strafvollstreckungskammer elementare Bestandteile des ihr gesetzlich zugewiesenen Prüfungsauftrages missachtet hat. Eine erstmalige Sachent-

scheidung durch den Senat würde insoweit eine Umgehung des gesetzlich vorgesehenen Instanzenzuges darstellen und den verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch des Verurteilten auf Gewährung umfassenden Rechtsschutzes verkürzen.

Für die neu zu treffende Entscheidung weist der Senat darauf hin, dass eine Ausdehnung des zutreffend festgestellten Beginns des gesetzlich bestimmten Überprüfungszeitraums über zwei Jahre hinaus nicht in Betracht kommt (Senat, Beschluss vom 23. Juni 2022, Az.: 3 Ws 147/22). Im Übrigen wird die Strafvollstreckungskammer bei der neu zu treffenden Entscheidung das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung zu beachten haben. Dieses erfordert eine lückenlose Aufklärung der Behandlungsangebote im gesamten Prüfungszeitraum, d.h. auch des Zeitraumes vor Antritt einer Sozialtherapie. Hierzu bedarf es jedenfalls der Einholung sämtlicher Vollzugspläne im Prüfungszeitraum sowie etwaiger erstatteter Gutachten im Verlaufe des Vollzuges.

§ 13 HStVollzG

(Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit)

1. Es widerspricht dem Sinn und Zweck von Ausführungen zur Erhaltung und Festigung der Lebenstüchtigkeit, sie von dem Abschluss einer Therapie abhängig zu machen. Indes können der (fehlende) Abschluss einer Therapie und das Vollzugsverhalten ohne Weiteres im Rahmen der Prüfung des § 13 Abs. 3 S.3 Nr. 1 HStVollzG Berücksichtigung finden.

2. Eine ununterbrochene Haftdauer von fünf Jahren ist nicht als langjährig im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu qualifizieren.

Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Beschl. v. 10. März 2022 - 3 Ws 679/21 (StVollz)

Gründe

I.

Mit ihrem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wendet sich die Rechtsbeschwerdeführerin gegen die Aufhebung ihrer Ablehnung einer Ausführung des Strafgefangenen und Antragstellers vom 21. Juli 2021 durch die Strafvollstreckungskammer.

Der Antragsteller verbüßt derzeit in der JVA eine zeitige Freiheitsstrafe von zehn Jahren und drei Monaten anlässlich einer Verurteilung wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit versuchtem Totschlag. Er befindet sich seit dem 12. Mai 2016 in Haft, seit dem 22. September 2019 in Strafhafte. Am 11. März 2023 wären zwei Drittel der Strafe und am 11. August 2026 die gesamte Strafe vollstreckt.

Am 30. Juni 2021 beantragte der Strafgefangene bei der Antragsgegnerin die Ausführung zum Erhalt seiner Lebenstüchtigkeit. Mit Bescheid vom 21. Juli 2021 lehnte die Antrags-

gegnerin dieses Begehrt ab. Zur Begründung führte sie hierzu sinngemäß aus, dass es sich bei dem Antragsteller nicht um einen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts langjährig Inhaftierten handele, der auch keine Anzeichen haftbedingter Deprivation zeige; es läge am Antragsteller, die Behandlungsempfehlungen der Vollzugsplanung anzunehmen, um sich die Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen zu erarbeiten.

Auf den hiergegen am 29. Juli beim Landgericht Marburg eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung hob die Strafvollstreckungskammer den Bescheid vom 21.07.2021 auf und verpflichtete die Antragsgegnerin den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.

Diesen ihr am 12. Oktober 2021 zugestellten Beschluss ficht die Antragsgegnerin, der das Ministerium der Justiz beigetreten ist, vertreten durch den Anstaltsleiter, mit am 11. November 2021 beim Landgericht Marburg eingegangener Rechtsbeschwerde an.

II.

Das Rechtsmittel ist form- und fristgerecht eingelegt sowie gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig. Es ist geboten, die Nachprüfung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen, § 116 Abs. 1 2. Alt. StVollzG. Von der angefochtenen Entscheidung geht eine Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung aus. Ihr liegt keine besondere, singuläre Fallgestaltung zu Grunde. Die Gefahr einer Wiederholung (vgl. BVerfG BeckRS 2008, 35243) drängt sich in Ansehung der vorliegenden Konstellation, einem Antrag auf Ausführung eines näherungsweise fünf Jahre Inhaftierten, auf.

Das Rechtsmittel hat auf die allein erhobene Sachrüge insoweit Erfolg, als die Antragsgegnerin verpflichtet wird, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats - und nicht der Kammer - den Antragsteller neu zu bescheiden.

Im Ergebnis zutreffend hat die Strafvollstreckungskammer den Bescheid der Antragsgegnerin aufgehoben. Soweit der Antragsgegnerin jedoch durch die Kammer verpflichtet wurde, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden, unterliegt der Beschluss der Aufhebung, da er entgegen der Auffassung des Senats insinuiert, es handele sich bei dem Antragsteller um einen langjährig Inhaftierten im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zur Frage der Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit (vgl. BVerfG BeckRS 2010, 52527; NSTZ-RR 2012, 387; BeckRS 2015, 49763; 2018, 10433, 2019, 24612, 2019, 24615; NJW 2020, 206 m. w. N.).

Rechtsgrundlage für die Entscheidung über das Gewähren der vollzugsöffnenden Maßnahme der Ausführung bildet der diese legal definierende § 13 Abs. 3 S. 2, S. 3 HStVollzG. Danach können Ausführungen zur Erfüllung des Eingliederungsauftrages gestattet werden, sofern sonstige vollzugsöffnende Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 HS zu HStVollzG nicht gewährt werden. Das in der Formulierung des Gesetzes zum Ausdruck kommende Entschließungs- und, hinsichtlich der Modalitäten der Ausführung, Auswahlmessen der An-

stalt erfährt durch § 13 Abs. 3 S. 3 HStVollzG eine Bindung. Bei konkreten Anhaltspunkten für eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr trotz Sicherungsmaßnahmen oder Gefährdung des Zwecks der Ausführung durch diese Maßnahmen ist eine Ausführung ausgeschlossen.

Daneben ist bei einer Entscheidung das in Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verbrieft Grundrecht auf Resozialisierung zu beachten. Dem Resozialisierungsinteresse kommt hierbei ein umso höheres Gewicht zu, je länger die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bereits andauert (BVerfG NJW 2020, 206, Rn. 17 m. w. N.). Ein hierauf ausgerichteter Strafvollzug hat bei langjährig im Vollzug befindlichen Personen aktiv den schädlichen Auswirkungen des Vollzugs entgegenzuwirken und ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu verfestigen (BVerfG. NJW 2020, 206, Rn. 17 f. m. w. N.). Dabei setzt diese — insofern proaktive — Pflicht nicht erst ein, wenn der Gefangene Anzeichen einer drohenden haftbedingten Deprivation aufweist (BVerfG BeckRS 2019, 24615, Rn. 21 m. w. N.) und verlangt auch nicht das Bestehen einer konkreten Entlassungsperspektive (BVerfG BeckRS 2010, 52527, Rn. 23; NJW 2020, 206, Rn. 19 m. w. N.).

Dieses zu Grunde legend hat die Strafvollstreckungskammer zu Recht den Bescheid der Antragstellerin vom 21. Juli 2021 aufgehoben. Dabei hat sie zutreffend und in Übereinstimmung mit der Justizvollzugsanstalt die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 S. 2 HStVollzG bejaht. Dem Antragsteller wurden bis zum Entscheidungspunkt keine vollzugsöffnenden Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 S. 1 HStVollzG gewährt und er bezweckt mit der begehrten Ausführung den Erhalt seiner Lebenstüchtigkeit. Indem die Vollzugsanstalt in dem Versagungsbescheid ausführt, es „läge“ am Antragsteller, die Behandlungsempfehlungen der Vollzugsplanung anzunehmen, um sich die Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen zu „erarbeiten“, begründet dies zumindest die Besorgnis, sie habe bei ihrer Ermessenentscheidung eine Ausführung (auf Grundlage der vorgenannten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung) unter den Vorbehalt eines Therapieabschlusses oder einer generellen Vollzugs-Regelkonformität gestellt. Dies ist von Verfassungs wegen zu beanstanden. Denn der grundlegende Resozialisierungsanspruch besteht unabhängig von der Mitwirkungsbereitschaft des Gefangenen im Vollzug. Es widerspräche dem Sinn und Zweck von Ausführungen zur Erhaltung und Festigung der Lebenstüchtigkeit, sie von dem Abschluss einer Therapie abhängig zu machen (BVerfG BeckRS 2019, 30719, Rn. 26). Indes können der (fehlende) Abschluss einer Therapie und das Vollzugsverhalten ohne Weiteres im Rahmen der Prüfung des § 13 Abs. 3 S.3 Nr. 1 HStVollzG Berücksichtigung finden.

Soweit die Kammer ohne Begründung davon ausgeht, bei dem Antragsteller, zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Entscheidung näherungsweise fünf Jahre ununterbrochen in Haft, handele es sich um einen langjährig Inhaftierten im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Zu beachten ist zunächst, dass die in Rede stehende verfassungsgerichtliche Rechtsprechung Fälle betrifft; in denen der Gefangene nicht bereits Anzeichen einer haftbedingten Deprivation aufweist (BVerfG BeckRS 2015, 49763; 2019, 30719 Rn. 21; 2019, 24612 Rn. 16; 2019, 24615 Rn. 18), der die Ausführung demnach gerade vorbeugen soll. Ferner bietet die gesetzliche Grundlage mit

§ 13 Abs. 3 S. 2 - 4 HStVollzG lediglich insoweit einen Anhalt, als der hessische Gesetzgeber, anders als die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein, von der Möglichkeit einer zeitlichen Vorgabe gerade keinen Gebrauch gemacht hat. Dieser gesetzgeberischen Entscheidung folgend hat eine starre zeitliche Grenzziehung zu unterbleiben. Damit ist es letztlich im Streitfall der Rechtsprechung überantwortet, im Einzelfall zu beurteilen, inwieweit die verfassungsrechtlichen und einfach gesetzlichen Vorgaben das Ermessen der Justizvollzugsanstalt reduzieren.

Als problematisch erweist sich hierbei, dass — soweit ersichtlich — ein solches Werturteil derzeit nicht valide empirisch zu begründen ist. So fehlt es an wissenschaftlichen Erkenntnissen dazu, woran Haftdepravation zu messen und wann deren Eintritt mit welcher Wahrscheinlichkeit bei welchen persönlichen und sonstigen Bedingungen zu erwarten ist. Lediglich in den zeitlichen Extremen ermöglicht die Grundannahme, dass eine haftbedingte Depravation umso wahrscheinlicher erscheint, je länger eine Person sich ununterbrochen in Haft befindet, eine Entscheidung. Der Senat hält in diesem Zusammenhang an seiner Rechtsprechung fest, dass jedenfalls ununterbrochen zwei Jahre und zehn Monate (OLG Frankfurt a. M. Beschl. v. 20. Oktober 2020 — 3 Ws 500/20 (StVollz), BeckRS 2020, 37610) bzw. unter drei Jahren (Senat, Beschl. v. 2. November 2021 - 3 Ws 544/21 (StVollz)) in Haft Befindliche — im Gegensatz zu sieben Jahre Inhaftierten (vgl. BVerfG BeckRS 2019, 24612) -- der diesbezüglichen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht unterfallen.

In rechtlicher Hinsicht sind einer Synopse der betreffenden Landesgesetze lediglich den Regelungen in Hamburg, § 12 I 3 HmbStVollzG, und Schleswig-Holstein, § 54 I Nr. 2 LStVollzG SH, konkrete zeitliche Vorgaben zu entnehmen. Dort „sollen“ Gefangenen, die sich seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in Freiheitsentziehung befunden haben, Ausführungen gewährt werden, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte für das Bestehen einer Missbrauchs- oder Fluchtgefahr bestehen. Die dortigen Landesgesetzgeber beabsichtigten dadurch die Umsetzung der vorgenannten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Dies stellt indes nur eine Wertentscheidung der dortigen Landesgesetzgeber dar. Ein zwingender Schluss für das Land Hessen für die hier zu entscheidende Rechtsfrage lässt sich daraus hingegen nicht ziehen. Der hiesige Landesgesetzgeber hat von konkreten zeitlichen Vorgaben gerade abgesehen. Bezug nehmend auf Vorstehendes sind sie zudem im Tatsächlichen empirisch nicht hinterlegt und überdies rechtlich keineswegs zwingend — wohl auch nach Einschätzung der jeweiligen Landesgesetzgeber, die den Justizvollzugsanstalten trotz zeitlicher Vorgabe gleichwohl ein Ermessen („sollen“ statt „sind“) einräumen.

Rechtlich ist überdies von der überzeugenden verfassungsgerichtlichen Prämisse auszugehen, dass dem Resozialisierungsinteresse ein umso höheres Gewicht zukommt, je länger die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bereits andauert (BVerfG NJW 2020, 206, Rn. 17 m. w. N.). Demzufolge streitet bei, wie vorliegend, lediglich fünf Jahren ununterbrochen vollstreckter Freiheitsstrafe jenes Interesse mit erheblich geringem Gewicht für eine Ausführung. Im Tatsächlichen ist anknüpfend an die vorgenannte Grundannahme, dass eine haftbedingte Depravation umso wahrscheinlicher erscheint, je länger eine Person sich ununterbrochen in Haft

befindet, ebenfalls das Risiko einer zukünftigen oder bislang unentdeckten Depravation bei „nur“ fünfjähriger Inhaftierung erheblich geringer zu veranschlagen als bei einem die vorliegenden fünf Jahre um 40 % übersteigenden, vom Verfassungsgericht entschiedenen Zeitraum von sieben Jahren. Nach alledem ist eine ununterbrochene Haftdauer von fünf Jahren nicht als langjährig im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu qualifizieren (im Ergebnis ebenso BeckOK Strafvollzug Hessen/Kunze HStVollzG § 13 Rn. 35d: Sieben Jahre stellen eher die untere Grenze dar). Im Übrigen legt der Wortlaut „langjährig“, insbesondere im Vergleich zu „mehrjährig“, ein Hinreichen von bereits fünf Jahren nicht sehr nahe — und dürfte im Übrigen auch nicht der Terminologie der Vollzugsanstalten entsprechen.

Eine verfassungswidrige Verkürzung des Grundrechts auf Resozialisierung ist deswegen nicht zu besorgen, da lediglich Fälle erfasst werden, in denen ansonsten keine vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden, gleichwohl aber keine Anzeichen einer Haftdepravation festzustellen sind. Überdies wären regelmäßig grundsätzlich jedenfalls nach sieben Jahren Ausführungen zu gewähren, sofern die Ausschlussgründe des § 13 Abs. 3 S. 3 HStVollzG nicht entgegenstehen. Hiervon abweichende Rechtsprechung, der gemäß nach fünfjähriger Inhaftierung und regelmäßiger Entlassungsperspektive nach 10 Jahren (OLG Hamm BeckRS 2020, 37708) Ausführungen zu gewähren sind, betrifft nur die dortige landesrechtliche Regelung des § 53 Absatz 3 StVollzG NRW.

Aufgrund der vorgenannten Rechtsfehler hebt der Senat nicht nur den angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer, sondern auch den Ablehnungsbescheid der Antragsgegnerin vom 21. Juli 2019 auf und verpflichtet die Antragsgegnerin, über den Antrag des Strafgefangenen auf Ausführung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden, da die Sache insoweit spruchreif ist, § 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG (vgl. OLG Celle BeckRS 2008; 20094; OLG München NStZ 1994, 560).

§§ 36, 44 HStVollzG

(Zweckgebundene Überweisung von Telefonkosten)

Bei der Ermessensbetätigung im Rahmen des § 44 Abs. 2 letzter Halbsatz HStVollzG ist im Einzelfall konkret zu prüfen, ob die Wiedereingliederung des betreffenden Strafgefangenen eher durch eine noch stärkere Förderung der telefonischen Außenkontakte oder eher dadurch, dass er auch mit seinem für Telefonate einzusetzenden Geld eng haushalten muss, gefördert wird.

Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Beschl. v. 3. Mai 2022 - 3 Ws 99/22 (StVollz)

Gründe

I.

Der Antragsteller beantragte unter dem 14. Mai 2021 bei der JVA, in der er als Strafgefangener einsitzt, ihm zu gestatten,

dass ihm seine Angehörigen monatlich statt bisher nur 15 EUR 50 EUR für Telefonkosten überweisen dürfen. Er berief sich dabei auf durch die Corona-Pandemie bedingte Einschränkungen der Besuchsmöglichkeiten. Zudem verwies er auf die Zahl der Angehörigen, mit denen er im Telefonkontakt stehe und darauf, dass er auch regelmäßig mit einer ihm nahestehenden Tante aus der Schweiz telefonieren wolle, was er derzeit nur aus Kostengründen unterlasse.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2021 wies die Leiterin der JVA den Antrag zurück. Zur Begründung vertrat sie die Auffassung, dass Telefongebühren grundsätzlich aus dem selbst erwirtschafteten Einkommen zu bestreiten seien. Es sei daher auch in Pandemiezeiten ausreichend, wenn derjenige Betrag, den Angehörige dem Antragsteller als zweckgebundenem Zuschuss zu seinen Telefonkosten überweisen dürften, 15 EUR nicht überschreite. Zudem sei die Möglichkeit geschaffen worden, Skype-Besuche wahrzunehmen.

Gegen diesen Bescheid wandte sich der Antragsteller fristgemäß mit seinem Antrag nach §§ 109 ff. StVollzG. Er beantragte, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm zu gestatten, sich monatlich 50 EUR zweckgebunden für Telefongebühren von seinen Angehörigen überweisen zu lassen.

Die Antragsgegnerin meint, dass es dem Antragsteller zuzumuten sei, mit einem Betrag von 15 EUR auszukommen und darüberhinausgehende Telefonkosten von seinem selbst erwirtschafteten Verdienst, der monatlich 77 EUR betrage, zu begleichen.

Die Strafvollstreckungskammer legt ihrer Entscheidung für den Strafgefangenen anfallende Telefonkosten in das deutsche Festnetz von 0,05 EUR pro Minute, in das deutsche Mobilfunknetz von 0,09 EUR pro Minute und in die Schweiz von 0,22 EUR pro Minute zu Grunde.

Mit Beschluss vom 30. Dezember 2021 hat die Strafvollstreckungskammer den Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. Mai 2021 aufgehoben und diese verpflichtet, dem Antragsteller zu gestatten, sich monatlich statt bisher 15 EUR künftig 35 EUR zweckgebunden für Telefongebühren von seinen Angehörigen überweisen zu lassen. Kosten und notwendige Auslagen hat sie zu 3/7 dem Antragsteller und zu 4/7 der Staatskasse auferlegt.

Zur Begründung hat sich die Kammer auf §§ 44 Abs. 2 Halbsatz 2 HStVollzG und § 36 HStVollzG bezogen und ausgeführt, dass die angefochtene Entscheidung der JVA dem Resozialisierungsziel und dem Angleichungsgrundsatz sowie der heutigen Bedeutung der Telekommunikation für den Kontakt zu Angehörigen nicht ausreichend Rechnung trage. Sie hat erörtert, welche Kriterien hierbei zu berücksichtigen seien und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Antragsgegnerin ihr Ermessen nicht ordnungsgemäß ausgeübt habe. Es sei von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen, die es gebiete, die Höhe des erlaubten zweckgebundenen Zuschusses auf 35 EUR festzusetzen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin, mit der sie formelles und materielles Recht rügt. Sie meint, dass die von ihr getroffene Entschei-

dung richtig sei, dass die Kammer demgegenüber bei ihrer Argumentation den Stellenwert der Skype-Besuche nicht ausreichend eingestellt habe und rügt zudem weitere Einzelheiten der von der Kammer angestellten Berechnungen und Erwägungen. Das Hessische Ministerium der Justiz ist der Rechtsbeschwerde beigetreten.

II.

Die rechtzeitig eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde ist zulässig. Die JVA weist zutreffend darauf hin, dass die Frage, inwieweit die Anstalt die Einzahlung von für die Verwendung für Telefonkosten zweckgebundenen Geldern beschränken darf, bislang, soweit ersichtlich, obergerichtlich noch nicht erörtert ist und dass angesichts der angefochtenen Entscheidung eine uneinheitliche Rechtsprechung drohen würde.

In der Sache erzielt die JVA aber nur einen Teilerfolg.

Soweit die Rechtsbeschwerde der Sache nach eine Aufklärungsrüge erhebt, ist die Verfahrensrüge nicht hinreichend im Sinne von § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ausgeführt. Soweit in diesem Zusammenhang ausgeführt wird, dass den Gefangenen „mittlerweile“ grundsätzlich wieder im vor Beginn der Pandemie üblichen Umfang Besuch gewährt werde, gilt das schon deshalb, weil eine präzise zeitliche Einordnung fehlt und für die vorliegend angestrebte Verpflichtungsklage, die auf die Überprüfung einer Ermessensentscheidung abzielt, auf den Zeitpunkt der von der JVA getroffenen Entscheidung abzustellen ist (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 5. Aufl. 2021, § 115 Rn. 5 m. w. N.).

Die Rüge der Verletzung materiellen Rechts hat den aus dem Tenor ersichtlichen Teilerfolg.

Die Strafvollstreckungskammer hat zutreffend angenommen, dass die JVA ihr Ermessen nicht fehlerfrei ausgeübt hat. Eine Ermessensreduzierung auf Null vermag der Senat allerdings nicht zu erkennen.

Die Frage, ob und in welchem Umfang für den Gefangenen Geld einbezahlt werden darf, das dadurch der Eingliederung des Gefangenen dienen soll, dass es zweckgebunden für seine Telefonkosten verwendet wird („zweckgebundenes Eigen-geld“) und in welchem Umfang ihm zu gestatten ist, Telefongespräche zu führen, richtet sich nach § 44 Abs. 2, letzter Halbsatz HStVollzG und § 36 Abs. 1 HStVollzG. Bei beiden Vorschriften handelt es sich ausweislich ihres Wortlauts um Ermessensvorschriften. Es ist deshalb zulässig und geboten, die (dann, wenn keine Hinderungsgründe, etwa nach § 36 Abs. 2 bis 4 und § 33 Abs. 2 HStVollzG vorliegen) notwendige Ermessensausübung maßgeblich am Gesichtspunkt der Resozialisierung (§ 2 Abs. 1 HStVollzG) auszurichten. Auch außerhalb der Person des Gefangenen liegende Gründe der Sicherheit und Ordnung der Anstalt können im Rahmen des § 36 Abs. 1 HStVollzG berücksichtigt werden (vgl. § 25 der HVV und allgemein Arloth/Krä, StVollzG, 5. Aufl. 2021, § 24 StVollzG Rn. 4 m. w. N.). Dabei betont die Strafvollstreckungskammer zu Recht die durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte und vom hessischen Gesetzgeber in § 33 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG besonders hervorgehobene Bedeutung des Kontakts zu Angehörigen für die Wiedereingliederung (vgl. auch. Dessecker/

Schwind in S/B/J/L Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl. 2019, Kap. 9A Rn. 7, Kap. 9B Rn. 22, Kap. 9D Rn. 2). Zutreffend legt die Kammer dar, dass dabei in der Gegenwart gerade auch telefonische Kontakte eine herausgehobene Bedeutung haben. Sie führt im Einzelnen überzeugend aus, dass die Telefonkontakte der Aufrechterhaltung und Pflege sozialer Beziehungen dienen und dem Gefangenen eine wichtige Chance bieten, diese Beziehungen zu erhalten.

Die Kammer erkennt aber auch zutreffend, dass es auch ein zulässiges therapeutisches Ziel sein kann, den Gefangenen zu sorgfältigem Haushalten mit seinen finanziellen Mitteln anzuleiten, ihm aufzuzeigen, dass er nichts haben könne, was er sich nicht leisten kann und dass er unter Umständen lernen muss, sich nicht auf Zuwendungen seiner Angehörigen zu verlassen. Auch diese Erwägungen dürfen daher unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung unter Umständen in die Ermessensentscheidung einfließen. Dafür, dass es sich insoweit um berücksichtigungsfähige Erwägungen handelt, spricht auch die Kostenregelung des § 33 Abs. 5 HStVollzG. Richtig ist aber auch, dass solche Erwägungen angesichts der anerkannt großen Bedeutung der Außenkontakte, gerade zur Familie, im Rahmen der Ermessensbetätigung häufig eher einen etwas geringeren Stellenwert aufweisen werden. Jedenfalls ist es, wenn man diesen Erwägungen Raum geben will, bei der Ermessensbetätigung im Rahmen des § 44 Abs. 2 letzter Halbsatz HStVollzG geboten, im Einzelfall konkret zu prüfen, ob die Wiedereingliederung des betreffenden Strafgefangenen eher durch eine noch stärkere Förderung der telefonischen Außenkontakte oder eher dadurch, dass er auch mit seinem für Telefonate einzusetzenden Geld eng haushalten muss, gefördert wird. Dabei wird es auch auf den Stellenwert der konkreten Außenkontakte für die Resozialisierung einerseits und auf den Stellenwert, den eine Erziehung zu sparsamer Haushaltsführung gerade bei dem betreffenden Strafgefangenen haben könnte, andererseits abzustellen sein. Dass letzteres wichtiger als ersteres ist, erschließt sich zumindest bei einem wegen Vergewaltigung Verurteilten wie dem Antragsteller nicht von selbst. Zudem werden im jeweiligen Einzelfall bei der Ermessensbetätigung weitere Umstände, wie etwa die Frage, wie weit entfernt Angehörige wohnen, wie schwierig sich für sie Besuche darstellen und ob der Verurteilte ausreichend schreiben und lesen kann, um auf Briefe verwiesen zu werden, Bedeutung haben können. Der Bescheid muss deshalb ausreichend erkennen lassen, dass die getroffene Entscheidung von einer solchen umfassenden Einzelfallabwägung getragen ist.

Diesen Anforderungen wird die (knappe) Begründung des Bescheids der Antragsgegnerin vom 20. Mai 2022 ersichtlich nicht gerecht. Sie unterstellt stattdessen ohne nähere Begründung, dass die Gefangenen die Telefonkosten „grundsätzlich“ aus dem erwirtschafteten Einkommen zu bestreiten hätten. Einen solchen Grundsatz kann man dem Gesetz aber allenfalls insoweit entnehmen als in § 33 Abs. 5 HStVollzG die Kostenverteilung für Telefonkosten zwischen Strafgefangenem und JVA geregelt ist. Der diesbezügliche Grundsatz kann für die Frage, in welchem Umfang sich der Strafgefangene hinsichtlich der Telefonkosten von Angehörigen unterstützen lassen darf, nur begrenzt fruchtbar gemacht werden. Er kann die unter Einbeziehung der oben dargelegten Kriterien gebotene Einzelfallbetrachtung nicht ersetzen.

Der Senat kann auch offenlassen, ob sich die JVA bei ihrer Ermessensbetätigung zur Höhe des für Telefonate zweckgebunden zulässigen Eigengeldes aus Gründen der Gleichbehandlung an bestimmten Regelsätzen orientieren dürfte, so wie dies etwa § 25 HVV für die Ermessensbetätigung zur Telefondauer vorsieht. Denn auch dann, wenn die JVA von solchen Regelsätzen ausgehen würde, wäre sie gehalten, zumindest in einem zweiten Schritt die bei dem jeweiligen Strafgefangenen zu beachtenden Besonderheiten zu berücksichtigen und die oben dargelegte Abwägung der aus Resozialisierungsgesichtspunkten im konkreten Einzelfall für und gegen eine Beschränkung sprechenden Gesichtspunkte anzustellen.

Der angefochtene Bescheid hat daher keinen Bestand.

Andererseits vermag der Senat aber auch keine Ermessensreduzierung auf Null dahingehend zu erkennen, dass die Summe des monatlichen Betrages, den Angehörige für den Antragsteller als zweckgebundenes Eigengeld einbezahlen dürfen, nicht weniger (nach Auffassung der Kammer auch nicht mehr) als 35 EUR betragen darf. Die Kammer hat zwar sehr sorgfältige, ausführliche und im Kern überzeugende Erwägungen angestellt. Ob diesen Abwägungen in vereinzelt Punkten nicht uneingeschränkt gefolgt werden kann, wie die Rechtsbeschwerdeführerin meint, bedarf aber keiner Entscheidung. Denn es ist die JVA und nicht die Kammer, die ihr Ermessen zu betätigen hat. Die Annahme, dass die oben dargelegten Kriterien und die zusätzlich von der Kammer angesprochenen Gewichtungen nur eine einzige rechtmäßige Entscheidung, nämlich die Erlaubnis monatlicher Einzahlungen von (mindestens) 35 EUR erlauben, vermag den Senat nicht zu überzeugen. Im Rahmen einer ausreichend begründeten Einzelfallprüfung erscheint durchaus eine gewisse Spannweite vertretbar. Der Senat hat daher auch nicht zu entscheiden, welches Gewicht der Umstand, dass neben Telefonaten auch „Skype-Besuche“ erlaubt waren, im jeweiligen Einzelfall haben kann.

Keiner Vertiefung bedarf es auch hinsichtlich der Frage, ob der für die Führung von Telefonaten zweckgebunden überwiesene Betrag nach oben jedenfalls in demjenigen Umfang beschränkt werden darf, in dem der Geldbetrag zweifelsfrei über den Kosten derjenigen Telefonate liegt, die unter Berücksichtigung der in den Verwaltungsvorschriften zu den Hessischen Vollzugsgesetzen für den Regelfall vorgesehenen maximalen Telefondauer von 120 Minuten pro Monat (vgl. § 25 Nr. 1.2 HVV), der in der Praxis des Regelvollzugs tatsächlich erlaubten Telefondauer (die bei 240 Minuten liegen soll) oder derjenigen Telefondauer liegt, die dem in der JVA Kassel II Inhaftierten (vgl. § 25 Nr. 4 HVV) unter Berücksichtigung der Umstände seines Einzelfalls (vgl. § 25 Nr. 1.4 HVV) erlaubt werden. Denn eine Beschränkung des zweckgebundenen Eigengelds deshalb, weil der Strafgefangene in einem diesen Geldbetrag übersteigenden Kostenumfang ohnehin nicht telefonieren dürfe, würde zunächst voraussetzen, dass die JVA die Dauer der Telefonate selbst, gestützt auf § 36 Abs. 1 HStVollzG, beschränkt. Eine Regelung dazu, wie lange der Strafgefangene monatlich telefonieren darf, hat die JVA aber nicht getroffen und sich auf eine solche Beschränkung auch nicht berufen.

Die JVA hat den Strafgefangenen daher im Sinne von § 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG neu zu bescheiden. Eine Zurückverwei-

sung an die Kammer ist nicht geboten, weil § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG unter Berücksichtigung des in § 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG geregelten Grundgedankens ausgelegt werden kann (vgl. Senat, Beschluss vom 10. März 2022 - 3 Ws 679/21; zum Streitstand Arloth/Krä, StVollzG, 5. Aufl. 2021, § 119 Rn. 5 m. w. N.).

§ 40 RPf LJVollzG

(Sichtkontrolle ausgehender Schreiben in Gegenwart des Gefangenen)

1. Die Postkontrolle – auch von Behördenpost – ist unabhängig von individuellen Missbrauchsbedürfnissen zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zulässig.

2. Zur Gewährleistung des Grundrechtsschutzes aus Art. 10 Abs. 1 GG steht dem Betroffenen auf seinen Antrag bei ein- und ausgehender Behördenpost grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht bei der Sichtkontrolle zu.

[Oberlandesgericht Koblenz, Beschl. v. 28. November 2022 - 2 Ws 457/22 Vollz](#)

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich in Strafhaft in der Justiz- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez. Am 24. Januar 2022 beantragte er gegenüber der Antragsgegnerin, dass die Sichtkontrolle der aus- und eingehenden Behördenpost in seiner Anwesenheit erfolgt. Für eingehende Behördenpost wurde ihm dieses Recht durch die Antragsgegnerin zuerkannt. Einen Anspruch des Antragstellers auf Anwesenheit bei der Kontrolle von ausgehender Post lehnte die Antragsgegnerin hingegen mit Bescheid vom 24. März 2022 (Gbnr.118/21/5) ab. Ein Anspruch auf Anwesenheit bei der Sichtkontrolle bestehe nur für eingehende Behördenpost. Da der Antragsteller keine Behörde sei, handele es sich bei seiner ausgehenden Post zudem um keine Behördenpost.

Mit Schreiben vom 4. April 2022, eingegangen beim Amtsgericht Diez am 8. April 2022, hat der Antragsteller gegen diesen Bescheid einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegengetreten und hält diesen für unbegründet.

Mit Beschluss vom 4. Juli 2022 wies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurück.

Dem Antragsteller ist der Beschluss am 6. Juli 2022 zugestellt worden. Am 4. August 2022 hat er Rechtsbeschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt und die Verletzung materiellen und formellen Rechts gerügt. Mit Schriftsatz vom 11. August 2022 erhob der Verteidiger erneut eine Rechtsbeschwerde und begründete diese mit der Verletzung materiellen Rechts.

Das Ministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 29. September 2022 Stellung genommen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, und hat in der Sache auf die Sachrüge den aus dem Tenor ersichtlichen Erfolg. Ob darüber hinaus auch die formellen Rügen zulässig erhoben wurden und begründet sind, bedarf daher keiner Entscheidung. Die Rechtsbeschwerde ist statthaft nach § 116 StVollzG und wurde form- sowie fristgerecht eingelegt und begründet, § 118 StVollzG.

Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG liegen vor, da die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde sowohl zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung als auch zur Fortbildung des Rechts geboten ist, da andernfalls schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung zu befürchten sind. Über die aufgeworfene Frage, ob dem Antragsteller bei ausgehender Post an Behörden auf seinen Antrag ein Anwesenheitsrecht im Rahmen der durchgeführten Sichtkontrolle zusteht, ist vorliegend von der Antragsgegnerin und der Strafvollstreckungskammer nicht in vollem Umfang entsprechend der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Koblenz entschieden worden. Eine Wiederholung in weiteren Antragsverfahren ist zu erwarten. Eine Entscheidung des Senats zur grundsätzlich gleichen Behandlung von aus- und eingehender Behördenpost ist angezeigt.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet und führt zur Aufhebung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer Diez des Landgerichts Koblenz vom 4. Juli 2022 und des Bescheides der Antragsgegnerin vom 24. März 2022.

Der Bescheid der Antragsgegnerin ist nicht rechtmäßig ergangen. Die Antragsgegnerin hat den Antrag des Antragstellers als unbegründet abgelehnt, da er keinen Anspruch auf Anwesenheit während der Öffnung der von ihm aufgegebenen Behördenpost habe. Diese Begründung steht mit dem Gesetz und der hierzu ergangenen Rechtsprechung nicht im Einklang. Der Bescheid der Antragsgegnerin vom 24. März 2022 muss daher aufgehoben werden und es ist über den Antrag des Antragstellers vom 24. Januar 2022 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Rechtsansicht des Senats erneut zu entscheiden.

a) Nach § 40 Abs. 2 LJVollzG werden ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände kontrolliert, bevor sie unverzüglich weiterzuleiten sind. Insoweit sieht das Landesjustizvollzugsgesetz keine Einschränkungen vor. Jedoch muss die Vorschrift als einschränkendes Gesetz im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG ihrerseits im Lichte der besonderen Bedeutung des in Art. 10 GG geregelten Brief- und Postgeheimnisses unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgelegt und angewendet werden (vgl. BVerfG, 2 BvR 979/10 v. 25.10.2011, juris Rn. 19; 2 BvR 345/03 v. 22.10.2003, NStZ 2004, 225; OLG Koblenz, 2 Ws 217/22 Vollz v. 14.06.2021; 2 Ws 510/19 Vollz v. 19.08.2019; 4 Ws 382/20 Vollz v. 06.08.2020; BayObLG, 204 StObWs 122/21 v. 31.08.2021, juris; KG, 2 Ws 300/13 v. 31.07.2013, BeckRS 2013, 19706).

aa) Das Briefgeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) schützt den brieflichen Verkehr der Einzelnen untereinander gegen eine Kenntnisnahme der öffentlichen Gewalt von dem Inhalt (BVerfG, 2 BvR 979/10 v. 25.10.2011, juris Rn. 19) wie auch von den näheren Umständen (vgl. BVerfG, a.a.O.) der brieflichen Kommunikation.

Das Postgeheimnis schützt die Vertraulichkeit des durch einen Postdienstleister vermittelten Kommunikationsverkehrs. Art. 10 Abs. 1 GG schützt dabei den Einzelnen nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 3 GG vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt. Dem Schutz unterfallen bei körperlichen Übertragungsvorgängen nicht nur Briefe, sondern alle einem Postdienstleister übergebenen Sendungen, solange sie sich in dessen Herrschaftsbereich befinden. (Dürig/Herzog/Scholz/Durner, 98. EL, GG Art. 10 Rn. 97, 100). Da Art. 10 GG generell nicht nur den Inhalt einer Kommunikation, sondern sämtliche äußeren Umstände erfasst, die eine Gefährdung der Vertraulichkeit der Kommunikation begründen könnten, erstreckt sich auch der Schutz des Postgeheimnisses vor allem auf den konkreten Inhalt der übermittelten Sendung, schließt aber auch alle Umstände ein, die mit der konkreten Benutzung eines Postdienstleisters zusammenhängen (Dürig/Herzog/Scholz/Durner, 98. EL, GG Art. 10 Rn. 102).

Die Grundrechte des Gefangenen unterliegen zwar erheblich weitergehenden Einschränkungen als die Grundrechte von Personen in Freiheit, weil und soweit es für solche Einschränkungen rechtfertigende sachliche Gründe gibt. Das ändert aber nichts an der Grundrechtsträgerschaft des Gefangenen und den sich daraus ergebenden Anforderungen an den bei der Anwendung von Ermächtigungsnormen im konkreten Einzelfall gebotenen Grundrechtsschutz.

bb) Nicht zu beanstanden ist allerdings in aller Regel, auch unter Berücksichtigung dieser Grundsätze, die allgemeine Überwachung des Schriftverkehrs in kriminell hoch belasteten Anstalten, wie der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez, selbst dann nicht, wenn die Kontrolle nicht davon abhängig gemacht wird, dass eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch die betroffene Person festgestellt wird. Die Postkontrolle ist insoweit vielmehr unabhängig von individuellen Missbrauchsbefürchtungen zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zulässig (vgl. BVerfG, 2 BvR 345/03 v. 22.10.2003, NStZ 2004, 225; KG, a.a.O.), insbesondere, wenn es - wie hier - nur um eine Sichtkontrolle geht.

Die Sichtkontrolle ist mit dem Grundrechtsschutz aus Art. 10 Abs. 1 GG vereinbar (OLG Koblenz, 2 Ws 217/22 Vollz v. 14.06.2021; 2 Ws 510/19 Vollz v. 19.08.2019 juris; 4 Ws 382/20 Vollz v. 06.08.2020, juris; entsprechend für andere Vollzugsgesetze: BayObLG, 204 StObWs 122/21 v. 31.08.2021, juris; OLG Nürnberg, 1 Ws 519/17 v. 28.11.2017, juris; OLG Karlsruhe, 1 Ws 520/04 v. 26.01.2005, NStZ 2005, 588). Dies gilt auch für Behördenpost (OLG Koblenz, 2 Ws 510/19 Vollz v. 19.08.2019 juris; 4 Ws 382/20 Vollz v. 06.08.2020, juris; entsprechend für andere Vollzugsgesetze: BayObLG, 204 StObWs 122/21 v. 31.08.2021, juris; OLG Nürnberg, 1 Ws 519/17 v. 28.11.2017, juris). Ausgehend von dem zu wahren Grundrechtsschutz ist unter Behördenpost jeder Schriftwechsel von und mit Behörden zu verstehen.

Der wesentliche Grund für das Kontrollbedürfnis der Anstalt hinsichtlich ein- und ausgehender Postsendungen liegt in der Vermeidung unkontrollierter gefährlicher Kontakte der Gefangenen mit der Außenwelt. Daher besteht auch bei Behördenpost jedenfalls hinsichtlich der Wahrhaftigkeit des Absenders oder Adressaten ein Kontrollinteresse. Denn es besteht die nicht fernliegende Möglichkeit, dass manipulierte Umschläge echter Behördenpost dazu verwendet werden könnten, die Postkontrolle zu umgehen (OLG Koblenz, 2 Ws 217/22 Vollz v. 14.06.2021; 4 Ws 382/20 Vollz v. 06.08.2020, juris Rn. 24). Manipulationen auf dem Postweg oder die Nutzung bestimmter Postwege zum unkontrollierten Außenkontakt sind hinlänglich bekannt (OLG Koblenz, 4 Ws 382/20 Vollz v. 06.08.2020, juris; BayObLG, 204 StObWs 122/21 v. 31.08.2021, juris m.w.N.; OLG Nürnberg, 1 Ws 519/17 v. 28.11.2017, juris m.w.N.). Dabei ist die Kreativität der Gefangenen und der manipulierenden Außenkontakte erfahrungsgemäß nahezu grenzenlos. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Anstalt von der Möglichkeit der Sichtkontrollen bei ein- und ausgehenden Behördenpostsendungen in weitem Umfang Gebrauch macht.

cc) Ein überwiegender Grundrechtsschutz, der zum Ausschluss der Sichtkontrollen führt, kann wegen des sehr bedeutsamen Schutzes der Sicherheitsbelange der Anstalt nur in sehr engen Ausnahmefällen angenommen werden. Für die Behördenpost ist dies denkbar, wenn ein Missbrauch der Gerichts- und Behördenpost sicher ausgeschlossen ist, etwa weil die Post auf dem Behördenweg transportiert wurde oder die Aushändigung eines Schriftstücks von einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht nachweislich genehmigt worden ist. In diesen Einzelfällen muss nicht unbedingt mit einer Gefährdung der Sicherheitsbelange der Anstalt gerechnet werden (OLG Koblenz, 4 Ws 382/20 Vollz v. 06.08.2020, juris Rn. 24; OLG Karlsruhe, 1 Ws 210/03 v. 17.09.2003, NStZ 2004, 517; 1 Ws 520/04 v. 26.01.2005, NStZ 2005, 588). Allerdings kann auch in diesen Fällen die generelle Sichtkontrolle erforderlich sein, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass auch der Transport auf diesem Weg zu unkontrollierten gefährlichen Außenkontakten genutzt werden könnte. Hiervon wird man in kriminell hoch belasteten Anstalten, wie der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez, durchaus ausgehen können. Abschließend ist diese Frage vorliegend jedoch nicht zu entscheiden, da es nicht um die Kontrollen eingehender Behördenpost geht. Bei ausgehender Behördenpost wird eine Ausnahme, welche die Zulässigkeit von Sichtkontrollen entfallen ließe, regelmäßig nicht zu bejahen sein (vgl. BayObLG, 204 StObWs 122/21 v. 31.08.2021, juris).

dd) Zur Gewährleistung des Grundrechtsschutzes aus Art. 10 Abs. 1 GG steht dem Betroffenen auf seinen Antrag bei ein- und ausgehender Behördenpost grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht bei der Sichtkontrolle zu.

Das Anwesenheitsrecht des Gefangenen bei der Sichtkontrolle seiner Behördenpost stellt sicher, dass bei ihm nicht der Eindruck entsteht, diese würde einer Inhaltskontrolle unterzogen. Aus diesem Grund ist es den Gefangenen, die im Rahmen ihres Grundrechtsschutzes eine solche Sicherheit gewinnen wollen, zumutbar, die Anstalt mit einem entsprechenden Antrag auf ihr Bedürfnis hinzuweisen.

Es liegt auch im Interesse der Gefangenen, die Sichtkontrollen ihrer Post nur auf Antrag in ihrer Anwesenheit durchzuführen. Die Sichtkontrollen unter Anwesenheit der Gefan-

genen wird meist zu einer Verlängerung der Postlaufzeiten führen, da hiermit ein größerer Bearbeitungsaufwand verbunden ist. Die Anstalt muss die von den Gefangenen eingereichte Post darauf kontrollieren, ob bei einigen Postsendungen eine Sichtkontrolle in Anwesenheit durchzuführen ist und die betroffenen Gefangenen dann zur Sichtkontrolle hinzuzuziehen sind. Dieser Aufwand fällt in den Verantwortungsbereich der Gefangenen, da sie ihn mit dem in ihrem Ermessen stehenden Antrag ausgelöst haben. Bei fristgebundener Behördenpost bedeutet dies ein erhöhtes Risiko für die Gefangenen, die zu wahrende Frist aus von ihnen zu verantwortenden Gründen nicht einhalten zu können. Aus diesem Grund muss den Gefangenen die Entscheidung obliegen, ob sie von ihrem Anwesenheitsrecht Gebrauch machen wollen.

ee) Das geltend gemachte Anwesenheitsrecht wird dem Gefangenen nur unter besonderen Umständen zu versagen sein, die im Einzelfall von der Anstalt festzustellen und gegen die grundrechtlich geschützten Belange des Gefangenen abzuwägen sind.

Entgegen dem Oberlandesgericht Nürnberg (1 Ws 519/17 v. 28.11.2017, juris Rn. 14) kommt als Ablehnungsgrund für die Anstalt nicht nur eine zu geringe Personalausstattung der Justizvollzugsbehörde in Betracht. Dies ist zudem kein geeigneter sachlicher Grund, um einen Antrag des Gefangenen auf Anwesenheit bei der Sichtkontrolle seiner Behördenpost abzulehnen (OLG Koblenz, 2 Ws 217/22 Vollz v. 14.06.2021; 2 Ws 510/19 Vollz v. 19.08.2019 juris; 4 Ws 382/20 Vollz v. 06.08.2020, juris; OLG Nürnberg, 1 Ws 519/17 v. 28.11.2017, juris). Grundsätzlich sind mehrere Gründe denkbar, weshalb in einem Einzelfall oder auch generell eine Anwesenheit des Gefangenen bei der Sichtkontrolle seiner Behördenpost ausgeschlossen sein könnte. Dies könnte im Einzelfall beispielsweise bei einer besonderen Sicherheitslage anzunehmen sein, die sich aus der Postsendung selbst - u.U. in der Gesamtschau mit der Person des Gefangenen - ergibt. Generelle Gründe für die Sichtkontrolle in Abwesenheit des betroffenen Gefangenen könnten aber auch allein in dessen Person liegen. Besteht aufgrund einer Erkrankung oder wegen sonstiger konkreter Umstände beispielsweise die Gefahr einer paranoiden Verkennung der Situation mit anschließend drohender Eskalation, so kann sowohl zum Schutz des Gefangenen als auch der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ausnahmsweise dessen Anwesenheit bei der Sichtkontrolle ein- und ausgehender Behördenpost versagt werden. Denkbar wäre dies beispielsweise auch in Fällen, in denen anhand darzulegender Umstände feststeht, dass der Gefangene sein Anwesenheitsrecht in missbräuchlicher Weise geltend macht.

b) Der Senat vermag nicht auszuschließen, dass im vorliegenden zu beurteilenden Einzelfall Umstände einzustellen sein könnten, die auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Senats weiterhin zu einer Ablehnung der begehrten Maßnahme führen könnten. Der Antragsteller ist daher unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen erneut zu bescheiden. Hierzu wird, soweit an der Ablehnung des Anwesenheitsrechts bei Sichtkontrolle ausgehender Behördenpost festgehalten wird, aufzuklären und festzustellen sein, aus welchen Gründen sich bezogen auf den Antragsteller die Ablehnung ergibt. Die bisherigen Feststellungen vermögen eine Ablehnung bislang nicht zu begründen.

§ 58 RPF LJVollzG

(Überlassung einer Gebetskerze)

1. Bei einer brennbaren Gebetskerze aus Wachs handelt es sich um einen Gegenstand des religiösen Gebrauchs im Sinne des § 58 Satz 1 LJVollzG.

2. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 LJVollzG dürfen Strafgefangenen, soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, nur die Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind. Als legitimer Zweck, welcher im Einzelfall im Weg der praktischen Konkordanz eine Beschränkung des Grundrechtsschutzes aus Artikel 4 GG zulässt, ist insbesondere der Schutz des Grundrechts der Mitgefangenen und des Anstaltspersonals auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 GG anerkannt.

3. Gründe, welche sich aus der Person des Antragstellers oder seines Vollzugsverhaltens ergeben, können im Einzelfall eine Beschränkung des Grundrechtsschutzes und damit die Ablehnung der Überlassung einer brennbaren Gebetskerze aus Wachs zum überwiegenden Schutz der Mitgefangenen und Anstaltsbediensteten rechtfertigen.

[Oberlandesgericht Koblenz, Beschl. v. 15. August 2022 - 2 Ws 255/22 Vollz](#)

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich bei der Antragsgegnerin im Strafvollzug. Mit Beschluss vom 8. April 2022 hat die Strafvollstreckungskammer Diez des Landgerichts Koblenz auf die vom Antragsteller beantragte gerichtliche Entscheidung die Antragsgegnerin verpflichtet, diesem die beantragte brennbare Gebetskerze aus Wachs auszuhändigen. Gegen diesen Beschluss richtet sich die nach Zustellung am 12. April 2022 am 12. Mai 2022 bei der Strafvollstreckungskammer eingegangene und mit der Verletzung formellen und materiellen Rechts begründete Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin.

II.

Die gemäß § 118 StVollzG form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zuzulassen und hat in der Sache den aus dem Tenor ersichtlichen Erfolg.

1. Die Nachprüfung der gerichtlichen Entscheidung ist jedenfalls zur Fortbildung des Rechts geboten, da es bislang an einer obergerichtlichen Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz dazu fehlt, ob und in welchem Maße bei der Entscheidung über die Überlassung einer brennbaren Gebetskerze aus Wachs an einen Gefangenen gemäß § 58 Satz 1 LJVollzG besondere Umstände des Einzelfalls in der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen der Freiheit der Religionsausübung gemäß Artikel 4 GG und den Sicherheitsinteressen der Anstalt gemäß § 4 Abs. 3 LJVollzG eine Ablehnung des Begehrens möglich ist.

2. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist begründet und führt im Hinblick auf die erhobene Sachrüge zur Aufhebung der angegriffenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer und zur Ablehnung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung.

Ungeachtet der Richtigkeit ist dem Senat eine Überprüfung der von der Strafvollstreckungskammer gewährten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich (§§ 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG, 46 Abs. 2 StPO). Zwar ist die Entscheidung über die Wiedereinsetzung nicht ausdrücklich erfolgt. Da die Kammer jedoch erkannt hat, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 6. Oktober 2021 am 28. Februar 2022 mit dem gleichzeitig gestellten Wiedereinsetzungsantrag verspätet bei Gericht einging, und da die Kammer festgestellt hat, dass dies letztlich vom Antragsteller nicht zu vertreten gewesen sei, hat sie die Wiedereinsetzung in die Antragsfrist gemäß § 112 Abs. 1 StVollzG konkludent gewährt. Der Umstand, dass sich die Kammer hierbei nicht erkennen umfassend mit den formellen Anforderungen eines Wiedereinsetzungsantrages, insbesondere den tatsächlichen Darlegungserfordernissen hinsichtlich des Wiedereinsetzungsgrundes, auseinandergesetzt hat, kann durch den Senat aufgrund des gesetzlichen Anfechtungsverbotes gemäß §§ 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, 46 Abs. 2 StPO ebenso wenig überprüft werden, wie die im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung (vgl. BGH, 2 StR 82/16 v. 09.06.2016, BeckRs 2016, 12089 Rn. 4; bzgl. anderer Rechtsgebiete vgl.: OVG Hamburg, Bf VI 24/94, NJW 1995, 3137, 3139; Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge/Hömig, 61. EL, BVerfGG § 93 Rn. 56 m.w.N.) zweifelhafte Annahme, dass eine unzureichende Frankierung einen verspäteten Rechtsmitteleingang entschuldige.

a) Die Strafvollstreckungskammer hat dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Unrecht entsprochen. Die Verpflichtung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller die beantragte brennbare Gebetskerze aus Wachs auszuhändigen, beruhte auf einer rechtsfehlerhaften Anwendung des § 58 Satz 1 LJVollzG im vorliegenden Einzelfall. Ein solcher Anspruch steht ihm vorliegend nicht zu.

aa) Gemäß § 58 Satz 1 LJVollzG dürfen Gefangene grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Dies dient der Ausübung des Grundrechts der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) und der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) im Vollzug (vgl. BeckOK Strafvollzug RhPf/Hettenbach, 17. Ed., RhPfLJVollzG § 58 Rn. 1).

Bei der beantragten brennbaren Gebetskerze aus Wachs handelt es sich nach einhelliger Ansicht in Rechtsprechung und Literatur um einen Gegenstand des religiösen Gebrauchs im Sinne des § 58 Satz 1 LJVollzG (vgl. OLG Zweibrücken, 1 Ws 191 + 291/19 (Vollz) v. 06.10.2020, juris Rn. 18 m.w.N.; OLG Frankfurt, 3 Ws 1078/85 (StVollz) v. 03.07.1986, BeckRS 2016, 3466; SBJL-Schäfer, StVollzG, 7. Auflage 2020, 8. Religionsausübung Rn. 23).

bb) Die Grundrechte der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) und der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) sind auch den in Justizvollzugsanstalten untergebrachten Personen grundsätzlich ohne Vorbehalte garantiert. Einschränkungen von Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG müssen sich aus der Verfassung selbst ergeben, weil dieses Grundrecht keinen Gesetzesvorbehalt enthält. Zu solchen verfassungsim-

manenten Schranken zählen die Grundrechte Dritter sowie Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang. Die Einschränkung bedarf überdies einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage (BVerfG, 2 BvR 1333/17 v. 14.01.2020, juris Rn. 82). Eine solche gesetzliche Grundlage, nach der Einschränkungen von Artikel 4 GG im Einzelfall rechtmäßig sein können, enthält für den Strafvollzug in Rheinland-Pfalz § 4 Abs. 3 LJVollzG.

cc) Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 LJVollzG dürfen Strafgefangenen, soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, nur die Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 LJVollzG müssen die Beschränkungen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und dürfen die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

Als legitimer Zweck, welcher im Einzelfall im Weg der praktischen Konkordanz eine Beschränkung des Grundrechtsschutzes aus Artikel 4 GG zulässt, ist insbesondere der Schutz des Grundrechts der Mitgefangenen und des Anstaltspersonals auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 GG anerkannt (vgl. OLG Zweibrücken, a.a.O. Rn. 20, 23 ff.; OLG Frankfurt a.a.O.).

Ob die von einer brennbaren Wachskerze als Dauerbrennstelle gegenüber Streichhölzern, Feuerzeugen und Zigaretten ausgehende erhöhte Brandgefahr — zumal häufig zweckentfremdet als Feuerstelle zum Erhitzen von Speisen und Getränken genutzt — eine generelle Versagung erlaubt, wird in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt (verneinend: OLG Zweibrücken, a.a.O. Rn. 26; bejahend: OLG Frankfurt, a.a.O.). Vorliegend kann eine Entscheidung dieser Frage offenbleiben, da die besonderen Umstände des zu beurteilenden Einzelfalls die Rechtmäßigkeit der Versagung einer Gebetskerze gegenüber dem Antragsteller begründen.

Denn es ist anerkannt, dass jedenfalls Gründe, welche sich aus der Person des Antragstellers oder seines Vollzugsverhaltens ergeben, im Einzelfall eine Beschränkung des Grundrechtsschutzes und damit die Ablehnung der Überlassung einer brennbaren Gebetskerze aus Wachs zum überwiegenden Schutz der Mitgefangenen und Anstaltsbediensteten rechtfertigen können (vgl. OLG Zweibrücken, a.a.O. Rn. 27). Dies gilt auch für besondere Umstände, welche zusammen mit einer brennbaren Kerze eine erhebliche Steigerung der Brandgefahr begründen würden und die von dem Gefangenen zu vertreten sind.

Nach diesen Maßstäben hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller aus den besonderen Gründen des vorliegenden Einzelfalls die Überlassung einer Gebetskerze aus Brandschutzgründen zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Antragstellers, der Mitgefangenen und der Bediensteten zu Recht versagt.

Als offene Dauerbrennquelle stellt eine Kerze eine Brandgefahr dar, die aufgrund der Brenndauer grundsätzlich höher einzuschätzen ist als die von Streichhölzern, Feuerzeugen oder Zigaretten ausgehende Gefahr.

Bei der Gefahrenquelle ist zwischen Eigen- und Fremdgefährdung sowie zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Inbrand-

setzung zu unterscheiden. Der Strafvollstreckungskammer und dem Antragsteller ist zuzustimmen, dass sich aus der Vergangenheit keine konkreten Anhaltspunkte ergeben haben, dass für den Antragsteller bei Überlassung einer Kerze eine Eigengefahr aufgrund eines vorsätzlichen Missbrauchs besteht. Allerdings geht von Kerzen eine nicht unerhebliche Eigen- und Fremdgefahr infolge fahrlässiger Brandverursachung aus.

Die Anstalt ist in nicht zu beanstandender Weise in ihrem ablehnenden Bescheid vom 7. September 2021 zu dem Schluss gelangt, dass der Antragsteller auch unter Beachtung des Gebots aus Artikel 4 GG unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände und der damit verbundenen Gefahr keine ausreichende Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit einer brennenden Kerze bietet.

Bei der Einschätzung der Person des Antragstellers steht der Antragsgegnerin ein Beurteilungsspielraum zu. Dafür, dass die Antragsgegnerin die zulässigen Grenzen dieses Beurteilungsspielraums überschritten hat, weil sie den Antragsteller als eine „schwer einschätzbare Persönlichkeit“ ansieht, die sich u.a. wegen Mordes, versuchter schwerer Brandstiftung mit Todesfolge und versuchter besonders schwerer Brandstiftung in zwei Fällen im Strafvollzug befindet, gibt es auch aus Sicht des Senats, dem der Antragsteller sich seit Jahren in zahlreichen Rechtsmitteln entsprechend präsentiert hat, keine Anhaltspunkte.

Dass der Antragsteller über sieben Jahre hinweg ordnungsgemäß mit einer brennbaren Gebetskerze umgegangen sei, steht der Annahme eines vorsätzlichen Missbrauchs, nicht aber der einer fahrlässigen Verursachung eines Brandes entgegen. Hierbei kommt es auf die Zuverlässigkeit an, die Gefahrenquelle beherrschen und fahrlässige Brandverursachungen möglichst effektiv ausschließen zu können. Die Zweifel der Antragsgegnerin scheinen auch dem Senat begründet. So ist bei den seit Jahren vom Antragsteller erhobenen zahlreichen Rechtsmitteln zuletzt noch häufiger zu beobachten gewesen, dass Darstellungen unverständlich und zusammenhanglos erfolgten, was dafürsprechen könnte, dass es dem Antragsteller nicht mehr ohne weiteres gelingt, sich um alle seine Angelegenheiten in gebotenem Maße zu kümmern.

Entscheidend und zutreffend hat die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall in ihrem Ablehnungsbescheid vom 7. September 2021 auf den besonderen persönlichen Umstand des Antragstellers abgestellt, viel Papier in seinem Haftraum zu lagern. Papier ist bekanntermaßen sehr leicht entflammbar. Das Vorhandensein großer Papiermengen erhöht die konkrete Gefahr eines fahrlässig verursachten Brandes und seiner schnellen Ausbreitung innerhalb der Zelle, verbunden mit einer erheblichen Gesundheits- und Lebensgefahr für den Angeklagten und im Weiteren auch der Mitgefangenen und Bediensteten.

c) Die aufgezeigten Rechtsfehler führen zur Aufhebung der angegriffenen Entscheidung (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Die Sache ist spruchreif, da die im vorliegenden Einzelfall einzustellenden besonderen persönlichen Umstände einen Anspruch des Antragstellers auf Überlassung der beantragten brennbaren Gebetskerze aus Wachs ausschließen. Der Senat konnte daher in der erkannten Weise anstelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

§ 11 RPf LSVollzG

(Vorzeitiger Einschluss am Rosenmontag)

Wenn die Anstalt Bediensteten an Rosenmontag dienstfrei gewährt, kann der Einschluss vorverlegt werden.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschl. v. 22. Dezember 2022 - 2 Ws 321/22 Vollz

Gründe:

I.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 1. März 2022 beantragt festzustellen, dass sein vorzeitiger Einschluss am Rosenmontag, den 28. Februar 2022, rechtswidrig war.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit Beschluss vom 27. Mai 2022 als unbegründet zurückgewiesen. Hinsichtlich der im Einzelnen getroffenen Feststellungen wird verwiesen auf die angegriffene Entscheidung.

Die ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller am 31. Mai 2022 zugestellt worden. Am 14. Juni 2022 hat er dagegen zu Protokoll der Geschäftsstelle Rechtsbeschwerde eingelegt, die er mit der Verletzung materiellen Rechts begründet hat.

Das Ministerium der Justiz hat von einer Stellungnahme zu dem Rechtsmittel abgesehen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde wurde nach § 118 Abs. 1 StVollzG form- und fristgerecht eingelegt. Sie genügt auch den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Denn es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist eine Rechtsbeschwerde zulässig, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es auch darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat.

Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist gefährdet, denn die Rechtsbeschwerde wirft die weitere Strafgefangene betreffende - und regelmäßig bedeutsame Frage auf, ob der vorzeitige Einschluss am Rosenmontag rechtmäßig ist. Eine obergerichtliche Entscheidung liegt insoweit bisher nicht vor.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung war auch zulässig, was der Senat im Rahmen der Rechtsbeschwerde von Amts wegen zu prüfen hat.

Insbesondere war der gestellte Feststellungsantrag statthaft. Nach § 115 Abs. 3 StVollzG spricht das Gericht auf Antrag aus, dass eine Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat und sich die Maßnahme erledigt hat. Eine Maßnahme ist erledigt, wenn die sich aus ihr ergebende Beschwer nachträglich, also nach Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung,

weggefallen ist (BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, 22. Ed. 1.8.2022, StVollzG § 115 Rn. 14).

Bei gewichtigen Grundrechtseingriffen kommt ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtslage aber auch bei einer Erledigung vor Antragstellung in Betracht, wenn der Betroffene gerichtlichen Rechtsschutz nach dem typischen Verfahrensablauf kaum erlangen kann (BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, 22. Ed. 1.8.2022, StVollzG § 115 Rn. 15). Mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes ist es zwar prinzipiell vereinbar, die Rechtsschutzgewährung von einem fortbestehenden Rechtsschutzinteresse abhängig zu machen. Daher ist es auch grundsätzlich nicht zu beanstanden, bei Erledigung des Verfahrensgegenstands einen Fortfall des Rechtsschutzinteresses anzunehmen. Trotz Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzziels kann ein Bedürfnis nach gerichtlicher Entscheidung aber fortbestehen, wenn das Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtslage in besonderer Weise schutzwürdig ist. Ein Rechtsschutzinteresse besteht trotz Erledigung unter anderem dann fort, wenn ein gewichtiger Grundrechtseingriff von solcher Art geltend gemacht wird, dass gerichtlicher Rechtsschutz dagegen typischerweise nicht vor Erledigungseintritt erlangt werden kann. Nur so kann verhindert werden, dass Rechte - und insbesondere Grundrechte - in bestimmten Konstellationen in rechtsstaatlich unerträglicher Weise systematisch ungeschützt bleiben (BVerfG, 2 BvR 676/20 v. 26.01.2021, BeckRS 2021, 2068 zu vorübergehend geänderten Aufschlusszeiten).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Bei dem vorzeitigen Einschluss am Rosenmontag handelt es sich um eine Maßnahme, die sich typischerweise erledigt, bevor gerichtlicher Rechtsschutz erlangt werden kann. Der damit verbundene Freiheitsentzug stellt auch einen gewichtigen Grundrechtseingriff dar. Dieser begründet auch das erforderliche Feststellungsinteresse. Darüber hinaus ist dieses auch unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr zu bejahen.

2. In der Sache bleibt dem Rechtsmittel der Erfolg jedoch versagt.

Der vorzeitige Einschluss des Antragstellers - wie auch aller übrigen Gefangenen - am Rosenmontag ist nicht zu beanstanden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob dies bereits aus § 11 Abs. 3 Satz 3 LSVVollzG folgt, wonach die Untergebrachten während der Nachtruhe in ihren Zimmern eingeschlossen werden können.

Denn nach § 11 Abs. 3 Satz 3 LSVVollzG sind weitere Einschränkungen zulässig, wenn es die Sicherheit der Anstalt erfordert. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Nach den Feststellungen des angegriffenen Beschlusses hat die Antragsgegnerin von der ihr in § 4 Abs. 4 ArbZVO ausdrücklich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht zu bestimmen, dass an Rosenmontag dienstfrei ist, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Dementsprechend hat die Antragstellerin zwar nicht allen Bediensteten dienstfrei gewährt, sie hat aber auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 ArbZVO zulässigerweise den Dienst in der Anstalt an Rosenmontag dem an Wochenenden und Feiertagen angepasst, um den Mitarbeitern soweit wie möglich dienstfrei gewähren zu

können. Dies wiederum hatte zur Folge, dass ab 18:00 Uhr nur noch zwei Bedienstete vor Ort sein konnten, obwohl zu den Öffnungszeiten mindestens drei Personen präsent sein müssen, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.

Dementsprechend erforderte die Sicherheit der Anstalt am Rosenmontag den vorzeitigen Einschluss bereits um 18:00 Uhr.

§ 56 RPf LSVVollzG

(Kauf und Besitz einer Spielkonsole - Playstation 4 Pro)

Zur Zulassung von Spielekonsolen in der Sicherungsverwahrung.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschl. v. 13. Dezember 2021 - 2 Ws 563/21 Vollz

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich im Vollzug der Sicherungsverwahrung. Er beantragte am 26. April 2021 (Bl. 10 ff. d.A.) gegenüber der Antragsgegnerin die Zulassung des Erwerbs und des Besitzes einer Spielkonsole „PlayStation 4 Pro“ inklusive zwei kabellosen Controllern. Die Antragsgegnerin lehnte dies mit schriftlichem Bescheid vom 22. Juni 2021 (Bl. 16 ff. d.A.), dem Antragsgegner am 23. Juni 2021 bekanntgemacht, gemäß §§ 56 Abs. 2, 53 Satz 2 LSVVollzG ab, da die von dem Gerät ausgehende abstrakte Gefahr die Sicherheit der Anstalt gefährde. Das Gerät verfüge über Bluetooth 4.0, welches über hohe Reichweiten von bis zu 200 Metern eine unkontrollierbare Kommunikation in und aus der Anstalt ermögliche und zudem aufgrund der verwandten Frequenz von 2,4 GHz die Ortung von unbefugten Mobiltelefonen erschwere. Der USB-Anschluss ermögliche das Aufladen von Mobiltelefonen und das Betreiben eines WLAN-Adapters. Schließlich verfüge das Gerät selbst über ein WLAN-Modul, und ermögliche so ebenfalls eine unkontrollierbare Kommunikation. Eine Deaktivierung dieser Komponenten sei nicht möglich, ohne das Gerät zu beschädigen. Außerdem sei zu befürchten, dass das Gerät anschließend nicht mehr ordnungsgemäß funktioniere.

Hiergegen wendete sich der Antragsteller mit seinem am 1. Juli 2021 am Sitz der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz beim Amtsgericht in Diez eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (Bl. 1 f. d.A.), mit dem er die Zulassung des Erwerbs und des Besitzes der begehrten Spielkonsole „PlayStation 4 Pro“ samt Controllern erstrebt. Die Entscheidung der Antragsgegnerin sei ermessensfehlerhaft und unverhältnismäßig. Er könne sich während der Aufschlusszeiten zwischen 6:15 Uhr und 21:30 Uhr in seiner offenen Wohngruppe, dem Gebäude und auf dem weitläufigen Gelände weitgehend frei bewegen. Eine unkontrollierte Kommunikation innerhalb der Anstalt sei ihm auch auf diese Weise möglich. Er sei jedoch insoweit noch nicht negativ aufgefallen.

Eine unerlaubte Kommunikation mit einer Person außerhalb der Anstalt würde nach den beschriebenen technischen Möglichkeiten der Spielkonsole voraussetzen, dass sich die Person der Anstalt nähern und sich dabei der Gefahr der Beobachtung aussetzen würde. Dabei gäbe es bei den beschriebenen Reichweiten auch die Möglichkeit, sich durch einfaches Rufen oder mittels Schildern zu verständigen. Allerdings sei es viel einfacher über Telefonate, Briefe sowie bei Besuchskontakten Inhalte verschleiert zu kommunizieren, wenn dies gewollt sei. Zum unbefugten Betrieb eines Mobiltelefons sei die Spielkonsole nicht erforderlich. Außerdem hält der Antragsteller das Abstandsgebot mit der Versagung für verletzt.

Die Antragsgegnerin ist in ihrer Stellungnahme vom 26. Juli 2021 (Bl. 4 ff. d.A.) dem entgegengetreten. Bei einigen Mituntergebrachten werde sehr wohl der Außenkontakt durch die Überwachung des Schriftverkehrs, der Besuche und der genehmigten Telefonate kontrolliert. Der Antragsteller hat hierauf mit Schreiben vom 4. August 2021 (Bl. 19 ff. d.A.) unter erneuter Ausführung seiner Argumentation repliziert. Ergänzend verwies er hierbei darauf, dass mehrere Sicherungsverwahrte in der Anstalt diese Geräte bereits besitzen würden. Es sei nicht gerechtfertigt, dass diese wegen des Bestandsschutzes ihm gegenüber privilegiert würden.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit Beschluss vom 10. August 2021 (Bl. 22 ff. d.A.) als unbegründet zurückgewiesen, da der ablehnende Bescheid der Antragsgegnerin nicht zu beanstanden sei. Für das Versagen des Einbringens der Spielkonsole in das Zimmer des Antragstellers genüge, dass von ihr wegen der Speichermöglichkeit und der WLAN-Funktion eine abstrakte Gefahr für die Sicherheit der Anstalt ausgehe, der mit einem zumutbaren Kontrollaufwand nicht begegnet werden könne. Zur Begründung stellt die Strafvollstreckungskammer auf Entscheidungen des Oberlandesgerichts Celle (NStZ 2011, 31) und des Kammergerichts (ohne Abgabe einer Fundstelle) ab, die eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt durch Geräte begründet sahen, die Speicherdatenträger (Speicherkarten, Wechselplatten, etc.), WLAN und Bluetooth enthielten. Die Versagung der Anschaffung und Nutzung solcher Geräte sei — so die Strafvollstreckungskammer — auch unter Beachtung des in der Sicherungsverwahrung zu beachtenden Abstandsgebots nicht unverhältnismäßig. Der Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr könne, wie hier bei der beanspruchten Spielkonsole, eine Einschränkung der Sicherungsverwahrten rechtfertigen. Die Unkontrollierbarkeit resultiere gerade aus der „unsichtbaren“ Kommunikationsmöglichkeit mittels WLAN und Bluetooth. Der Gleichbehandlungsgrundsatz finde keine Anwendung, da der Antragsteller keinen Bestandsschutz habe. Es sei im Hinblick auf das Abstandsgebot auch zweifelhaft, ob der Besitz einer Spielkonsole überhaupt den allgemeinen Lebensverhältnissen in Freiheit entspreche.

Gegen diese dem Antragsteller am 13. August 2021 zugestellte Entscheidung wendet er sich mit seiner am 26. August 2021 zu Protokoll der zuständigen Geschäftsstelle abgegebenen und mit der Sachrüge begründeten Rechtsbeschwerde, auf deren Inhalt im Einzelnen Bezug genommen wird (Bl. 32 ff. d.A.). Neben den bereits vorgetragenen Argumenten stellt der Antragsteller insbesondere darauf ab, dass die Strafvollstreckungskammer die unterschiedlichen Maßstäbe für den Straf- und den Maßregelvollzug und dabei vor allem das in der Sicher-

ungsverwahrung geltende Abstandsgebot verkannt habe. Die beantragte Spielkonsole sei nicht so gefährlich, wie behauptet. Dies werde durch ca. 20 Geräte belegt, welche in der Anstalt zugelassen seien.

Das rheinland-pfälzische Ministerium der Justiz hat unter dem 30. September 2021 (Bl. 41 f. d.A.) beantragt, die Rechtsbeschwerde mangels eines besonderen Zulassungsgrundes gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig zu verwerfen. Überdies lasse die Entscheidung keine Rechtsfehler erkennen und das Abstandsgebot sei gewahrt.

Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 18. Oktober 2021 (Bl. 44 f. d.A.) remonstriert.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde erfüllt neben den allgemeinen auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen von § 116 Abs. 1 StVollzG. Denn die Rechtsbeschwerde ist jedenfalls zur Fortbildung des Rechts geboten, da das Oberlandesgericht Koblenz noch keine Entscheidung zu der Frage getroffen hat, ob der Erwerb und der Besitz von Spielkonsolen mit Bluetooth-, WLAN- und USB-Anschlussmöglichkeiten, hier der „PlayStation 4 Pro“ samt zwei kabellosen Controllern, in der Sicherungsverwahrung unter Berücksichtigung der Sicherheitsbelange der Anstalt und dem bei Zulassung erforderlichen Kontrollaufwand, aber auch im Hinblick auf das in der Sicherungsverwahrung zu beachtende Abstandsgebot und die Besitzinteressen des Untergebrachten zuzulassen sind.

2. Die zulässige Rechtsbeschwerde war jedoch als unbegründet zu verwerfen.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Ergebnis zurecht als unbegründet zurückgewiesen.

Gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 LSVVollzG kann Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung das Einbringen von Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik gestattet werden, wenn nicht Gründe des § 53 Satz 2 LSVVollzG entgegenstehen. Nach dieser Vorschrift dürfen Gegenstände nicht in das Zimmer eingebracht werden, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Zimmers, oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden. Diese Einschränkung gilt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur dann, wenn der Gefährdung nicht mit zumutbarem Kontrollaufwand begegnet werden kann (vgl. BVerfG, 2 BvR 2518/08 v. 15.07.2010, juris Rn. 20; 2 BvR 1848/02 v. 31.03.2003, juris Rn. 4). Das Vorliegen einer abstrakten Gefahr muss in nachprüfbarer Weise festgestellt werden (BeckOK Strafvollzug RhPf/Hettenbach, 15. Ed., § 53 LSVVollzG, Rn. 7). Hierbei ist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen, nämlich die Art des einzubringenden Gegenstandes, die konkreten Verhältnisse in der Vollzugsanstalt und die Person des Antragstellers (vgl. BGH, 5 AR (VS) 2/99 v. 14.12.1999, juris Rn. 8 zu § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG; Senat, 2 Ws 723/13 Vollz v. 05.02.2014, juris Rn. 5 zu § 53 LSVVollzG).

Das von der Antragsgegnerin hierbei auszuübende Ermessen kann durch die Strafvollstreckungskammer bei der Entschei-

dung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht ersetzt, sondern nur eingeschränkt auf Ermessensfehler überprüft werden. Dabei hat die Strafvollstreckungskammer zu überprüfen, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, sie ihrer Entscheidung die richtige Rechtsgrundlage zugrunde gelegt sowie dabei die anzuwendenden Voraussetzungen zutreffend angewandt hat und ob sie auch die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat.

Die Strafvollstreckungskammer ist unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe im Ergebnis rechtsfehlerfrei zu dem Schluss gelangt, dass die Versagung des Einbringens der beantragten Spielkonsole „PlayStation 4 Pro“ samt zwei Controllern rechtmäßig war.

Dabei ist von ihr zurecht nicht darauf abgestellt worden, dass es sich bei dem beantragten Gegenstand um eine Spielkonsole handelt, sondern um eine solche mit besonderen technischen Merkmalen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt ausgeht, der mit zumutbaren Mitteln durch die Antragsgegnerin nicht begegnet werden kann.

Von einer Spielkonsole geht aufgrund ihrer Spielfunktion grundsätzlich keine erhebliche Gefahr für die Sicherheit der Anstalt aus.

Eine Spielkonsole ist nach allgemeiner Ansicht (vgl. Eintrag bei Wikipedia) ein elektronisches Gerät, das im Gegensatz zu Allzweck-Computern ausschließlich oder hauptsächlich zum Ausführen von Videospielen gedacht ist. Stationäre Konsolen bestehen meist aus einer Basiseinheit mit ein oder mehreren Controllern zur Steuerung des Spiels. Zur Ausgabe der Ton- und Bildinhalte dienen dabei handelsübliche Fernseher und Monitore. Tragbare Konsolen dagegen vereinen Basiseinheit, Controller und Anzeige in einem einzigen handlichen Gerät.

Die Gefahr für die Sicherheit der Anstalt entsteht bei solchen Konsolen erst durch die Ausstattung mit technischen Komponenten, welche die Sicherheitsinteressen der Anstalt gefährden können. Konsolen, bei denen die Spiele vorinstalliert und unabänderlich sind, werden daher regelmäßig eher als wenig gefährlich einzustufen sein. Die Steigerung der Gefahr resultiert bei den anderen Konsolen aus der Möglichkeit des Aufspiels externer Inhalte und den Kommunikationsschnittstellen. Das Aufspielen von Daten kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen — beispielsweise per Datenträger (CD, DVD, Blue-Ray, USB-Schnittstelle, etc.) oder auch per Daten-Streaming. Oft erlauben Spielkonsolen auf diesem Weg zudem das Abspielen entsprechender Datenträger mit anderen Inhalten wie Musik oder Videofilmen. Außerdem verfügen viele Konsolen über Speichermöglichkeiten auf internen oder externen Speichermedien, die beispielsweise über USB-Anschlüsse verbunden werden können. Zur Verbindung mit Controllern und sonstigen Zusatzgeräten oder dem Internet stehen häufig WLAN- und Bluetooth-Verbindungen zur Verfügung. Auch die streitbefangene Spielkonsole „PlayStation 4 Pro“ verfügt über entsprechende Anschluss- und Speichermöglichkeiten (2,4 GHz & 5 GHz-WiFi-Mode, Bluetooth 4.0, 2 x USB; GDDR5 8 GB Speicher, 1 TB Hard Disk Drive, BD x 6 CAV & DVD x 8 CA Laufwerke). Die Gefahr für die Sicherheit erwächst hierbei aus der Gelegenheit, Inhalte unbemerkt auf der Konsole speichern oder über diese unkontrolliert kommunizieren zu können.

Dass von technischen Vorrichtungen, welche der Speicherung oder Kommunikation dienen regelmäßig eine Gefahr für die Sicherheit einer Vollzugsanstalt ausgehen kann, entspricht der allgemeinen Rechtsprechung (für Spielkonsolen: Senat, 2 Ws 552/15 Vollz v. 04.11.2015 [PlayStation 3]; BayObLG, 203 StObWs 338/21 v. 30.08.2021, juris [PlayStation 4]; OLG Hamm, 1 Vollz (Ws) 137/18 v. 22.05.2018, juris [PlayStation 1]; KG, 2 Ws 289/15 Vollz v. 28.12.2015, juris [Wii]; 5 Ws 641/03 v. 08.01.2004, juris [PlayStation 2]; OLG Celle, 1 Ws 488/10 (StrVollz) v. 13.10.2010, juris [DS Lite]; OLG Brandenburg, 1 Ws (Vollz) 14/03 v. 25.08.2003, juris [PlayStation 2]; OLG Jena, 1 Ws 24/03 v. 25.03.2003, juris [PlayStation 2]; OLG Frankfurt, 3 Ws 279/08 v. 28.04.2008, juris [PlayStation 2, Xbox]; OLG Saarbrücken, Vollz (Ws) 19/04 v. 16.11.2004, juris [Playstation 2]; OLG Karlsruhe, 3 Ws 66/07 v. 21.03.2007, juris [Game Cube]; zur verfassungs- und konventionsrechtlichen Vereinbarkeit: BVerfG, 2 BvR 609/01 v. 09.11.2001, juris; EGMR, 20579/04 v. 22.01.2008, BeckRS 2016, 16743; für die Abspielbarkeit von Datenträgern: Senat, 2 Ws 459/18 Vollz v. 27.09.2018, juris; PC/Laptop im Maßregelvollzug: Senat, 2 Ws 723/13 Vollz v. 05.02.2014, juris; OLG Nürnberg, 1 Ws 418/15 v. 14.10.2015, juris; OLG Hamm, III-1 Vollz (Ws) 139/13 v. 14.05.2013, juris; KG Berlin, 5 Ws 171/05 Vollz v. 08.06.2005, juris).

Für die Beurteilung der Gefahr, die von Geräten mit entsprechenden technischen Einrichtungen ausgeht, gilt im Rahmen der Sicherungsverwahrung grundsätzlich nichts anderes als im Strafvollzug, sofern dem nicht die Besonderheiten der Sicherungsverwahrung im Einzelfall entgegenstehen (OLG Frankfurt, 3 Ws 1009/11 (StVollz) v. 20.03.2012, juris; KG, 2 Ws 123/14 Vollz v. 18.06.2014, juris Rn. 20 f. [Computer]; in einem Einzelfall des Widerrufs einer Zulassung abweichend: KG, 2 Ws 167/20 Vollz v. 12.04.2021, juris [PlayStation 2]).

c) Allerdings bedarf es bei der Ermessensentscheidung, wie mit dieser Gefahr in der Sicherungsverwahrung umzugehen ist, einer nach den Umständen des Einzelfalls vorzunehmenden Abwägung zwischen dem erforderlichen Kontrollaufwand der Anstalt und den Besitzinteressen des Untergebrachten, wobei im Hinblick auf die freiheitsorientierte Ausrichtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung grundsätzlich auch ein höherer Kontrollaufwand hinzunehmen ist (BeckOK Strafvollzug RhPf/Hettenbach, 15. Ed., RhPflSV-VollzG § 53, Rn. 9). Zu prüfen ist stets, ob der Gefahr durch mildere Mittel begegnet werden kann. Hierbei ist auch das aus Art. 7 Abs. 1 EMRK abgeleitete Abstandsgebot zu beachten. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (2 BvR 2333/08 v. 04.05.2011, juris) hat der Gesetzgeber aufgrund der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Legitimationsgrundlagen und Zwecksetzungen von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung dem besonderen Charakter der Sicherungsverwahrung unter anderem dadurch Rechnung zu tragen, dass die zum Vollzug der Sicherungsverwahrung unabdingbare Freiheitsentziehung in deutlichem Abstand zum Strafvollzug erfolgt (BVerfG, 2 BvR 2333/08 v. 04.05.2011, juris Rn. 102 ff.). In Rheinland-Pfalz hat der Gesetzgeber diese Vorgabe mit dem Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (LSVVollzG) und Landesjustizvollzugsgesetz (LJVollzG) — jeweils zum 1. Juni 2013 in Kraft getretenen — umgesetzt. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 LSVVollzG folgt der Vollzug der Sicherungsverwahrung daher dem Grundsatz, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie

möglich anzugleichen ist. Nach § 2 Satz 2 LSVVollzG hat der Vollzug der Sicherungsverwahrung dabei aber auch die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen und muss daher der dem Vollzug zugrundeliegenden Gefährlichkeit der Untergebrachten Rechnung tragen.

aa) Die Strafvollstreckungskammer hat nach diesen Maßstäben die Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin im vorliegend zu beurteilenden Einzelfall letztlich rechtsfehlerfrei als rechters bewertet, da von den in der beantragten Spielkonsole „PlayStation 4 Pro“ verbauten technischen Vorrichtungen — namentlich USB-Anschlüssen, Bluetooth 4.0 und WLAN — eine abstrakt-generelle Gefahr für die Sicherheit der Anstalt ausgeht, der mit einem für die Anstalt zumutbaren technischen Aufwand auch unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen in der Sicherungsverwahrung ersichtlich nicht begegnet werden kann.

Der von der Strafvollstreckungskammer eingestellte weitere Gefährdungsgesichtspunkt, dass Spielkonsolen — wie hier die „PlayStation 4 Pro“ — Speichermedien enthalten, die ebenfalls die Sicherheit der Anstalt gefährden können, entspricht zwar der jedenfalls überwiegenden Ansicht in Rechtsprechung und Literatur (vgl. Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., G. Einzelne Grundrechte im Vollzug, Rn. 199), ist aber eine Tatsache, auf welche die Antragsgegnerin bei ihrer Ablehnung nicht abgestellt hatte, und die daher bei der Überprüfung der Ermessensentscheidung nicht einzustellen war.

bb) Die Antragsgegnerin hat ebenso wie die Strafvollstreckungskammer den Sachverhalt und die Entscheidungsgrundlagen vollständig dargestellt und erlaubt so eine umfassende Prüfung. Bei der Beurteilung ist berücksichtigt worden, dass der Antragsteller sich in der Sicherungsverwahrung befindet. Darstellungen zur Person des Antragstellers und dem Anlass seiner Unterbringung fehlen zwar sowohl in der Entscheidung der Antragsgegnerin als auch in der der Strafvollstreckungskammer. Da es sich bei der von der „PlayStation 4 Pro“ ausgehenden Gefahr jedoch um eine abstrakt-generelle handelt, ergibt sich die Gefahr für die Sicherheit der Anstalt regelmäßig bereits aus den Eigenschaften des Gerätes, unabhängig von denen des Antragstellers. Hinzu kommt, dass entgegen dem Einwand des Antragstellers bei der Beurteilung der Gefahr nicht allein auf ihn abzustellen ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Sicherungsverwahrte Zugang zu der Spielekonsole erhalten. Der Antragsteller hat selbst mitgeteilt, dass er grundsätzlich in der Zeit von 6:15 Uhr bis 21:30 Uhr jedes Zimmer in seiner offenen Wohngruppe betreten könne. Dies ist folglich auch anderen Untergebrachten in seinem Zimmer möglich. Daher vermag auch der Umstand, dass er sich bislang beanstandungsfrei geführt habe und über kein technisches Wissen verfüge, um Manipulationen an der Spielkonsole vorzunehmen, die abstrakt-generelle Gefahr für die Sicherheit der Anstalt nicht zu beseitigen.

Ausnahmsweise können jedoch die besonderen Bedürfnisse des Antragstellers dazu führen, dass dem Besitzinteresse des Untergebrachten der Vorrang gegenüber den Sicherheitsinteressen der Anstalt einzuräumen ist. Dies kann der Fall sein, wenn der Besitz des Gegenstandes für dessen Persönlichkeitsentwicklung oder das Vollzugsziel wichtig ist,

weil er ihn etwa für die Aus- und Weiterbildung benötigt. In derartigen Fällen kann im Einzelfall gegebenenfalls auch in größerem Ausmaß ein Kontrollaufwand von der Anstalt zur Zielerreichung und die Hinnahme von gewissen Sicherheitsrisiken verlangt werden (OLG Hamm, 1 Vollz (Ws) 194/03 v. 11.11.2003, juris; Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., G. Einzelne Grundrechte im Vollzug, Rn. 199). Ein solches Bedürfnis wurde hier nicht dargelegt und ist auch sonst nicht ersichtlich.

cc) Die Annahme der Antragsgegnerin, dass der von der „PlayStation 4 Pro“ generell-abstrakt ausgehenden Gefahr mit einem zumutbarem Kontrollaufwand im vorliegend zu beurteilenden Fall nicht begegnet werden könne, hat die Strafvollstreckungskammer, wenn auch nur pauschal unter Bezugnahme auf zwei gerichtliche Entscheidungen, jedoch im Ergebnis zutreffend als ermessensfehlerfrei bewertet.

Die Anzahl der am Markt zur Verfügung stehenden Spielkonsolen verschiedenster Bauart ist groß. Die technischen Komponenten aus denen sich die abstrakt-generelle Gefahr ableitet (WLAN, Bluetooth, USB, Festplatten, DVD-/Blue-Ray-Player) sind im Inneren verbaut und oft nur schwer zugänglich. Häufig ist das Gehäuse nicht mehr verschraubt, sondern verklebt oder verschweißt. Der Senat teilt daher die von der Anstalt vertretene Ansicht, dass eine Deaktivierung der gefährdenden Komponenten meist nicht möglich sein wird, ohne das Gerät zu beschädigen (i.E. ebenso: OLG München, 3 Ws 1005/09 (R) v. 12.01.2010, juris [CD-Player]; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal/Goldberg, Strafvollzugsgesetz, 7. Aufl., 5. Kapitel, Freizeit, Rn. 27). Hierbei kann ergänzend eingestellt werden, dass die Elektronikbauteile immer kleiner und kompakter werden. Dadurch besteht bei einem Ausbau oder einer Deaktivierung die Gefahr, andere Bauteile zu beschädigen. Aufgrund der unterschiedlichsten Bauweisen und der schnellen technischen Entwicklung wäre zudem eine besondere Aus- und ständige Weiterbildung nötig, um die Komponenten überhaupt deaktivieren zu können.

Die Anstalt stellt zudem zutreffend darauf ab, dass bei einer Deaktivierung von einzelnen Komponenten zu befürchten ist, dass die Konsole nicht mehr einwandfrei funktioniert. Diese Sorge ist nachvollziehbar und gilt vorliegend sicherlich im Hinblick auf die Bluetooth-Funktion und die beantragten kabellosen Controller, da diese für ihren Betrieb auf diese Funktion angewiesen sind.

dd) Die von der Antragsgegnerin getroffene ablehnende Abwägungsentscheidung ist auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Sicherungsverwahrten und der aus dem Abstandsgebot erwachsenden Verpflichtung der Antragsgegnerin, sich um eine möglichst weitgehende Angleichung der Verhältnisse in der Sicherungsverwahrung an die allgemeinen Lebensverhältnisse zu bemühen, nicht zu beanstanden.

Den Zweifeln der Strafvollstreckungskammer, dass der Besitz einer Spielkonsole zu den allgemeinen Lebensverhältnissen in der Freizeit zählt, vermag der Senat sich allerdings nicht anzuschließen. Elektronische Medien sind inzwischen zu einem Teil des sozialen und gesellschaftlichen Lebens geworden. Dies gilt auch für Spielkonsolen (OLG Nürnberg, 1 Ws 242/11 v. 09.06.2011, juris Rn. 15). Im Zeitalter digitaler

Medien sind Kompetenzen und Fertigkeiten im Umgang mit moderner Informationstechnologie eine Kulturtechnik, die im Beruf und Alltag unverzichtbar geworden ist (Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., G. Einzelne Grundrechte im Vollzug, Rn. 200). Im Jahr 2020 wurden in Deutschland 2,14 Millionen Spielkonsolen verkauft (Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/190754/umfrage/absatz-von-spielkonsolen-in-deutschland/>). Die Anstalt hat dem Antragsteller jedoch nicht generell den Besitz einer Spielkonsole verboten. Versagt wurde ihm nur eine Konsole mit einem leistungsstarken Bluetooth- und WLAN-Anschluss sowie USB-Steckplätzen. Der Bezug einer Spielkonsole mit vorinstallierten Spielen ohne die als gefährlich eingestuft Komponenten ist dem Antragsteller nicht untersagt. Damit scheiden aufgrund ihrer technischen Ausstattung zwar die gängigsten Spielkonsolen aus. Dies ist aber im Hinblick auf die Sicherheitsinteressen der Anstalt eine auch unter Beachtung des Abstandsgebots noch verhältnismäßige Einschränkung, die der Sicherungsverwahrte grundsätzlich zum Schutz der Anstalt und der dort Untergebrachten hinnehmen muss, wenn nicht im Einzelfall ein besonderes Bedürfnis für eine Zulassung das berechnete Sicherheitsinteresse der Anstalt zurücktreten lässt, wofür hier jedoch nichts ersichtlich ist.

ee) Es liegt auch kein Ermessensfehler vor, weil die Antragsgegnerin nicht eingestellt hat, dass vermeintlich 20 weitere vergleichbare Spielkonsolen in der Anstalt von anderen Untergebrachten genutzt werden. Das Ermessen der Anstalt war nicht auf Grund einer Selbstbindung durch eine zuvor gängige Verwaltungspraxis infolge des in Art. 3 Abs. 1 GG normierten Gleichheitsgrundsatzes auf Null reduziert.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob hier den Feststellungen des angegriffenen Beschlusses überhaupt zu entnehmen ist, dass im wesentlichen vergleichbare Sachverhalte vorliegen. Denn selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, ist die Antragstellerin nicht gehindert, ihre Verwaltungspraxis generell zu ändern, ohne den Gleichheitsgrundsatz zu verletzen. Soweit durch eine ständige Übung eine Bindung des Ermessens der Anstalt eintreten kann, ist diese nicht derart, dass sie uneingeschränkt für alle Zukunft wirken müsste. Eine spätere abweichende Ermessensausübung ist generell zulässig, wenn sie sachgerecht ist und nicht nachträglich ändernd in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift (BVerwG, I WB 217.72 v. 20.03.1973, BeckRS 1973, 31327341 Rn. 18; VG Düsseldorf, 21 L 2964/92 v. 14.07.1992, juris). Hier erweist sich die Entscheidung als sachgerecht. Denn die Anstalt geht inzwischen davon aus, dass die Geräte eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt begründen. Dies allein stellt einen sachlichen Grund für die Änderung der Verwaltungspraxis dar. Sie greift damit auch nicht nachträglich ändernd in bereits abgewickelte Sachverhalte ein. Damit liegt ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG unter keinem Gesichtspunkt vor. Der Betroffene kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Genehmigungen der anderen Gefangenen zum Besitz der Konsole nicht widerrufen werden. Insoweit ist der Gleichheitsgrundsatz keineswegs verletzt. Denn diesbezüglich liegen evident verschiedene Sachverhalte vor, da den Besitzern der Konsole — anders als dem Betroffenen — eine Genehmigung erteilt wurde, deren Widerruf nur unter den gesetzlich geregelten erschwerten Voraussetzungen des § 91 Abs. 3, Abs. 4 LSVVollzG erfolgen darf.

FS Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt.

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Tobias Reimann
0611/32 142669
tobias.reimann@hmdj.hessen.de

Vorstand

Vorsitzender

Torsten Kunze
Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Stellvertretender Vorsitzender

Peter Holzner
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Martin Finckh

Justizministerium Baden-Württemberg

Christiane Jesse

Niedersächsisches Justizministerium

Willi Schmid

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular
auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Layout und Satz

lang-verlag

Hansastraße 48, 24118 Kiel

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth

089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Heidi Drescher

05331/98472-26
heidi.drescher@justiz.niedersachsen.de

Susanne Gerlach

030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Jochen Goerdeler

030/18580-8740
goerdeler-jo@bmjv.bund.de

Dr. Anne Kaplan

0231/755-5502
anne.kaplan@tu-dortmund.de

Gesa Lürßen

0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer

089/69922-213
stephanie.pfalzer@forum-strafvollzug.de

Karin Roth

0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Dr. Stefan Suhling

05141/5939-403
stefan.suhling@justiz.niedersachsen.de

Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

0221/470-5573
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Daniel Wolter

0221/9486-5112
daniel.wolter@dbh-online.de

Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur

Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung

Dr. Anne Kaplan, Dr. Stefan Suhling

Recht & Reform

Susanne Gerlach, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte

Gesa Lürßen, Daniel Wolter

Straffälligenhilfe

Daniel Wolter, Susanne Gerlach

Internationales

Jochen Goerdeler

Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth

Medien

Gesa Lürßen, Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Magazin

Daniel Wolter

Aus den Ländern

Jochen Goerdeler

Steckbriefe

Karin Roth

Strafvollzug von A bis Z

Heidi Drescher, Stephanie Pfalzer

Schriftenreihe

Dr. Anne Kaplan, Dr. Stefan Suhling, Daniel Wolter

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Homepage www.forum-strafvollzug.de

Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Korrespondent*innen

Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer
0711/279-2310
maurer@jum.bwl.de

Bayern

Katja Mühlbauer
089/5597-3615
katja.muehlbauer@stmj.bayern.de

Berlin

Dr. Steffen Bieneck
030/9013-3572
steffen.bieneck@senjustva.berlin.de

Brandenburg

Petra Block-Weinert
0331/866-3341
petra.block@mdj.brandenburg.de

Bremen

Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Hamburg

Dr. Behnam Said
040/42843-3167
behnam.said@justiz.hamburg.de

Hessen

Dr. Volker Fleck
06432/609-100
volker.fleck@vollzug.jm.rlp.de

Mecklenburg-Vorpommern

Volker Bieschke
03843/283-223
v.bieschke@fh-guestrow.de

Niedersachsen

Carsten Dee
0511/120-5234
carsten.dee@mj.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Klein
0211/8792-212
wolfgang.klein@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ursula Decker
06131/16-4971
ursula.decker@mjv.rlp.de

Saarland

Michelle Matheis
0681/5807165
m.matheis@jvasb.justiz.saarland.de

Sachsen

Sylvette Hinz
0341/8639-117
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Frank Meyer
0391/567-6095
frank.meyer(at)mj.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Karin Roth
0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Thüringen

Uta Langer
0361/573511-023
uta.langer@tmmjv.thueringen.de